

# Forum Strafvollzug

---

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

---

Heft 2 · März 2007 · 56. Jahrgang

**In dieser Ausgabe:**

---

**Neue Jugendstrafvollzugsgesetze  
der Länder – Neue Wege im  
Jugendstrafvollzug?**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

# Wir haben etwas gegen Gewalt

... heißt unser Anti-Gewalt-Training (AGT), das aus der langjährigen Erfahrung hervorgegangen ist, die durch die Praxis unseres Trainings im präventiven Bereich an Kindergärten und Schulen sowie an täterbezogenen Maßnahmen in den Jugendstrafanstalten Schleswig-Holsteins gesammelt wurde.

Die Behandlungsmaßnahme führt zu einer Veränderung von Einstellungen und Verhalten, basiert auf kognitiv-lerntheoretischen Grundlagen und wird mittels konfrontativer Pädagogik durchgeführt.

Angesichts der steigenden Entwicklung von Gewalt in Deutschland stehen Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen, Behörden, Jugendhilfeeinrichtungen etc. unter einem ständig wachsenden Leistungs-, Erwartungs- und Veränderungsdruck.

## Anti-Gewalt-Trainer/in

Wir bieten Ihnen ein zweites, ausbaufähiges Standbein mit langfristiger Perspektive an. Die Fortbildung findet innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten statt und kann ggf. berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Inhalte der Ausbildung sind so konzipiert, dass sie in den jeweiligen Arbeitsgebieten der Zielgruppe umgesetzt werden können.

Die von der Christian-Albrechts-Universität Kiel begleitete Qualifizierung beinhaltet eine eigene reflektierte Konzeption, ein professionell begleitendes Praktikum und schließt mit einer Prüfung ab.

### Ausbildungsdauer

80 Stunden, davon 64 Stunden Theorie, 16 Stunden Praxis

### Zielgruppe

Berufsgruppen, die im beruflichen Umfeld mit dem Thema Aggression konfrontiert sind.

### Seminarzeiten

Theorieblock 2 Tage/Monat,  
Donnerstag/Freitag bzw. Freitag/Samstag

### Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bfw.de

### Reso-KompetenzCenter West

Telefon 0234/926-9510 | zn-reso@bfw.de

### Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 03591/303636 | bautzen@bfw.de

### Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 06332/486-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

nun liegt Ihnen bereits das zweite Heft von **Forum Strafvollzug** in „neuem Gewand“ vor, wie es unser Herausgeber genannt hat.

Wir (u.a.: Redaktion und Lektorat; Frau und Herr Reusch, Herr Sommerfeld (Layout, Satz, Druck, Vertrieb); Herausgeber und Vorstand; Korrespondenten; Autoren) waren natürlich sehr auf Ihre Reaktionen gespannt: Unter dem neuen Gewand war und ist – in Fortentwicklung der Linie der früheren Schriftleitung – auch ein neues Magazin – Konzept zu erkennen, von dem man nicht wissen konnte, ob und wie es angenommen wird.

Zwischenfazit: Alle mündlichen und schriftlichen Reaktionen sind durchweg positiv. Die vorhergesagten Abbestellungen haben nicht stattgefunden, stattdessen hat sich sowohl die Zahl der Einzelabos wie der Sammelabos beträchtlich erhöht!

Besonders gelobt wurden der aktuelle vollzugspolitische und fachliche Bezug der Beiträge, das neue Layout und die gute Lesbarkeit auch von wissenschaftlichen Artikeln, die informativen Rubriken Magazin, Praxis und Theorie, Aus den Ländern, Internationales, Straffälligenhilfe, Rechtsprechung, Medien, Neue Bücher – also gewissermaßen das ganze Sortiment unserer Dienstleistungen, die wir Ihnen offerieren.

Und auch der Forumscharakter wurde hoch bewertet: die umfassende Aufbereitung auch kontroverser Themen (inkl. zuspitzender Kommentierung) – so dass den geeigneten Leserinnen und Lesern eine eigene und unabhängige Meinungsbildung ermöglicht wird.

Alles in allem: es scheint zu gelingen, zusammen mit der Fachwelt diesen Modernisierungsprozess konsensual zu gestalten – die bisherigen Abonnenten

bleiben der Zeitschrift treu, neue konnten gewonnen werden.

Wir hoffen, dass die Entwicklung so positiv weitergehen wird – bitten aber gerade deswegen weiterhin um Ihr feed back – ggf. werden wir auch Leserbriefe veröffentlichen, wenn sie zur allgemeinen und kontroversen Diskussion anregen (über Lob freuen wir uns, dies allein ist aber kein Grund für eine Veröffentlichung).

**Forum Strafvollzug** ist eingebunden in ein Verbundsystem mit Korrespondentinnen und Korrespondenten aus den 16 Bundesländern, aus Österreich und der Schweiz – so verfügt die Redaktion über ein formelles und informelles Netzwerk von Informationen, die ein schnelles Aufgreifen von aktuellen Trends und mittelfristigen Megatrends ermöglichen. Die Fach- und Führungskräfte aus dem Vollzug und aus der ambulanten Resozialisierung haben so vor Ort vertraute Personen, über die sie für sie wichtige Themen ansprechen und ihnen Gewicht verleihen können. Und umgekehrt kann die Redaktion dieses Netzwerk zu einer aktiven Themengestaltung nutzen – Autoren und thematische Schwerpunkte werden in einer Weise zusammengebracht, dass die Titelthemen und die jeweiligen Hefte inhaltliches Profil und einen produktiven Spannungsbogen gewinnen.

**Forum Strafvollzug** veröffentlicht auch – nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen – informative Anzeigen, Stellenausschreibungen, externe Dienstleistungen für den Vollzug, Fort- und Weiterbildungsangebote, Verkaufsprodukte aus Vollzugsbetrieben etc. Auch Fachverlage, Banken, Versicherungen haben den Kundenkreis unserer Leserinnen und Leser erkannt. Nur über **Forum Strafvollzug** kann man nahezu vollständig alle in der stationären und

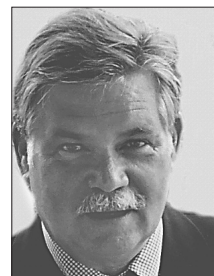
ambulanten Resozialisierung tätigen Fach- und Führungskräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter erreichen.

Dieser Anzeigenmarkt ist auch ein Indiz dafür, in welche Richtung sich der Vollzug weiterentwickelt – zugleich ist es eine Auswahl von Auftraggebern, die in dieser Form Marketing betreiben und finanzieren (können). Für die Redaktion ist es deshalb wichtig, dass ihre redaktionelle Freiheit völlig unangestastet bleibt und dass sie – natürlich – keine inhaltliche Verantwortung für die Anzeigen übernimmt.

**Forum Strafvollzug** – ein letzter Hinweis – unterhält eine aktuelle Homepage: [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de). Frau Reusch ist für das Webdesign verantwortlich und Lennart Bublies hat die Homepage kostenlos in Tag – und noch mehr in Nacharbeit – programmiert. Allen Mitwirkenden an dieser Stelle zum gelungenen Neustart ein besonderer Dank!

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre

Ihr  
Bernd Maelicke



[bernd.maelicke@aol.com](mailto:bernd.maelicke@aol.com)

**49 Editorial***Bernd Maelicke***50 Inhalt****51 Magazin**

Fachverbände fordern  
Mindeststandards für den  
Jugendstrafvollzug

**54** PPP-Projekt JVA Burg

Entlassungsintensivtraining für  
Jugendstrafgefangene in beson-  
deren Jugendhilfeeinrichtungen  
freier Träger

Verschärfung der Voraus-  
setzungen für eine vorzeitige  
Haftentlassung bei Sexual- und  
Gewaltstraftätern

**55** Zeitschrift für  
soziale Strafrechtspflege

Intramurale Medizin

**56 Titel**

**Stand der Gesetzgebung  
für den Jugendstrafvollzug  
und verfassungsrechtliche  
Rahmenbedingungen**

*Frank Arloth***57** Bayerisches Strafvollzugs-  
gesetz*Ragnar Schneider***58** Jugendstrafvollzugs-  
gesetz Baden-Württemberg*Rüdiger Wulf***61** Der gemeinsame Gesetzent-  
wurf der länderübergrei-  
fenden Arbeitsgruppe zum  
Jugendstrafvollzugsgesetz*Kerstin Winkelmann, Ulrike Brune***63** Der Jugendstrafvollzug im  
Regierungsentwurf für  
ein Niedersächsisches  
Justizvollzugsgesetz*Dirk Oppenborn,  
Michael Schäfersküpfer***65** Rechtstatsächliche Befunde  
zum Jugendstrafvollzug in  
Deutschland*Frieder Dünkel, Bernd Geng***81** Kommentare  
Halbherzig

Die Entwürfe landesrechtlicher  
Regelungen für den Jugend-  
strafvollzug

*Bernd-Rüdiger Sonnen***82** Über Siegburg*Phillip Walkenhorst***83** Internationales  
Das neue Jugendstraf-  
recht der Schweiz

Ein Überblick über die  
wichtigsten Änderungen

*Dieter Hebeisen***87** Arxhof – Maßnahmezen-  
trum für junge Erwachsene*Renato Rossi***88** Aus den Ländern

**Risiken und Chancen für die  
Untersuchungshaft nach  
der Föderalismusreform**

Knackpunkte eines künftigen  
Untersuchungshaftvollzugs-  
gesetz

*Gerd Koop***92** Rechtsprechung  
Oberlandesgericht Celle

§ 51 StVollzG

(Zum Anspruch auf Auszahlung  
von Überbrückungsgeld)

**Kammergericht Berlin**

§ 53 StVollzG

(Aushändigung von  
Gegenständen des religiösen  
Gebrauchs)

**94** Medien  
Bücher**96** Impressum**Vorschau**



## Fachverbände fordern Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber mit seinem Urteil vom 31. Mai 2006 aufgegeben, bis Ende 2007 den Vollzug der Jugendstrafe auf gesetzliche Grundlage zu stellen. Durch die Föderalismusreform sind nun die Länder für die Regelung des Strafvollzugs zuständig. Diese Ausgangssituation macht die Formulierung einheitlicher Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug um so notwendiger. Die Häftlingsmorde von Siegburg und – drei Jahre vorher – Ichtershausen machen eindringlich die Wichtigkeit humaner Strafvollzugsstandards deutlich.

Guter (Jugend-) Strafvollzug ist immer auch eine Ressourcenfrage. Wir sind der Überzeugung, dass der allgemeinen Sicherheit am besten gedient ist, wenn die begrenzten Ressourcen des (Jugend-) Strafvollzugs auf die wirklich schwerwiegenden Fälle konzentriert werden. Neben der Jugendstrafe steht der Jugendstrafjustiz ein breites Spektrum an Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese müssen genutzt werden. Rückfallkriminalität würde so besser vermieden und die Integration der Betroffenen besser gefördert.

### 1. Eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze

Der Jugendstrafvollzug muss in einem eigenen, vollständigen Gesetz geregelt

werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausführlich die Besonderheit des Jugendstrafvollzugs begründet und daraus gefolgert, dass das Strafvollzugsgesetz nicht analog auf den Vollzug der Jugendstrafe angewendet werden kann. Die geforderte Eigenständigkeit geht verloren, wenn die unterschiedlichen Vollzugsarten in einem Gesetz geregelt werden. Durch gesetzesinterne Querverweise verlieren die Gesetze zudem erheblich an Verständlichkeit.

### 2. Vollzugsziel ist die Resozialisierung (Wiedereingliederung, Integration)

Der Jugendstrafvollzug ist an dem Ziel auszurichten, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben in Freiheit ohne erneute Straffälligkeit zu führen. Dadurch dient der Vollzug zugleich der Sicherheit der Allgemeinheit (so hat es auch ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht festgehalten). Sicherheit wird letztlich durch Rückfallverhinderung erreicht, die Rückfallverhinderung aber wird nicht dadurch optimiert, dass im Zweifel der Geschlossenheit und Restriktion Vorrang eingeräumt wird. Deshalb ist in der Gesetzesfassung darauf zu achten, dass das Resozialisierungsziel nicht durch andere Vollzugsziele oder -aufträge konterkariert wird, die den Anschein von Gleichrangigkeit erwecken.

### 3. Umfassende Beteiligung der Gefangenen

Die Gefangenen haben das Recht, an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden (Art. 12 VN-Kinderrechtskonvention). Die Förder- & Erziehungsplanung ist daher unter aktiver Beteiligung des Gefangenen zu erarbeiten. Die Gefangenen sollen in die Lage versetzt werden, aktiv an der Gestaltung ihres Vollzugsalltags mitzuwirken.

### 4. Elternrechte wahren

Die verfassungsrechtlichen Elternrechte (Art. 6 GG) werden durch den Vollzug der Jugendstrafe zwar eingeschränkt, aber nicht suspendiert (vgl. BVerfGE 107, 104, 119 = DVJJ-J 2003, 68, 71). Gerade in erzieherischen Belangen wie bspw. der Aufstellung der Förder- und Erziehungspläne ist den Eltern daher eine Mitsprachemöglichkeit einzuräumen. Sie sind nicht nur von wichtigen Vollzugsentscheidungen (insbesondere der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Förder- und Erziehungspläne, Verlegungen usw.) zu informieren, sondern wo möglich bereits an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Dies gilt auch für die Entlassungsvorbereitung.

### 5. Keine unbestimmte Pflicht zur Selbst-Resozialisierung

Der Gefangene unterliegt den im Gesetz genannten konkretisierten Einzelpflichten und ist in deren Rahmen auch zur aktiven Mitwirkung angehalten. Eine allgemeine Pflicht des Gefangenen „an der Erreichung des Vollzugszieles“ (seiner Resozialisierung) mitzuwirken, ist inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar, nicht willkürfest (weil Pflichtverletzungen Disziplinarmaßnahmen oder den Ausschluss von Vergünstigungen zur Folge haben) und daher verfassungswidrig.

### 6. Verbindliche Mitwirkung der Jugendhilfe

Die Zuständigkeit der Jugendhilfe ist während des Jugendstrafvollzugs nicht

aufgehoben, Ansprüche aus dem SGB VIII werden durch diesen nicht ausgeschlossen. Das Jugendamt spielt daher von Beginn bis Ende des Vollzuges eine wichtige Rolle. Es muss verbindlich bei der Vollzugs- und Entlassungsplanung mitwirken und bereitet so rechtzeitig die Wiedereingliederung vor. Diese aktive Beteiligung des Jugendamtes muss verbindlich in den Jugendstrafvollzugsgesetzen sowie in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII verankert werden.

### **7. Umfassende Vernetzung des Vollzuges**

Die Sozialen Dienste der Justiz, freie Straffälligenhilfe und Jugendhilfe müssen gemeinsam an kontinuierlichen, über den Vollzug hinausgehenden Betreuungsbeziehungen zum Gefangenen arbeiten. Relevante Erkenntnisse anderer Institutionen (bspw. Psychiatrie, Gericht, Polizei, Jugendhilfe) sind bei der Eingangsdiagnostik und der Erstellung der Förder- und Erziehungspläne heranzuziehen, damit nicht jedes Mal von vorn begonnen werden muss. Insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ist vernetztes Handeln und Planen wichtig.

### **8. Chancen für alle Gefangenen**

Motivationsarbeit ist selbstverständlicher Teil Sozialer Arbeit, auch im Vollzug. Wer nur mit den schon Kooperationsbereiten und -fähigen arbeiten will, verschenkt fruchtbare Einflusschancen und gibt die anderen auf. Nach dem Konzept des sog. Chancenvollzuges sollen Behandlungsmaßnahmen und Vollzugslockerungen nur den Gefangenen gewährt werden, die von sich aus kooperationsbereit sind. Er vernachlässigt dadurch seinen erzieherischen Auftrag. Ein solcher Chancenvollzug bietet keine Chancen, sondern ist Ausgrenzungs- und Sparvollzug.

### **9. Offenen Vollzug nutzen und ausbauen**

Für die Resozialisierung und Wiedereingliederung ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Gefangene einen

Bezug zur Außenwelt behält bzw. aufbauen kann, bevor er entlassen wird. Die Möglichkeiten des offenen Vollzuges (der in den letzten Jahren in der Praxis immer weiter reduziert wurde) und von Vollzugslockerungen, sind daher vermehrt zu nutzen. Der offene Vollzug ist daher als Regelvollzug vorzusehen. Zumindest muss dies bei kürzeren Jugendstrafen (bis 3 Jahren) und bei Selbststellern geschehen. Grundsätzlich ist er nur auszuschließen, wenn auf Grund von Tatsachen die begründete Befürchtung des Missbrauchs durch Flucht oder die Begehung von Straftaten besteht.

### **10. Vollzugslockerungen und Vollzug in freien Formen**

Vollzugslockerungen (insb. Urlaub, Freigang und Ausgang) sind für die Erreichung des Vollzugsziels besonders wichtig. Sie sind zu gewähren, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene die Vollzugslockerungen nicht zur Flucht oder Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Vor allem bei Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug der Entlassungsvorbereitung ist eine zunehmende Orientierung nach „draußen“ unumgänglich. Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug sind immer wieder Vorreiter gewesen in der Erprobung neuer Methoden und Formen. Die Landes-Jugendstrafvollzugsgesetze sollten daher eine Regelung enthalten, die modellhafte Projekte des Vollzuges in freien Formen (§ 91 Abs.3 JGG) ermöglicht.

### **11. Rechtzeitig mit der Entlassungsvorbereitung beginnen**

Der Vollzug ist von Beginn an auf die Entlassung und Wiedereingliederung auszurichten. Spätestens sechs Monate vor der geplanten Entlassung (bei kurzen Jugendstrafen vier Monate) bereiten die Jugendstrafanstalten zusammen mit anderen Behörden und Diensten die Entlassung vor. Der Vollzug wird gelockert.

### **12. Unterbringung in Einzelhaftsträumen; Wohngruppenvollzug**

Die Häftlingsmorde von Siegburg und Icktershausen zeigen, wie wichtig Einzelunterbringung und ausreichende Betreuung der Gefangenen sind. Jeder Gefangene hat das Recht auf Unterbringung in einem Einzelhaftstraum.

Überschaubare Wohngruppen sind für soziales Lernen, die Konstituierung funktionierender Gruppen und die Vermeidung von Subkultur unverzichtbar. Den Wohngruppen ist dauerhaft festes Personal zuzuweisen; sie sollten nicht mehr als 12 Mitglieder haben.

Die Jugendstrafvollzugsgesetze sollen hierzu klare und verbindliche Aussagen machen. Dies fordert auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31.05.2006 (ZJJ 2006, S.196f)

### **13. Eigenständige Jugendstrafanstalten**

Der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt in eigenständigen Jugendstrafanstalten. Die Angliederung an Anstalten des Erwachsenen-Vollzuges und der Vollzug von Jugend- und Freiheitsstrafe in einer Anstalt sind auszuschließen. Die Anstalten sollen sich zunächst (bei Übergangsfristen von maximal 10 Jahren) an einer Größe von höchstens 240 Gefangenen orientieren. Langfristig sollten kleinere dezentrale Einrichtungen angestrebt werden.

### **14. Besondere Situation von jungen Frauen und Mädchen**

Mädchen und junge Frauen sind eine kleine Minderheit im (Jugend-) Strafvollzug, der oft nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Sie sind in eigenen Anstalten oder Häusern unterzubringen.

### **15. Außenkontakte fördern**

Der Austausch mit der Außenwelt durch Briefe und Telefon ist zu fördern und umfassend zu ermöglichen. Die Mindestdauer für Besuche im Strafvollzug beträgt 4 Stunden monatlich.

Familiäre Kontakte sind darüber hinaus besonders zu fördern und dürfen nicht aus disziplinarischen Gründen eingeschränkt werden. Der Empfang von Paketen, auch mit Lebensmitteln, ist zu gewährleisten.

### 16. Recht auf Bildung

Schulangebote sind für alle Gefangenen, die keinen ausreichenden Schulabschluss haben, zu gewährleisten. Für die berufliche Bildung sind zukunftsweisende, zeitgemäße Angebote zu schaffen, die den Gefangenen reale Beschäftigungschancen vermitteln. Im Vollzug begonnene Ausbildungen können auch nach der Entlassung in der Anstalt fortgesetzt werden. Schule und Berufsbildung haben Vorrang vor Arbeit; dies muss sich auch in der Bezahlung ausdrücken.

### 17. Sozialversicherungen

Die Einbindung der Gefangenen in das System der Sozialversicherungen muss gewährleistet sein.

### 18. Konfliktregelung vor Disziplinierung

Konflikte unter Gefangenen und mit den Mitarbeitern sind im Vollzug alltäglich. Ein auf Förderung und Erziehung ausgerichteter Jugendstrafvollzug muss primär auf Konfliktregelung anstelle von Disziplinierung setzen. Die Jugendstrafvollzugsgesetze haben daher Instrumente der Konfliktregelung vorzusehen und mit Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen auszustatten. Konflikte können auch in pädagogischen Gesprächen aufgearbeitet werden. Für darüber hinausgehende, sanktionierende Erziehungsmaßnahmen ist hingegen kein Platz, da so das reglementierte Disziplinarwesen unterlaufen würde. Das Disziplinarwesen ist umfassend zu regeln. Die Normierung muss die zu ahndenden Tatbestände und die zulässigen Sanktionsmaßnahmen hinreichend bestimmt regeln. Disziplinarmaßnahmen werden verhängt, wenn eine Konfliktregelung mit den Beteiligten gescheitert oder

diese oder ein Erziehungsgespräch unangemessen wären – was zu begründen ist. Eine isolierte Unterbringung (Arrest) darf allenfalls als ultima ratio vorgesehen werden; Nr.67 der VNRegeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug verbietet die isolierende Einzelhaft als unmenschliche und entwürdigende Behandlung. Die Praxis zeigt, dass der Jugendstrafvollzug auch ohne dieses Disziplinierungsmittel auskommen kann.

### 19. Keine Schusswaffen im Jugendstrafvollzug

In Jugendstrafanstalten sind das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen nicht zuzulassen (Nr.65 der VN-Regeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug). Für im Bedarfsfall hinzugezogene externe Polizeikräfte ist der Schusswaffengebrauch in der für diese geltenden Rechtsgrundlage (Polizeigesetz) geregelt.

### 20. Effektiven Rechtsschutz schaffen

Das Rechtsschutzsystem ist effektiv im Sinne der Zielgruppe und für diese verständlich auszugestalten. Das für Rechtsmittel gegen Vollzugsmaßnahmen zuständige Gericht muss ortsnah sein, ein rein schriftliches Verfahren (wie in § 109 ff StVollzG) ist unzureichend. Der Bundesgesetzgeber (der für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig ist), hat daher unverzüglich ein den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechendes Rechtsschutzsystem zu schaffen. Die Landesgesetzgeber müssen in ihren Jugendstrafvollzugsgesetzen ein effektives Beschwerde- und Widerspruchsverfahren vorsehen.

### 21. Strafvollzugsbeauftragte

Um die Beachtung und Einhaltung internationaler Standards und völkerrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, wird in jedem Bundesland ein/e unabhängige/r Beauftragte/r für den Strafvollzug geschaffen, der/die Zugang zu

allen Strafvollzugsanstalten hat und an den/die sich die Gefangenen jederzeit mit Beschwerden wenden können. Diese erfüllen die Aufgabe der nationalen Stellen zur Prävention von Folter und anderer unmenschlicher Behandlungen nach Art.3 des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention.

Die Strafvollzugsbeauftragten sind mit einem ausreichenden verwaltungsmäßigen Unterbau zu versehen. Sie berichten jährlich über die Menschenrechtssituation in den Anstalten. Im Rahmen der Genehmigung von Anstaltsordnungen hat er ein Anhörungs- und Rügerecht. Er wirkt bei Auswahl der Experten des Periodischen Strafvollzugsberichts mit.

### 22. Wirksame Vollzugsgestaltung, Evaluation

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder die am Resozialisierungsgebot orientierte Wirksamkeit ihres Vollzugskonzeptes laufend zu überprüfen. Sie sind zur Beobachtung und Nachbesserung verpflichtet. Dazu ist es erforderlich, die notwendigen Daten zu erheben und Statistiken zu führen. Die kriminologischen und sonst geeigneten Forschungseinrichtungen sind an der Wirkungsforschung und der Vollzugsevaluation zu beteiligen. In regelmäßigen Abständen sind wissenschaftliche periodische Berichte über die Entwicklung des (Jugend-) Strafvollzugs vorzulegen, die konkrete Empfehlungen für die Verbesserung der Vollzugsgestaltung enthalten.

### 23. Qualifiziertes und ausreichendes Personal

Die Gesetze müssen eine ausreichende Personalausstattung sicherstellen. Insbesondere muss der Personalschlüssel gewährleistet, dass die Gefangenen auch am Wochenende und an Feiertagen betreut werden und ein ausreichendes Freizeitangebot vorgehalten wird. Das Personal – gleich ob Fachdienste oder AVD – ist regelmäßig fortzubilden. Supervision muss gewährleistet sein.

**Schlussbemerkung:** Die Etablierung der hier benannten Mindeststandards im Jugendstrafvollzug mag mit Mehrkosten gegenüber dem Status Quo des Jugendstrafvollzugs verbunden sein. Abgesehen davon, dass die Einhaltung dieser Mindeststandards durch die Verbesserung von Wiedereingliederung und Rückfallverhinderung an anderer Stelle menschliche und finanzielle Kosten spart, sind diese Mindeststandards aus rechts- und sozialstaatlichen Gründen geboten. Wer in einem an Menschenrechten und rationaler Intervention orientierten Europa des 21. Jahrhunderts den Jugendstrafvollzug betreiben will, kommt an ihnen nicht vorbei.

Sie finden diese Erklärung unter: [www.dvjj.de](http://www.dvjj.de) und [www.dbhonline.de](http://www.dbhonline.de). Organisationen und Einzelpersonen können die Mindeststandards unterstützen, in dem sie dies mitteilen an: [info@dvjj.de](mailto:info@dvjj.de) oder [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)

Die aufrufenden Verbände:

**DVJJ, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, BAG Soziale Arbeit im Justizvollzug, ADB, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer/innen**

DVJJ und DBH führen am

**14. Juni 2007**

eine Fachtagung in Berlin zu den Gesetzesentwürfen der Länder durch. Näheres unter: [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

## PPP- Projekt JVA Burg

**In Sachsen- Anhalt entsteht erstmalig in Deutschland eine Justizvollzugsanstalt im Rahmen eines PPP- Modells. Baubeginn wird in diesem Frühjahr sein.**

Vor dem Hintergrund chronischer Überbelegung und einer zunehmenden Verschärfung der Rechtsprechung wurde im September 2004 auf der Grundlage einer sog. Machbarkeitsstudie mit Wirtschaftlichkeitsvergleich der Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt mit 650 Haftplätzen in Burg (bei Magdeburg) beschlossen. Da die Machbarkeitsstudie die Vorteilhaftigkeit einer PPP- Lösung gegenüber allen

sonstigen Realisierungsformen ergab, wurde im April 2005 eine ressortübergreifende Projektgruppe eingerichtet und zu deren Unterstützung ein interdisziplinär zusammengesetztes Beraterteam mit der Durchführung des EU- weiten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens (Funktionalausschreibung) beauftragt. Im Zuge eines Teilnahmewettbewerbs wurden aus insgesamt 9 Bewerbern 5 qualifizierte Bieter ausgewählt, die im März 2006 jeweils ein erstes Angebot abgaben. In der Folge wurde der Bieterkreis zunächst auf die besten 3 und im September 2006 schließlich auf den Bestbieter verengt, an den im Dezember 2006 der Zuschlag erteilt wurde. Bei dem Vertragspartner handelt es sich um ein Konsortium, das zu 90% aus der Bilfinger Berger BOT GmbH und zu 10% aus der KÖTTER Justizdienstleistungen GmbH & Co. KG besteht.

Zusammenfassung der wichtigsten Ausschreibungsergebnisse:

- Effizienzvorteil gegenüber staatlicher Eigenrealisierung: mindestens 12%
- Finanzierung: Projektfinanzierung
- Anteil kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Leistungserbringung: beim Bau 74,5 %; im Betrieb bis zu 22%
- Privatisierungsanteil: rd. 21%
- Projekt- und betriebsgerechte Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern
- Installation eines umfassenden und effektiven Controlling- Systems
- Vertragsdauer: zunächst 25 Jahre
- Inbetriebnahme der JVA Burg vsstl. 5 Monate früher als geplant

Folgende Aufgaben werden in der JVA Burg vollständig bzw. teilweise privatisiert:

Verpflegungswesen, Reinigungs-/ Entsorgungswesen, Technische Wartung und Betreuung, Kraftfahrhilfsdienst und Fuhrparkmanagement, Freizeitgestaltung, Sportübungsleitung, Vollzugliche Hilfsdienste, Verwaltungshilfsdienste, Medizinische Versorgung, Psychologischer Dienst, Sozialer Dienst.

Über sämtlichen privatisierten Bereichen, „stehen“ verbeamtete Controller, die gegenüber dem privaten Personal im Rahmen vertraglicher Regelungen weisungsbefugt sind und die die Einhaltung der gewünschten Landesstandards gewährleisten sollen.

Bei der JVA Burg handelt es sich um eine Einrichtung mit höchstem Sicherheitsstatus (ausschließlich geschlossener Vollzug; primär Langstrafenvollzug). Die innovative Architektur eröffnet dem Nutzer vielfältigste Gestaltungsspielräume und Binnendifferenzierungsmöglichkeiten. Von den insgesamt 650 Haftplätzen entfallen 440 Haftplätze auf 2 Gebäude des „Standardvollzuges“, 180 Haftplätze auf ein Gebäude des Wohngruppenvollzuges sowie 30 Haftplätze auf ein weiteres Gebäude, das zum Vollzug von Sicherungsverwahrung vorgesehen ist. Die Anstalt verfügt über weiträumige Sportanlagen, strukturierte, jeweils gesondert anfahrbare Werkbereiche und ein hochmodernes Sicherheitssystem, das u.a. einen dreifach detektierten Sicherungsring, ein Personenerkennungssystem in der Kfz- Schleuse, einen flächendeckenden Überspannschutz gegen Luftbefreiungen sowie ein Mobilfunkblocksystem (Einbau bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) umfasst.

Die veranschlagte Bauzeit beträgt ca. 2 Jahre. Die Übergabe der betriebsbereiten Anstalt wurde seitens des privaten Partners zum 30. April 2009 garantiert.

Weitere Informationen:

[wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de)

## Entlassungsintensivtraining für Jugendstrafgegangene in besonderen Jugendhilfeeinrichtungen freier Träger

Die Überbelegung der Mehrzahl der deutschen Jugendstrafanstalten, die Unterbringung 16-jähriger Intensivtäter Seit an Seit mit erheblich reifungsverzögerten volljährigen Jugendstrafgefangenen

und die erschreckende Rückfallbilanz der zu vollstreckbaren Jugendstrafen Verurteilten stellen den Jugendstrafvollzug vor Herausforderungen, die es erforderlich machen, den Blick auch auf externe Ressourcen zu richten.

Die vorliegenden Entwürfe zu landesgesetzlichen Regelungen des Jugendstrafvollzuges betonen die Notwendigkeit der stärkeren Vernetzung von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug. Der Entwurf des „Gesetzes zum Vollzug der Jugendstrafe des Landes Brandenburg“ sieht künftig die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger als Lockerung des Vollzuges vor.

Bereits seit Dezember 2006 stehen im Land Brandenburg 6 durch die Justiz geförderte Unterbringungsplätze für lockerungsgerechte Jugendstrafgefangene in einer anerkannten Jugendhilfeeinrichtung der Evangelischen Fürsorgewerk-Lazarus gAG im Oderbruch zu Verfügung. Durch Teilnahme an einem, den gesamten Tagesablauf strukturierenden Entlassungsintensivtraining soll hier jungen selbststrukturierungsschwachen Inhaftierten die Einsicht in die Sinnhaftigkeit sozialer Normen erlebbar vermittelt und eine eigen- und fremdverantwortliche Lebensführung trainiert werden.

Am 19. April 2007 wird die Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg Beate Blechinger gemeinsam mit dem Minister für Jugend-, Bildung und Sport des Landes Brandenburg Holger Rupprecht das Projekt „Landhof Liebe - Leben lernen - Stationäres sozialpädagogisches Intensivtraining zur Entlassungsvorbereitung für lockerungsgerechte Jugendstrafgefangene“ der Evangelischen Fürsorgewerk-Lazarus gAG im Rahmen eines Festaktes der Öffentlichkeit vorstellen.

Weitere Informationen:  
[presse@mdj.brandenburg.de](mailto:presse@mdj.brandenburg.de)

## Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege

Seit Januar 2007 erscheint die Fachzeitschrift des Schleswig-Holsteinischen Landesverbands mit verändertem Namen und in neuer Aufmachung. Analog zur Namensänderung des Verbands im April 2006 wurde der Titel der seit 1990 ein bis dreimal jährlich erscheinenden Veröffentlichung von „Rundbrief Straffälligenhilfe“ auf „Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege“ geändert.

Im ersten Quartal 2007 erscheinen bereits drei Zeitschriften im neuen Format.

Die erste Veröffentlichung beschäftigt sich mit den Zielen und den Ergebnissen des EU-geförderten Partnerschaftsprojekts zur „Entwicklung der Infrastruktur für Soziale Dienste der Straffälligenhilfe in der Region Archangelsk, Russland“. Neben Prof. Bernd Maelicke kommen weitere beteiligte Fachleute aus Archangelsk und aus Schleswig-Holstein zu Wort. Das Heft ist in einer deutschsprachigen und in einer russischsprachigen Ausgabe erhältlich.

Die zweite Veröffentlichung dokumentiert die Referate der Fachtagung des Schleswig-Holsteinischen Verbands zum Thema „wieviel Privatisierung verträgt die Strafrechtspflege“ am 01.11.2006 im Kieler Landeshaus. Unter den Beiträgen befinden sich die Positionierungen des Landesverbandsvorsitzenden Prof. Heribert Ostendorf, des emeritierten Strafrechtlers Prof. Heinz Müller-Dietz sowie der Ministerialdirigenten Dr. Roos (Hessen) und Sandmann (Schleswig-Holstein).

Eine dritte Veröffentlichung führt als Sonderheft den seit mehr als zehn Jahren etablierten „Ratgeber für Inhaftierte in Schleswig-Holstein“ in aktualisierter Form fort. An der Überarbeitung waren zahlreiche Fachleute, v.a. aus den Integrierten Beratungsstellen und aus dem Vollzug des Landes beteiligt.

Alle Hefte sind im pdf-Format von der Internetpräsenz des Schleswig-Holsteinischen Verbands unter: [www.soziale-strafrechtspflege.de](http://www.soziale-strafrechtspflege.de) herunterladbar. Als Printversion können

sie in der Geschäftsstelle des Landesverbands bestellt werden.

Kontakt:

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege;  
Straffälligen- und Opferhilfe  
Von-der-Goltz-Allee 93 · 24113 Kiel  
Tel 04 31 / 6 46 61 · Fax 04 31 / 64 33 11  
[landesverband@soziale-strafrechtspflege.de](mailto:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de)

## Intramurale Medizin

### Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug im schweizerischen und internationalen Diskurs

Ein Symposium der Universität Zürich in Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg, der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste und der Konferenz der Schweizerischen Gefängnisärzte vom

### 28. Juni bis 29. Juni 2007

Seit Jahren wird auf europäischer und internationaler Ebene nach europäischen - bzw. weltweit akzeptablen Normen zum Schutz der Menschenwürde im Strafvollzug unter der besonderen Berücksichtigung der medizinischen Versorgung gerungen. Während des Symposiums werden sich Wissenschaftler und Vollzugspraktiker aus den Bereichen Recht, Medizin, Soziologie, Psychologie mit der medizinischen Versorgung von Strafgefangenen befassen und die rechtlichen und medizinischen Probleme der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug sichtbar machen.

Sprachen: Deutsch und Englisch

Programm und Anmeldung:  
[www.ius.unizh.ch/lehre/tagungen/intramurale-medizin.html](http://www.ius.unizh.ch/lehre/tagungen/intramurale-medizin.html)

## Stand der Gesetzgebung für den Jugendstrafvollzug und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Frank Arloth

Die Ausgangslage ist bekannt: Für die Fachwelt keineswegs überraschend hat das BVerfG mit Urteil vom 31.5. 2006<sup>1</sup> ein Gesetz für den Jugendstrafvollzug gefordert. Die vom Gericht gesetzte Übergangsfrist läuft zum 31.12. 2007 aus. Da mit der Föderalismusreform die Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder übergegangen ist, stehen die Länder unter nicht unerheblichem Zeitdruck. Als erste Länder haben Baden-Württemberg und Bayern Referentenentwürfe vorlegt, dann Niedersachsen und zuletzt folgten neun Länder mit einem im wesentlichen einheitlichen Entwurf (Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen). Die bis jetzt vorliegenden Konzepte sind sehr unterschiedlich: Während Bayern und Niedersachsen zugleich die Gelegenheit ergriffen haben, auch den Erwachsenenstrafvollzug zu regeln (dem Vernehmen nach beabsichtigen auch Sachsen und Hamburg eine entsprechende Regelung),<sup>2</sup> beschränken sich die anderen Länder auf den Jugendstrafvollzug. Entsprechende Beiträge aus den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Thüringen und Niedersachsen finden Sie auf den folgenden Seiten. Über die anderen Länder wird ergänzend in Heft 3 berichtet.

Alle Entwürfe zum Jugendstrafvollzug müssen sich an den Vorgaben des BVerfG messen lassen. Maßgebend ist zunächst das Vollzugsziel. Im Grundsatz besteht Einigkeit darüber, dass Aufgabe des Jugendstrafrechts das Erlernen sozialer – auch strafrechtlicher – Normen ist, das Erziehung und integrierende Strafe umfasst. Dann ist es aber nur konsequent, auch und gerade im Jugendstrafvollzug die Erziehung zum Vollzugsziel zu

erklären. Das BVerfG lässt daran auch keinen Zweifel: Es weist darauf hin, dass das Erziehungsziel bereits in § 91 JGG stehe, darüber hinaus Verfassungsrang habe und dabei besonders hohes Gewicht besitze (Rz 52). Aufgabe des Strafvollzugs ist auch die Sicherheit der Allgemeinheit. In Betracht kommt das in zweierlei Hinsicht: Zum einen kann der Schutz der Allgemeinheit durch eine erfolgreiche Resozialisierung erfolgen. Dies hat auch das BVerfG anerkannt, indem es betont, dass insoweit Sicherheit und Resozialisierung bzw. Erziehung kein Gegensatz sei (Rz 51). Zum anderen kann der Schutz der Allgemeinheit auch durch eine sichere Unterbringung gewährleistet werden. Dazu hat das BVerfG nichts gesagt. Das Schweigen des Gerichts wird sicher noch Gegenstand von Diskussionen sein!

Nach dem BVerfG ist der Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln (Rz 59). Insoweit greift das Gericht eine Formulierung aus der 98er Entscheidung<sup>3</sup> zum Arbeitentgelt auf. Da aber gesichertes Wissen über die Wirksamkeit von Vollzugsgestaltung und Behandlungsmaßnahmen nur begrenzt verfügbar ist, besteht insofern ein weiter Spielraum des Gesetzgebers. Konkret wird das Gericht vor allem bei der Unterbringung von Gefangenen. Gleich an zwei Stellen (Rz 57 + 61) wird betont, dass der Schutz vor wechselseitigen Übergriffen bzw. vor wechselseitiger Gewalt gewährleistet sein muss. Die Einzelunterbringung während der Ruhezeit dient diesem Ziel in besonderer Weise. Daraus folgt schlichtweg, dass die Gemeinschaftsunterbringung vom Gesetzgeber auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt werden muss. Übergriffe unter Gefangenen beschränken sich aber nicht nur auf

die Ruhezeit. Sie betreffen auch die sonstige Freizeit. Deshalb sind Vorkehrungen zur Vermeidung zu treffen. Zitat: „Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dazu die Unterbringung in kleineren Wohngruppen differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftat ... besonderes geeignet“ (Rz 57). Wohngruppenvollzug ist damit gewissermaßen verfassungsrechtlich geboten. Allerdings hat es das Gericht gerade vermieden, den Wohngruppenvollzug als alleinige Unterbringungsform und eine genaue Höchstgrenze fest zu schreiben.

Das vorliegende Heft hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst umfassend über den aktuellen Stand der Gesetzgebung in den Ländern zu informieren und eine erste Bewertung abzugeben (Sonnen, S. 81). Sicherlich werden sich in den jeweiligen parlamentarischen Verfahren noch Änderungen ergeben. Deshalb können die vorliegenden Beiträge nur eine – wenn auch wichtige, weil Weichen stellende – Momentaufnahme darstellen. Über die weitere Entwicklung wird **Forum Strafvollzug** aktuell berichten.

<sup>1</sup> BVerfG NJW 2006, 2093; im Folgenden im Text zitiert nach [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531\\_2bvlr167304.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531_2bvlr167304.html) und dortiger Rz.

<sup>2</sup> Vgl. zum Ganzen Korndörfer, FS 2007, 8.

<sup>3</sup> BVerfGE 98, 169.

Aktuelle Gesetzentwürfe und Stellungnahmen:  
[www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)



Frank Arloth

Präsident des Landesgerichts Augsburg  
frank.arloth@lg-a.bayern.de

## Bayerisches Strafvollzugsgesetz

Ragnar Schneider

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat bereits frühzeitig nach Bekanntwerden der Pläne für eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder eine Arbeitsgruppe aus Vollzugspraktikern und Ministerialbeamten eingesetzt, die Umsetzungsmöglichkeiten prüfen sollten. Ergebnis dieser Überlegungen ist ein Entwurf für ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayer. Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG).

Für den Bereich der jugendstrafvollzugsrechtlichen Vorschriften wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 zur Grundlage der Beratungen gemacht. Aus der Erkenntnis heraus, dass Jugendstrafvollzug zwar von seinem Wesen her etwas anderes ist als Strafvollzug für Erwachsene, dass es sich aber eben auch um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt, wurde beschlossen, den Jugendstrafvollzug in einem eigenen Abschnitt des bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu regeln. Diese Technik erlaubt es, Regelungsmaterien, die im Erwachsenen- und im Jugendstrafvollzug keine unterschiedliche Ausprägung erfordern, durch Einzel- oder Gesamtverweisung in Bezug zu nehmen. Dabei handelt es sich jedoch um bloße Gesetzgebungstechnik. Den besonderen Anforderungen des Jugendstrafvollzugs wird gleichwohl umfassend Rechnung getragen.

Der bayerische Entwurf hält am bewährten Erziehungsgedanken des § 91 Abs. 1 JGG fest. Die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs werden folgendermaßen beschrieben: Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Der Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe soll dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung zu führen. Dies wird als Erziehungsauftrag be-

zeichnet. Ein Rangverhältnis zwischen den beiden Aufgaben herzustellen, ist nicht die Intention des Entwurfs. Auch die erfolgreiche Resozialisierung ist ein Gewinn an Innerer Sicherheit.

Junge Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. Hierdurch wird ein hohes Schutzniveau gegenüber gegenseitigen Übergriffen und Erpressungen erreicht. Gleichwohl kann nicht völlig auf Gemeinschaftsunterbringung verzichtet werden, da gerade im Jugendstrafvollzug der Suizidprophylaxe besondere Bedeutung beigemessen wird. Der Trend in den bayerischen Jugendstrafvollzugsanstalten geht allerdings dahin, dass die Gemeinschaftsunterbringung auf das absolut notwendige Mindestmaß zurückgeführt wird.

Der Wohngruppenvollzug für geeignete Gefangene wird vom Entwurf als eine der sinnvollen Unterbringungsformen behandelt. Da eine Vielzahl der jungen Gefangenen den erhöhten Anforderungen des Wohngruppenvollzugs nicht gewachsen erscheint und Missbrauch zu befürchten ist, wird davon abgesehen, diese Vollzugsform zur Regel zu machen. Aus vergleichbaren Gründen wird auch der geschlossene Vollzug als Regelvollzugsform vorgeschlagen.

Ein ehrgeiziges Ziel hat sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz bei den vorgeschlagenen Vorschriften über die Sozialtherapie gesetzt. Sexualstraftäter, von denen die Wiederholung einer entsprechenden Straftat zu befürchten ist, sind zwingend in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die Behandlung dort angezeigt ist. Andere junge Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten ist, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden. Die gleiche Anordnung

gilt übrigens auch im Erwachsenenstrafvollzug. Schon vor Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung hierzu hat Justizministerin Dr. Beate Merk die Zeichen der Zeit erkannt und in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth ein Jugendtherapiezentrum gegen soziale Defizite einrichten lassen, das je über eine Abteilung für Gewalt- und Sexualstraftäter verfügt. Durch die gesetzliche Neuregelung soll die Sozialtherapie auch auf die anderen Jugendstrafvollzugsanstalten ausgeweitet werden.

Die Mindestbesuchszeit soll vier Stunden umfassen. Die verschiedenen Gesetzentwürfe der Länder scheinen eine stillschweigende Übereinkunft auf diese Mindestbesuchszeit getroffen zu haben. Bereits vom Status Quo her kann Bayern aber darauf verweisen, dass im bayerischen Jugendstrafvollzug bereits jetzt zum Teil darüber hinausgehende Besuchsmöglichkeiten bestehen. Ergänzt werden soll die gesetzliche Regelung durch einen Sonderbesuch für Kinder der jungen Gefangenen.

An prominenter Stelle eingangs der Vorschriften für den Jugendstrafvollzug wird festgehalten, dass die jungen Gefangenen verpflichtet sind, an der Erfüllung des Erziehungsauftrags mitzuwirken. Insbesondere ist der junge Gefangene während der Arbeitszeit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung seiner schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung oder zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet. Bei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags postuliert der Entwurf einen Vorrang der Ausbildung. Hiermit korrespondiert, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt im bayerischen Jugendstrafvollzug über 300 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Diese werden von einer Reihe sogenannter Grundlehrgänge ergänzt, die den jungen Gefangenen im Zeitraum eines halben Jahres Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, welche bei

einer Ausbildung nach Entlassung zu einer Verkürzung der Lehrzeit führen können.

Als behandlerische Ergänzung zu Schulbildung, Ausbildung, Arbeit und Therapie betont der Entwurf die Bedeutung einer strukturierten Freizeitbeschäftigung. Dabei sollen die jungen Gefangenen u. a. den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien erlernen, soweit es mit der Sicherheit vereinbar ist. Der besonderen Bedeutung sportlicher Betätigung im Jugendstrafvollzug wird eine eigene Vorschrift gewidmet.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz erteilt auch in seinem Entwurf zum BayStVollzG in konsequenter Weiterentwicklung der bisher verfolgten Haltung Privatisierungsbestrebungen im Bereich des Personals eine Absage. Der bayerische Justizvollzug hat mit seinen gut ausgebildeten staatlichen Bediensteten beste Erfahrungen gemacht. Dabei gelingt es gleichzeitig, die durchschnittlichen Tageshaftkosten in einem erträglichen Rahmen zu halten. An der gegenüber dem Erwachsenenvollzug günstigeren Personalquote im Jugendstrafvollzug und der hohen Zahl der dort eingesetzten Fachdienstmitarbeiter wird festgehalten. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Problematik der Einführung privat beschäftigter Bediensteter in einem so sensiblen Hoheitsbereich wären daher Einsparungen durch eine Privatisierung ohne spürbaren Qualitätsverlust nicht zu erwarten. Der Einsatz privater Unternehmen kommt daher nur in Bereichen in Frage, die eine Verschlechterung der vollzuglichen Standards nicht befürchten lassen. So werden derzeit einzelne Neubauprojekte in Zusammenarbeit mit privaten Trägern (PPP-Projekte) entwickelt. Der Jugendstrafvollzug ist davon allerdings noch nicht betroffen.

Der Entwurf betont die Bedeutung der intensiven Zusammenarbeit aller mit der Wiedereingliederung des jungen Gefangenen befassten Behörden sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Stellen. Eine besondere Rolle sollen künftig

ehrenamtlich im Jugendstrafvollzug tätige Bürger einnehmen. Daher enthält der Entwurf hierfür eine eigenständige Vorschrift.

Entsprechend der weit überwiegenden Rechtsauffassung der Bundesländer einschließlich des Bundesministeriums der Justiz sind im Bayerischen Strafvollzugsgesetz keine Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz der jungen Gefangenen enthalten, da hierfür die Gesetzgebungskompetenz beim Bund geblieben ist. Nach einem Briefwechsel zwischen Staatsministerin Dr. Merk und Bundesjustizministerin Zypries hat das Bundesministerium der Justiz zugesagt, rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten. Sicherlich werden in der Abstimmung mit

den anderen Ressorts, in der Verbandsanhörung sowie in den anschließenden parlamentarischen Beratungen noch manche Detaildiskussionen geführt werden müssen. Dennoch ist das Bayer. Staatsministerium der Justiz der Auffassung, dass mit dem Entwurf eine Grundlage geschaffen ist, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt, den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird, aber auch vor allem die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und das Resozialisierungsbedürfnis der jungen Gefangenen in hinreichendem Maße in Einklang bringt.

**Ragnar Schneider**

Regierungsdirektor, Referatsleiter Jugendstrafvollzug,  
Frauenstrafvollzug, Untersuchungshaftvollzug Bayern

## Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg

*Rüdiger Wulf*

### Der Weg

#### Start

Vor dem Hintergrund der seit ca. 30 Jahren nicht voran kommenden Reform des Jugendstrafvollzugsrechts auf Bundesebene hat der baden-württembergische Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll die Gesetzgebungskompetenz der Länder gefordert.

#### Ziele

Um das Gesetz landesspezifisch zu fassen, beteiligt sich Baden-Württemberg nicht am Musterentwurf anderer Bundesländer. Bei den vollzugsrechtlichen und vollzugspolitischen Zielen will man zunächst die „Pflicht“-Aufgaben erfüllen, bis zum 31. Dezember 2007 eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage im Jugendstrafvollzug zu schaffen, durch das Gesetz die künftige Entwicklung des Jugendstrafvollzuges nicht zu hemmen und das Gesetz haushaltsverträglich auszugestalten. Zu den „Kür“-Aufgaben gehört, mit dem Gesetz die bestehenden

hohen Standards des Jugendstrafvollzuges in Baden-Württemberg zu wahren, fortzuschreiben und ihm neue Impulse zu geben.

#### Technik

Um die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzuges zu unterstreichen, hat man sich für ein eigenes Gesetz und nicht für Sondervorschriften in einem Landesstrafvollzugsgesetz entschlossen. Der Entwurf des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg – JStVollzG-BW) ist anders als das Strafvollzugsgesetz aufgebaut (Organisation, Gestaltung des Jugendstrafvollzuges, Schlussvorschriften). Es vermeidet Verweisungen (Ausnahme: Bezugnahme auf internationale Standards und Vorgaben, Datenverarbeitung). Als „ehrliches“ Gesetz verwendet es keine im Inkrafttreten hinausgeschobenen Vorschriften. Es werden nur zwingende Größenvorgaben gesetzlich festgeschrieben (z.B. Haftraumgröße, nicht: Anstalts-, Abteilungs- und Wohngruppengrößen).

Auf die Gewährung von einklagbaren Ansprüchen der jungen Gefangenen wird weitgehend verzichtet (Ausnahme: Recht auf Bildung, Ausbildung und sinnstiftende Arbeit). Es verwendet Kann-, Soll- und Ermessensvorschriften und will im Vertrauen auf die Kompetenz der baden-württembergischen Vollzugspraxis mit wenigen Verwaltungsvorschriften auskommen.

## Vorgaben

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und internationale Richtlinien und Standards mit Menschenrechtsbezug sollen inhaltlich voll umgesetzt werden. Alle anderen Entwürfe wurden ausgewertet.

## Stationen

Am 16. Januar 2007 hat die baden-württembergische Landesregierung den Entwurf zur Anhörung von Praxis und Verbänden freigegeben. Nach dem weiteren Zeitplan soll das Gesetz bis zur Sommerpause 2007 beschlossen werden. Später soll es zusammen mit dem Landesstrafvollzugsgesetz, dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz und dem Gesetz über die Datenverarbeitung im Justizvollzug eines von vier Büchern in einem Justizvollzugsgesetzbuch werden.

## Die Eckpunkte

Die Zusammenstellung von Eckpunkten des Entwurfs muss sich aus Raumgründen beschränken (vollständiger Entwurf mit Begründung siehe <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menue/1204110/index.html>).

## Aufgabe und Auftrag

Um die wenig produktive Diskussion über das Verhältnis von Behandlung und Sicherheit zu vermeiden, definiert der Entwurf im Organisationsteil einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag und im Abschnitt über die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges gegenüber dem

einzelnen jungen Gefangenen einen individuellen Erziehungsauftrag. Indem der Jugendstrafvollzug gesellschaftlich in der Kriminalprävention verortet wird (Arbeit mit jungen Straffälligen als tertiäre Prävention und Prävention durch sichere Unterbringung), wird dem Jugendstrafvollzug das zukunftssträchtige kriminal- und vollzugspolitische Konzept der Kriminalprävention zugrunde gelegt. Nach § 2 Satz 1 und 2 des Entwurfs liegt die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzuges für die Allgemeinheit im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen. Der Jugendstrafvollzug leistet einen Beitrag für die innere Sicherheit in Baden-Württemberg, für den Rechtsfrieden im Land und für die Eingliederung junger Menschen in Staat und Gesellschaft. Im Vollzug der Jugendstrafe soll der junge Gefangene dazu erzogen werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 22 Abs. 1). Ein eigenes, mit der Jugendhilfe unter Umständen konkurrierendes Erziehungs- oder Vollzugsziel wird nicht definiert. Dagegen bekennt sich der Entwurf in § 22 Abs. 1 und an zahlreichen anderen Stellen – anders als der ambivalente Entwurf des Bundesministeriums der Justiz – ausdrücklich zur Erziehung der jungen Gefangenen („Fördern und fordern“).

## Erziehungskonzept und -grundlagen

Besonders sorgfältig wurde das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Erziehungskonzept in Einzelvorschriften formuliert (§ 21):

### Menschenwürdige Behandlung

(Abs. 1):

Die jungen Gefangenen sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln (vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze: Rec(2006)2, Teil I, 1.). Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden (vgl. Art. 3 EMRK).

### Erziehung nach der Landesverfassung (Abs. 2):

Die jungen Gefangenen sind - wie andere junge Menschen in Baden-Württemberg - in der Ehrfurcht vor Gott, im Geist der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen (vgl. § 12 Abs. 1 Landesverfassung Baden-Württemberg).

### Angleichung an das Leben in Freiheit (Abs. 3):

Das Leben im Jugendstrafvollzug soll den Lebensverhältnissen junger Menschen in Freiheit soweit als möglich angeglichen werden.

### Gegensteuerung/Schutz vor Übergriffen (Abs. 4):

Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges ist entgegen zu wirken. Die jungen Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.

### Opferbezogene Vollzugsgestaltung (Abs. 5):

Zur Erreichung des Erziehungsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.

### Lernen von und mit Gleichaltrigen (Abs. 6):

Den jungen Gefangenen soll ermöglicht werden, von und mit Gleichaltrigen zu lernen und Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu übernehmen, die sich nach ihrer Eigenart und Aufgabe der Jugendstrafanstalt für ihre Mitwirkung eignen.

### Anreiz und Belohnung (Abs. 7):

Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte der jungen Gefangenen sollen im Leistungsbereich, bei der Freizeitgestaltung, in den Kontaktmöglichkeiten, durch Öffnung des Vollzuges und andere geeignete Maßnahmen anerkannt und

belohnt werden, soweit die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dies zulassen.

### Trennungsgrundsätze

Um über eine Vollzugslösung zu einer anthropologisch und kriminologisch sinnvollen Dreiteilung des Strafvollzuges zu kommen (Jugendstrafvollzug, Jungtätervollzug, Erwachsenenvollzug), sieht der Entwurf vor, dass Jugendliche von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen unter den jungen Gefangenen getrennt untergebracht und altersgemäß erzogen werden sollen (§§ 4 Abs. 1, 18). Gern hätte man die Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug dem Anstaltsleiter zugewiesen. Da dies die Strafvollstreckung betrifft, kann dies nur der Bund regeln.

### Jugendstrafvollzug in freier Form

Als (noch) einziges Bundesland führt Baden-Württemberg an zwei Standorten Jugendstrafvollzug in freien Formen durch („Projekt Chance“ in Creglingen und Leonberg). Der Entwurf sichert dies in §§ 5 Abs. 1, 27 nun gesetzlich ab. Danach bestimmt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium die für den Jugendstrafvollzug in freier Form zugelassenen Einrichtungen. Bei Eignung kann der junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen untergebracht werden. Hierzu gestattet der Anstaltsleiter dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen.

### Fachlichkeit

Anamnesen, Diagnosen und Prognosen (Behandlungs-, Lockerungs- und Entlassungsprognosen sollen mit einschlägigen Methoden und Kriterien erfolgen (§ 24 Abs. 2). Diese Vorschrift wird noch mehr Fachlichkeit in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug bringen

### Sozialtherapie

Baden-Württemberg verfügt in der Jugendstrafanstalt Adelsheim über eine sozialtherapeutische Abteilung für junge Gewalt- und Sexualstraftäter und über die Außenstelle Crailsheim der Sozialtherapeutischen Anstalt mit einer Zuständigkeit für junge Drogentäter. In § 28 wird dies gesetzlich abgesichert.

### Bildung und Ausbildung

Anders als alle anderen Länder und über eine Empfehlung des Strafvollzugsausschusses der Länder hinaus räumt Baden-Württemberg den jungen Gefangenen ein Recht auf schulische und berufliche Bildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen ein (§ 60 Abs. 1). Das soll die überragende Bedeutung von Bildung und Ausbildung für die Integration und die Legalbewährung unterstreichen.

### Soziales Training

Es ist bedauerlich, dass bislang kein anderes Bundesland das soziale Training regelt und die Teilnahme daran durch eine Ausbildungsbeihilfe anerkennt. Denn oft scheitern die jungen Gefangenen draußen nicht an formalen (Aus)Bildungsabschlüssen, sondern an fehlenden sozialen Kompetenzen. Der Entwurf trägt dem Rechnung, indem soziales Training förmliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit oder Beschäftigung ergänzen kann, wenn dies für die Erreichung des Erziehungsauftrages erforderlich ist (§ 63 Abs. 1).

### Sprachkompetenz

Für junge Gefangene mit Migrationshintergrund ist die Sprachkompetenz eine wichtige Schlüsselqualifikation und dem baden-württembergischen Justizminister als Integrationsbeauftragten der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Daher sollen den jungen Gefangenen zur Integration und zur Sprachförderung, soweit erforderlich, Deutschkurse angeboten werden (§

63 Abs. 2). Wie beim sozialen Training wird dies mit einer Ausbildungsbeihilfe belohnt bzw. wird das Arbeitsentgelt weiter gezahlt.

### Ganztageschule

Flankiert werden die erzieherischen Maßnahmen im Leistungsbereich durch die organisatorische Regelung, wonach die Schule im Jugendstrafvollzug als Ganztageseinrichtung betrieben werden soll (§ 8 Abs. 1). Die Schule soll damit – einem gesamtgesellschaftlichen Trend folgend – zu einem anstaltsinternen Zentrum für das Lernen mit Kopf, Herz und Hand aufgewertet werden.

### Besuche

Der Entwurf sieht vier Stunden Mindestbesuchszeit pro Monat und Langzeitbesuche für Kinder der jungen Gefangenen vor (§ 38 Abs. 2 und 4).

### Freizeit, Medienkompetenz, Sport

Der junge Gefangene ist zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Er soll insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen. Jugendgemäße Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten. Der junge Gefangene ist zur Teilnahme am Sport zu motivieren und anzuleiten (§ 71).

Unter anderem weil sich Sport und Rauchen nicht vertragen, darf in baden-württembergischen Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges, in denen überwiegend Jugendliche untergebracht sind, aus Gründen des Gesundheitsschutzes künftig nicht geraucht und kein Alkohol getrunken werden (§ 7 Abs. 3). Auch

insoweit folgt man einem gesamtgesellschaftlichen Trend. Diskussionen über das Rauchverbot sind vorauszusehen.

## Nachsorgemanagement

Mit dem Nachsorgeprojekt Chance bietet Baden-Württemberg seit 2005 unter anderem auch jungen Gefangenen, die zur Endstrafe entlassen werden, eine qualitativ hohe und professionelle Nachsorge durch die justiznahen Vereine im Land an. Der Kontakt wird vor der Entlassung bereits in der Jugendstrafanstalt hergestellt und nach der Entlassung fortgesetzt. Das verhindert Stürze in das „Entlassungsloch“ und sichert Erziehungserfolge im Jugendstrafvollzug (vgl. § 58). Hinzu kommt ein bis zu vier Monate langer Entlassungsurlaub mit Zustimmung des Vollstreckungsleiters, was einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnet (Freigang, betreutes Wohnen).

## Rechtsbehelfe

Baden-Württemberg vertritt den Standpunkt, dass die Länder die gerichtlichen Rechtsbehelfe der jungen Gefangenen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung regeln dürfen, nachdem das Bundesverfassungsgericht die §§ 23 ff. EGGVG als nicht jugendgemäß verworfen hat. Der Entwurf sieht daher einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit jugendgemäßen Elementen vor: Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung, Anhörung in der Jugendstrafanstalt erwünscht, gütliche Streitbeilegung (Mediation), Zuständigkeit des ortsnahen Vollstreckungsleiters, Möglichkeit des Absehens von Kosten aus erzieherischen Gründen. Sollte der Bund die Rechtsbehelfe selbst regeln, was zur Bundeseinheitlichkeit des Verfahrens sinnvoll wäre, so könnte man auf diese Regelung zurückgreifen.

**Dr. Rüdiger Wulf**

Ministerialrat im Justizministerium des Landes  
Baden-Württemberg, wulf@jum.bwl.de

## Der gemeinsame Gesetzentwurf der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zum Jugendstrafvollzugsgesetz

*Kerstin Winkelmann, Ulrike Brune*

**N**ach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder zum 1. September 2006 haben sich die neun Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen darauf verständigt, unter der Federführung von Thüringen und Berlin einen gemeinsamen Entwurf zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe hat im Januar 2007 einen einheitlichen Entwurf für ein in sich geschlossenes Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt. Der Entwurf erfüllt die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, die auf die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichgestellten Heranwachsenden zugeschnitten ist. Der Entwurf hält sich an die im Jugendgerichtsgesetz enthaltenen Grundsätze zum Jugendstrafvollzug. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wurden beachtet. Mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der zur Jugendstrafe Verurteilten wurden aus dem Strafvollzugsgesetz nur solche Regelungen übernommen, die unabhängig vom Alter der Inhaftierten erforderlich sind. Von Verweisungen auf andere Gesetze wurde abgesehen. Das erleichtert die Verständlichkeit und die Anwendung des Gesetzes in der Praxis.

Der Gesetzentwurf entspricht den Anforderungen an einen humanen, zeitgemäßen und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzug. § 2 E erklärt die Befähigung der Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zum Vollzugsziel, an dem

sich die gesamte Vollzugsgestaltung von Beginn an auszurichten hat (§ 3 Abs. 3 E). Gleichmaßen hat der Vollzug die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Der Entwurf enthält insbesondere folgende Vorgaben:

1. Auf die erzieherische Gestaltung des Vollzugs (§ 3 Abs. 1 E) wird besonderes Gewicht gelegt. Die Gefangenen werden in der Entwicklung und Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unterstützt. Sie haben aktiv an der Erfüllung ihrer Pflichten mitzuwirken und Verantwortung, insbesondere auch für die begangenen Taten, zu übernehmen (§ 4 E). Die Jugendstrafanstalten unterstützen sie in der Entwicklung und Stärkung dieser Fähigkeiten.
2. Einzelunterbringung während der Ruhezeit wird als Grundsatz festgeschrieben (§ 25 E). Dies ist außerordentlich wichtig, weil die Einzelunterbringung Gewalt in der Anstalt einzudämmen hilft. Resozialisierung kann nur gelingen, wenn die Gefangenen möglichst umfassend vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind. Diese geschehen zumeist dann, wenn sich die Angreifer – etwa bei gemeinsamer Unterbringung in der Nacht – unbeobachtet fühlen. Auch bedürfen die Gefangenen einer angemessenen Rückzugsmöglichkeit.
3. In der übrigen Zeit steht dagegen die gemeinschaftliche Unterbringung im Vordergrund (§ 24 E). Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht (§ 26 E). Wohngruppen sind ein wichtiges Instrument des Erziehungsvollzugs. Ebenso wie die Einzelunterbringung bei Nacht trägt der Wohngruppenvollzug dazu bei, subkulturelle Strukturen

zurückzudrängen. Im Wohngruppenvollzug werden die Gefangenen persönlich betreut; Erziehungs- und Fördermaßnahmen sind speziell auf sie zugeschnitten. Der Aufbau von Kontakten wird ermöglicht und es wird die Einübung sozialadäquaten Verhaltens unterstützt, was erheblich zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung beiträgt.

4. Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung vor (§ 105 E). Dort können nach § 14 E Gefangene untergebracht werden, bei denen die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Abteilung zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.
5. Bindungen der Gefangenen an Personen außerhalb der Anstalt sind besonders wichtig, wenn sie der Wiedereingliederung dienen und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Der Gesetzentwurf beachtet den besonderen Bedarf an Außenkontakten insbesondere durch Verlängerung der regulären Besuchszeiten auf monatlich vier Stunden (§ 47 Abs. 1 S. 2 E), auf die Besuche von Kindern nicht angerechnet werden (§ 47 Abs. 2 S. 2 E). Hierdurch wird eine weitere Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.
6. Auf schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und Arbeit legt der Entwurf besonderes Gewicht. Aus- und Weiterbildung haben im Hinblick auf das Alter der Gefangenen Vorrang vor der Arbeit (§ 37 Abs. 2 E). Wesentliches Ziel ist es, den Gefangenen zunächst schulische Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen einen qualifizierten Bildungsabschluss ermöglichen. Die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung werden deutlich verbessert, wenn die Gefangenen während des Vollzugs einen bisher fehlenden Schulabschluss nachholen bzw. eine berufliche Ausbildung absolvieren konnten. Soweit aus zeitlichen Gründen der Ausbildungsabschluss während des Vollzuges nicht möglich ist, soll

den Gefangenen zumindest ein abgeschlossenes Ausbildungsmodul oder eine zeitlich begrenzte Fördermaßnahme angeboten werden. Der Entwurf schafft insoweit auch die Möglichkeit, im Vollzug begonnene Ausbildungsmaßnahmen ausnahmsweise nach der Entlassung in der Anstalt fortzusetzen (§ 22 E).

7. Auch die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel (§ 38 E). Die meisten Gefangenen wissen oft nichts „Sinnvolles“ mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Die positive Ausgestaltung der Freizeit muss deshalb im Vollzug erlernt werden. Der Gesetzentwurf verpflichtet die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an strukturierten Freizeitangeboten (§ 38 S. 3 E). Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Sport zu (§ 39 E), der nicht nur Teil des Freizeitangebots ist, sondern auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden soll. Den Gefangenen ist eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen (§ 39 S. 3 E).
8. Die Gefangenen müssen im Vollzug auch von außen unterstützt werden. Die Gesellschaft darf ihre Verantwortung nicht einfach an den Jugendstrafvollzug abgeben. Durch enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und außervollzuglichen Stellen (§ 7 E) ist ein Netzwerk aufzubauen, damit der Übergang vom Gefängnisalltag in ein freies Leben erleichtert wird und für Kontinuität in der Betreuung gesorgt ist. Das hat den großen Vorteil, dass Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden können. Die Entlassungsvorbereitungen müssen so früh wie möglich einsetzen, damit die Nachbetreuung sichergestellt ist. Dieses sogenannte Übergangsmanagement verbessert die Eingliederungschancen der Entlassenen entscheidend.

9. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung des Vollzugs ist ebenso wie die ständige Evaluation der Behandlungsprogramme (§ 97) erforderlich, um ihn anhand von aussagefähigen, auf Vergleichbarkeit angelegten Daten sachgerecht ausgestalten und weiter entwickeln zu können.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zum gerichtlichen Rechtsschutz. Den Ländern fehlt dazu die Gesetzgebungskompetenz, weil der Bund insoweit abschließend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht hat. Die Sperrwirkung nach Art. 72 Abs. 1 GG bleibt bestehen, solange und soweit die §§ 23 ff EGGVG auch für den Jugendstrafvollzug gelten. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Verbesserung des Systems des gerichtlichen Rechtsschutzes sollte im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung alsbald auf Bundesebene vorgenommen werden.

---

**Dr. Kerstin Winkelmann**

Richterin am Amtsgericht Berlin

---

**Dr. Ulrike Brune**

Richterin am Arbeitsgericht Erfurt

---

# Der Jugendstrafvollzug im Regierungsentwurf für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz

Dirk Oppenborn, Michael Schäfersküpfer

## I. Einleitung

Niedersachsen hatte sich im Rahmen der Verhandlungen über die Föderalismusreform besonders dafür eingesetzt, die Gesetzgebungskompetenz für die Gebiete des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder zu überführen. Zum 1. September 2006 trat das entsprechende Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes in Kraft<sup>1</sup>. Der Entwurf für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzGE) wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Vollzugspraxis erstellt und am 5. Dezember 2006 von der Landesregierung zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Gesetzentwurf am 20. Februar 2007 von der Landesregierung verabschiedet<sup>2</sup>.

## II. Kernpunkte

### 1. Konzept des Gesetzes

Der Entwurf sieht vor, den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft in einem Gesetz zu regeln. Die Bestimmungen über den Vollzug der Jugendstrafe bilden den Vierten Teil des Gesetzentwurfs. Hier finden sich in den §§ 111 bis 127 die erforderlichen jugendspezifischen Regelungen. § 128 NJVollzGE enthält sodann eine umfangreiche Verweisung auf bestimmte Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe, bei deren Anwendung aber die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges zu beachten sind. Schließlich enthält der Gesetzentwurf im Ersten Teil (Gemeinsame Bestimmungen) sowie im Sechsten Teil (Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen) Regelungen, die unmittelbar für den Jugendstrafvollzug gelten<sup>3</sup>.

### 2. Vollzugsziel/Erziehungsziel

Die soziale Integration der Jugendstrafgefangenen („Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung“) und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten werden - wie im Erwachsenenstrafvollzug (§ 5 NJVollzGE) - als gleichwertige Vollzugsziele normiert (§ 111 NJVollzGE). Dies entspricht den Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 31. Mai 2006, wonach „zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, ... kein Gegensatz“ besteht<sup>4</sup>. Ergänzt werden diese Vollzugsziele durch § 112 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NJVollzGE: Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten, und die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration mitzuwirken.

### 3. Unterbringung

§ 118 NJVollzGE sieht vor, dass geeignete Gefangene in Wohngruppen untergebracht werden sollen (Absatz 1)<sup>5</sup>. Hinsichtlich der Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 19 NJVollzGE) entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass die gemeinsame Unterbringung auch aus erzieherischen Gründen eingeschränkt werden kann (Absatz 2). Während der Ruhezeit sind die Gefangenen allein in ihren Hafträumen unterzubringen (Absatz 3 Satz 1). Ausnahmen sind nur zulässig, (1.) sofern Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen besteht (z. B. bei Suizidgefahr) oder (2.) wenn die beteiligten Gefangenen zustimmen und eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist (Absatz 3 Satz 2). Im Übrigen ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend aus

zwingenden Gründen zulässig (Absatz 3 Satz 3). Dies soll einen absoluten Ausnahmetatbestand darstellen, um insbesondere unvorhergesehene Not-situationen in der Anstalt auffangen zu können. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Regelungen des Entwurfs für den Erwachsenenstrafvollzug (§ 20 NJVollzGE).

### 4. Sozialtherapie

Im NJVollzGE ist keine eigenständige Regelung über die Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug enthalten. Die Regelungen über die Sozialtherapie im Vollzug der Freiheitsstrafe sind jedoch, unter Beachtung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges, entsprechend anzuwenden (§ 128 i. V. m. §§ 11 und 102 bis 104 NJVollzGE). § 11 Abs. 1 NJVollzGE sieht gegenüber § 9 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zum einen eine Umstellung von einer Ist-Vorschrift auf eine Soll-Vorschrift vor, zum anderen eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf schwere Gewalttaten (entsprechend des Kataloges für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches).

### 5. Besuchsregelungen

Nach § 121 NJVollzGE gelten für den Besuch grundsätzlich die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 25 bis 28 NJVollzGE) entsprechend (Absatz 1), allerdings mit folgenden Maßgaben: Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens vier Stunden (statt einer Stunde) im Monat (Absatz 2)<sup>6</sup>. Darüber hinaus, also ohne Anrechnung auf das Regelbesuchskontingent, sind Langzeitbesuche von Familienangehörigen der Gefangenen (d. h. ihrer Eltern oder ihrer eigenen Kinder) sowie von Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet wird, möglich (Absatz 3)<sup>7</sup>. Besuche können auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder aus erzieherischen Gründen untersagt werden (Absatz 4 Satz 1).

## 6. Ausbildung

In § 122 Abs. 1 NJVollzGE ist eine vorrangige Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung der schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung der Gefangenen vorgesehen, nachrangig eine Verpflichtung zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung (Satz 1). Durch die Verweisung auf die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltende Vorschrift des § 38 Abs. 2 NJVollzGE in Absatz 2 wird die Teilnahme an den Maßnahmen nach Absatz 1 stärker in den Mittelpunkt des Tagesablaufs gerückt. Besuche, Vollzugslockerungen etc. sollen grundsätzlich während der Freizeit stattfinden, Ausnahmen sind aber möglich. Der Entwurf sieht außerdem vor, auf Antrag eine im Jugendstrafvollzug begonnene Erziehungs- und Fördermaßnahme auf freiwilliger Grundlage in der Anstalt abzuschließen (§ 123 NJVollzGE). Dies soll insbesondere eine sinnvolle Nutzung der im Vollzug unterbreiteten Ausbildungsangebote auch bei kurzen Jugendstrafen ermöglichen<sup>8</sup>.

## 7. Freizeit

Die Freizeitgestaltung der Gefangenen wird in § 125 Abs. 1 NJVollzGE wie folgt geregelt: „Die Gefangenen sind zur Nutzung von Angeboten der Freizeitgestaltung aufzufordern; aus erzieherischen Gründen können sie dazu verpflichtet werden. Sie sollen insbesondere an Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen. Sie sollen dazu angehalten werden, eine Bücherei zu nutzen sowie den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist.“ Der besonderen Bedeutung des Sports bzw. der körperlichen Bewegung<sup>9</sup> wird zudem durch eine gesonderte Regelung in § 125 Abs. 2 NJVollzGE Rechnung getragen.

## 8. Teilprivatisierung

§ 171 NJVollzGE sieht die Möglichkeit vor, die Wahrnehmung von Aufgaben der Vollzugsbehörden auf private Dritte zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse zu zielgerichteten Eingriffen in die Rechte der Gefangenen. Damit wird u. a. eine Beleihung Privater ausgeschlossen. Ferner ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Verantwortung des Landes und seiner Vollzugsbehörden für die Aufgabenwahrnehmung unberührt bleibt und dies bei der Übertragung (z. B. durch die Einräumung von Aufsichtsrechten) zu gewährleisten ist.

## 9. Vernetzung ambulanter und stationärer Dienste

§ 128 NJVollzGE verweist hinsichtlich der durchgängigen Betreuung der Gefangenen im Sinne einer verzahnten Entlassungsvorbereitung<sup>10</sup> u. a. auf § 67 Abs. 2 bis 5 NJVollzGE. In § 67 Abs. 2 NJVollzGE wird es zur gesetzlichen Aufgabe der Vollzugsbehörden erklärt, auf eine durchgängige Betreuung unter Einbindung der sozialen Dienste außerhalb des Vollzuges hinzuwirken. Die ohnehin vorgeschriebene enge Zusammenarbeit mit diesen Stellen und Personen (vgl. § 174 Abs. 1 und 2 NJVollzGE), die besonderen Möglichkeiten des Gesetzes zur Entlassungsvorbereitung (vgl. für den Jugendstrafvollzug insbesondere § 117 NJVollzGE<sup>11</sup>) sowie die Hilfe zur Entlassung (vgl. § 68 Abs. 3 NJVollzGE) sind nach § 67 Abs. 3 NJVollzGE auf diese Zielsetzung auszurichten. § 67 Abs. 4 NJVollzGE enthält Regelungen über einen Datenaustausch zwischen den Vollzugsbehörden und den zu beteiligenden Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges. § 67 Abs. 5 NJVollzGE sieht über die besonderen Bestimmungen im Vierten Teil des Gesetzentwurfs<sup>12</sup> hinaus eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden vor, den betreffenden Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges Gelegenheit zur Beteiligung an der Vollzugsplanung zu geben.

## 10. Rechtsschutz

Niedersachsen sieht sich in Übereinstimmung mit der schriftlich erklärten Auffassung der Bundesjustizministerin sowie der einhelligen Meinung im Strafvollzugausschuss der Länder auf Grund mangelnder Gesetzgebungskompetenz gehindert, der Forderung des BVerfG nach einer jugendgerechten Neuregelung des gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens<sup>13</sup> nachzukommen.

**1** Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

**2** Der Gesetzentwurf in der von der Landesregierung am 20. Februar 2007 verabschiedeten Fassung kann im Internet als pdf-Datei von der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums unter [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de) heruntergeladen werden.

**3** Vgl. §§ 163 bis 166 (insbesondere § 166 Satz 2), § 168 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 170 Abs. 2, § 170 Abs. 2, § 174 Abs. 2 NJVollzGE.

**4** Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 51 a. E.

**5** Eine nähere Konkretisierung im Sinne der Vorstellungen des BVerfG (a. a. O., Absatz-Nr. 57 a. E.) erfolgt im NJVollzGE angesichts der negativen Erfahrungen der niedersächsischen Jugendvollzugspraxis mit Wohngruppen mit besonders jungen Gefangenen bewusst nicht. Eine sinnvolle konzeptionelle Ausgestaltung der Wohngruppen soll vielmehr der Praxis überlassen bleiben.

**6** Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 57.

**7** Vgl. BVerfG, ebenda.

**8** Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 61 a. E.

**9** Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 57.

**10** Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 61.

**11** U. a. soll mit der Regelung in § 117 Abs. 2 NJVollzGE das in Niedersachsen erfolgreich erprobte und mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention ausgezeichnete Projekt „BASIS“ institutionalisiert werden.

**12** Vgl. § 112 Abs. 3, § 117 Abs. 1, § 121 Abs. 6 NJVollzGE.

**13** Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 58.

---

**Dirk Oppenborn**

Richter am Verwaltungsgericht

---

**Michael Schäfersküpfer**

Amtmann im Justizvollzugsdienst

---

# Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland

Frieder Dünkel, Bernd Geng

## Vorbemerkung

Der vorliegende Beitrag über rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland stellt eine aktualisierte und erweiterte Bestandsaufnahme dar, die dem Bundesverfassungsgericht als Gutachten im Verfahren bzgl. der Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs<sup>1</sup> bei der Sachverständigenanhörung am 1.3.2006 vorgelegt worden war. Es handelte sich dabei um die in einem Beitrag für die Festschrift für Hans-Dieter Schwind dargestellten sekundärstatistischen Auswertungen (vgl. Dünkel 2006; hierzu nachfolgend eine Aktualisierung der Daten unter 1.-3.) und um eine im Februar 2006 im Hinblick auf das Verfahren vor dem BVerfG vom Lehrstuhl für Kriminologie durchgeführte Primärerhebung bei den einzelnen Jugendstrafanstalten (vgl. hierzu 4.).<sup>2</sup> Zunächst sollen allerdings einige grundlegende Daten der Strafvollzugsstatistik vorgestellt werden.

## 1. Die Belegung und Belegungsentwicklung im Jugendstrafvollzug: Gefangeneneraten im Bundesländervergleich

In einem ersten Überblick erscheint interessant, wie sich die Gefangeneneraten im Jugendstrafvollzug länderspezifisch unterscheiden.

Die Gefangeneneraten bzgl. des Jugendstrafvollzugs deuten gravierende Probleme vor allem der ostdeutschen Bundesländer an (vgl. Abbildung 1 und Tabelle 1). Die Gefangeneneraten lagen pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung in den ostdeutschen Bundesländern mit Ausnahme Brandenburgs jeweils deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 90 (Stichtag 31.03.2006).<sup>3</sup> Der Durchschnitt in den neuen Bundesländern mit knapp 124 lag um fast 50% über demjenigen der alten Bundesländer (knapp 83 pro 100.000,

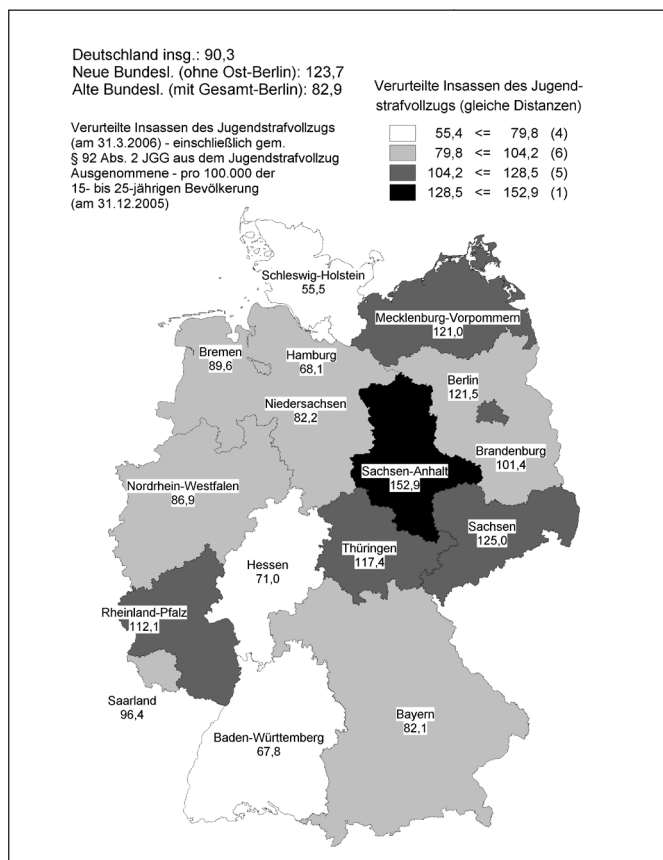
vgl. Abbildung 1). Sachsen-Anhalt mit 153 Jugendstrafgefangenen pro 100.000 der altersbezogenen Wohnbevölkerung nahm hier den „Spitzenplatz“ ein. Das für den gesamten Strafvollzug erkennbare West-Ost-Gefälle stellt sich für den Bereich des Jugendstrafvollzugs als Ost-West-Gefälle dar. Bemerkenswert erscheinen die besonders niedrigen Jugendstrafgefangenenraten in Schleswig-Holstein (knapp 56), Baden-Württemberg (68) und Hessen (71). Die westdeutschen Bundesländer mit Ausnahme von Berlin (knapp 122) und Rheinland-Pfalz (112) lagen zumeist deutlich unter 100 Jugendstrafgefangenen pro 100.000 der Altersgruppe.

Interessanterweise gibt es im Bereich der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende (berechnet pro 100.000 der 14-21-Jährigen) kein vergleichbares Ost-West-Gefälle (vgl. Abbildung 2). Hier kann man allenfalls von einem Gefälle zwischen den Stadtstaaten einerseits und den Flächenstaaten andererseits sprechen.

In Tabelle 1 auf Seite 67 sind zusätzlich zu den in Jugendstrafanstalten Untergebrachten die gem. § 92 Abs. 2 JGG Ausgenommenen einbezogen, um ein vollständiges Bild der Jugendstrafgefangenenpopulation zu erhalten. Gem. § 92 Abs. 2 JGG kann bei über 18-jährigen Heranwachsenden die Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug vollstreckt werden, wenn der Verurteilte sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet. Bei über 24-jährigen Erwachsenen soll eine entsprechende Herausnahme in jedem Fall erfolgen. Angesichts der bedrückenden Überbelegungssituation, insbesondere in den neuen Bundesländern, wurde und wird in Ostdeutschland häufiger von der Möglichkeit der Herausnahme und Verlegung in den Erwachsenenvollzug Gebrauch gemacht. In einigen Bundesländern wird § 92 Abs. 2 JGG auch für eine Integration in

spezifische Behandlungsprogramme im Erwachsenenvollzug genutzt (vgl. z. B. in Ravensburg/Baden-Württemberg oder Vechta/Niedersachsen).

Die z. T. extremen Unterschiede – etwa im Vergleich der Nachbarländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern – haben gelegentlich zu der Vermutung geführt, dass im Bereich des Jugendstrafrechts in Ostdeutschland härter gestraft werde als in Westdeutschland. Eine solche Hypothese lässt sich selbstverständlich nur über eine differenzierte Analyse der Strafverfolgungspraxis überprüfen, für die die Voraussetzungen z. T. deshalb nicht gegeben sind, weil Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern die Zählkarten für die Strafverfolgungsstatistik bis zum Jahr 2000 noch nicht eingeführt hatten (Sachsen-Anhalt bis heute noch nicht!). An anderer Stelle wurden Indikatoren der Kriminalitätsentwicklung und der Strafzumessungspraxis ausführlicher dargestellt, die zumindest plausible Hinweise zur Erklärung der unterschiedlichen Gefangeneneraten im Vergleich der west- und ostdeutschen Bundesländer geben (vgl. Dünkel 2002, S. 67 ff; Dünkel/Lang 2002, S. 20 ff.). Danach ist jedenfalls nicht – wie gelegentlich vermutet wurde – die vermehrte Verhängung von längeren Jugendstrafen verantwortlich. Der Anteil von Jugendstrafen an den insgesamt Verurteilten ist jeweils vergleichbar, bezogen auf die in Ostdeutschland überhöhten polizeilichen Kriminalitätsbelastungszahlen sogar niedriger. Das heißt, die Justiz in Ostdeutschland baut den erhöhten Kriminalitätsanfall durch eine extensivere Diversionspraxis auf ein den alten Bundesländern vergleichbares Maß ab. Als Erklärung für die erhöhten Gefangeneneraten in den neuen Bundesländern kann – jedenfalls für Mecklenburg-Vorpommern – eine restriktivere Entlassungspraxis angeführt werden: Dort ging der Anteil bedingt Entlassener im Zeitraum 1996-2000 von knapp 60% auf lediglich 39% zurück.<sup>4</sup> Ebenfalls für Mecklenburg-Vorpommern (und damit nicht unbedingt zu verallgemeinern) gilt die Besonderheit,



**Abbildung 1: Jugendstrafgefangenenraten am 31.3.2006 im Bundesländervergleich**

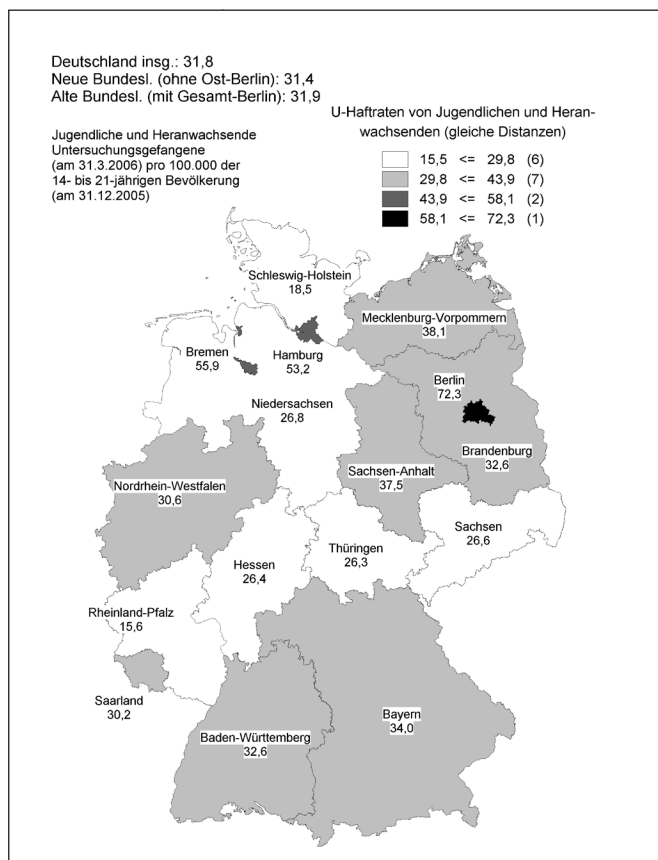
dass erheblich häufiger als im Bundesdurchschnitt kurze Jugendstrafen von bis zu einem Jahr nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, also eine Variante des „short sharp shock“ bei einigen Jugendrichtern (vor allem gegenüber Gewalttätern) populär zu sein scheint (vgl. Dünkel/Scheel/Schäpler 2003, S. 119 ff.). In Brandenburg, Sachsen und Thüringen waren andererseits keine Anzeichen einer repressiveren Sanktionspraxis im Vergleich zu den alten Bundesländern erkennbar (vgl. Kröplin 2001). Die erhöhten absoluten Verurteiltenzahlen bei der Gewaltkriminalität und eine restriktivere Entlassungspraxis dürften damit die Haupterklärungsfaktoren der erhöhten Gefangenenraten in den neuen Bundesländern sein.

Für die alten Bundesländer konnten wir anhand der Strafverfolgungsstatistik ebenfalls der Frage nachgehen, ob der Anstieg der Jugendstrafgefangenenzahlen in den 1990er Jahren auf eine härtere

Strafzumessungspraxis im Sinne längerer Jugendstrafen oder auf die vermehrte Verurteilung von Jugendlichen und Heranwachsenden zurückzuführen ist. Die Länge der verhängten Jugendstrafen hat insgesamt zwar zugenommen, jedoch beruht dies auf der veränderten Deliktsstruktur bei den abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden. Während sich die absolute Zahl der wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung sowie der wegen Raubdelikten Verurteilten im Zeitraum von 1990-2003 etwa verdoppelt hat, blieb der Anteil von längerfristigen (d. h. von mehr als zwei bzw. mehr als drei Jahren) an den diesbezüglich verhängten Jugendstrafen insgesamt relativ konstant. Bei den Körperverletzungsdelikten nahmen zwar die Anteile der Jugendstrafen bis zu einem Jahr ab, jedoch betreffen sie nach wie vor ca. 60% der verhängten Jugendstrafen.<sup>5</sup>

Eine interessante Entwicklung lässt sich hinsichtlich der Strafzumessungspraxis bei den Raubdelikten erkennen. So nahm in den 1990er Jahren der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten von nahezu 70% auf unter 60% ab, gleichzeitig nahm bei den zu Jugendstrafe Verurteilten der Anteil der Jugendstrafen bis zu einem Jahr zu, derjenige von längerfristigen Jugendstrafen (mehr als drei Jahre) dagegen ab. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass zunehmend Raubdelikte geringerer Schwere angezeigt werden, die zu weniger schweren Sanktionen führen.

Für beide Deliktgruppen gilt, dass bezogen auf die jeweils Verurteilten prozentual nicht mehr Jugendliche und Heranwachsende zu Jugendstrafen verurteilt wurden und auch die Länge der verhängten Jugendstrafen keine Verschärfungen erkennen lässt, die man angesichts reißerischer massenmedialer Berichte über die Brutalisierung der



**Abbildung 2: Untersuchungsgefangenenraten bzgl. Jugendlicher und Heranwachsender am 31.3.2006 im Bundesländervergleich**

	Gefangenenrate im Jugendstrafvollzug (Verurteilte pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Altersgruppe)		Veränderung	Gefangenenrate in Untersuchungshaft (pro 100.000 der 14- bis 21-jährigen Altersgruppe)		Veränderung
	2000	2006	in %	2000	2006	in %
<b>Baden-Württemberg</b>	69,4	67,8	-1,6	44,3	32,6	-11,7
<b>Bayern</b>	76,7	82,1	+5,4	50,0	34,0	-16,0
<b>Berlin</b>	92,9	121,5	+28,6	59,8	72,3	+12,5
<b>Brandenburg</b>	124,1	101,4	-22,7	49,8	32,6	-17,2
<b>Bremen</b>	134,4	89,6	-44,8	59,3	55,9	-3,4
<b>Hamburg</b>	52,4	68,1	+15,7	69,5	53,2	-16,3
<b>Hessen</b>	84,4	71,0	-13,4	46,1	26,4	-19,7
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	148,4	121,0	-27,4	53,4	38,1	-15,3
<b>Niedersachsen</b>	92,1	82,2	-9,9	34,7	26,8	-7,9
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	93,0	86,9	-6,1	46,1	30,6	-15,5
<b>Rheinland-Pfalz</b>	116,1	112,1	-4,0	38,5	15,6	-22,9
<b>Saarland</b>	114,2	96,4	-17,8	46,0	30,2	-15,8
<b>Sachsen</b>	145,0	125,0	-20,0	61,6	26,6	-35,0
<b>Sachsen-Anhalt</b>	132,8	152,9	+20,1	58,1	37,5	-20,6
<b>Schleswig-Holstein</b>	56,6	55,5	-1,1	34,9	18,5	-16,4
<b>Thüringen</b>	98,3	117,4	+19,1	37,8	26,3	-11,5
<b>Alte Bundesländer insges.</b>	<b>87,2</b>	<b>82,8</b>	<b>-4,4</b>	<b>46,7</b>	<b>31,9</b>	<b>-14,8</b>
<b>Neue Bundesländer insges.</b>	<b>119,9</b>	<b>123,7</b>	<b>+3,8</b>	<b>49,2</b>	<b>31,4</b>	<b>-17,8</b>
<b>Deutschland insgesamt</b>	<b>94,3</b>	<b>90,3</b>	<b>-4,0</b>	<b>47,3</b>	<b>31,8</b>	<b>-15,5</b>

Tabelle 1: Jugendstraf- und Untersuchungshaftraten 2000 und 2006 (jeweils am 31.3.) im Bundesländervergleich

Jugendgewalt vermuten könnte. Die von Ostendorf berechnete vermehrte Verhängung längerer Jugendstrafen (vgl. Ostendorf 2002, S. 437) ist damit nicht unbedingt Folge einer repressiveren Strafzumessungspraxis (vgl. Dünkel 2003, S. 118 ff.).

Der Anstieg der Jugendstrafgefanzahlen in Westdeutschland und vermutlich auch in Ostdeutschland ist daher wesentlich auf die absolut gesehen vermehrten Verurteilungen als Reaktion auf die Zunahme der registrierten Gewaltkriminalität<sup>6</sup> zurückzuführen. Die Problemlage wird durch eine zumindest in Teilbereichen restriktivere bedingte Entlassungspraxis verschärft.

Es gibt demnach Indizien dafür, dass für die bis Ende der 1990er Jahre angestiegenen Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug insgesamt gesehen zwei Phänomene verantwortlich gemacht werden können: In den alten Bundesländern haben sich die Zugänge durch vermehrte Verurteilenzahlen deutlich erhöht, in den neuen Bundesländern kommt eine restriktivere Entlassungspraxis und damit längere Verweildauer hinzu. Bei der Suche nach einer Reduzierung der Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug müssen diese regionalen bzw. länderspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden.

Für den Zeitraum 2000-2006 gibt Tabelle 1 interessante, z. T. gegenläufige Entwicklungsverläufe der Belegungs-

entwicklung wider. Insgesamt ist die gesamtdeutsche Jugendstrafgefanzahlenrate leicht gesunken (von 94,3 auf 90,3). Dies gilt auch für die alten Bundesländer, während in Ostdeutschland ein weiterer Zuwachs von 3% erkennbar wird (von 119,9 auf 123,7). Dieser beruht aber ausschließlich auf der Belegungsentwicklung in Thüringen (+19%) und Sachsen-Anhalt (+20%), während die noch Ende der 1990er Jahre besonders erhöhten Gefangenenraten in Brandenburg (-23%), Mecklenburg-Vorpommern (-27%) und Sachsen (-20%) sich dem west- (so im Fall von Brandenburg) bzw. ostdeutschen Durchschnitt angenähert haben. Wohl gemerkt: es handelt sich nicht um (demographische) Auswirkungen der in Ostdeutschland nach der Wende drastisch gesunkenen Geburtenraten,

denn die Gefangenenraten werden pro 100.000 der Altersgruppe berechnet!

Extrem unterschiedliche Entwicklungsverläufe sind in den alten Bundesländern ersichtlich: Während allein seit 2000 die Belegung in Hamburg um 16%, in Berlin um 29% zunahm, ging sie in Hessen um 13%, in Bremen sogar um 45% zurück. Es muss an dieser Stelle offen bleiben und bedürfte vertiefter Untersuchungen, ob diese Entwicklungen wesentlich durch regionale Besonderheiten der Kriminalitätsentwicklung oder der Strafzumessungs- bzw. Entlassungspraxis bedingt sind.

Anhand der Stichtagsbelegungszahlen haben wir weiterhin überprüft, ob niedrigen oder hohen stichtagsbezogenen Jugendstrafgefangenenraten auch entsprechende Untersuchungshaftraten gegenüberstehen. Aus der Sanktionsforschung in diesem Bereich ist bekannt, dass die Untersuchungshaft häufig faktisch die Funktion einer (im Jugendstrafrecht – abgesehen vom Jugendarrest – gesetzlich ausgeschlossenen) kurzen Freiheitsentziehung von unter sechs Monaten übernimmt. Es könnte sein, dass hier in einigen Bundesländern – ähnlich des Systems der kommunizierenden Röhren – ein Austauschverhältnis zwischen U-Haft und Jugendstrafe existiert. Hohe U-Haftraten bei niedrigen Jugendstrafgefangenenraten würden jedenfalls für diese Austauschhypothese sprechen.

Aus den Belegungsstatistiken des Strafvollzugs können anhand der Belegung in der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden Hinweise zur Erklärung unterschiedlicher Sanktionsstile gefunden werden. Hierbei ist die Annahme forschungsleitend, dass Untersuchungshaft in unterschiedlichem Umfang auch als verdecktes Sanktionsmittel (und faktische kurze Freiheitsstrafe) eingesetzt wird.<sup>7</sup>

So könnte man die niedrigen Jugendstrafgefangenenraten in Hamburg in der Tat im Zusammenhang mit einer extensiveren U-Haftpraxis sehen. Die

wenigsten U-Häftlinge gelangten in den 1990er Jahren anschließend in den Jugendstrafvollzug. Pfeiffer/Brettfeld/Delzer (1997) haben in ihrem Gutachten zur Hamburger Sanktionspraxis ermittelt, dass nicht selten U-Haft mit anschließenden Diversionentscheidungen oder der Verurteilung zu ambulanten Sanktionen verknüpft wurde. Ähnliches scheint für Berlin zu gelten. Hamburg (53), Bremen (56) und Berlin (knapp 72 junge U-Gefangene pro 100.000 der 14- bis 21-Jährigen) kamen auf eine U-Haftrate, die mehr als doppelt so hoch war als diejenige in Niedersachsen oder Schleswig-Holstein. In Bremen und Hamburg könnten die erhöhten U-Haftraten bei durchschnittlichen bzw. relativ niedrigen Jugendstrafgefangenenraten die These eines funktionalen Äquivalenz beider Formen der Freiheitsentziehung stützen. In Berlin sind andererseits U-Haft und Strafhaft gleichermaßen überhöht, was für den gesetzlich vorgesehenen „Normalfall“ spricht, dass auf eine relativ kurze U-Haft der Jugendstrafvollzug folgt. Einen Sonderfall stellt (ebenso wie im Erwachsenenstrafvollzug) Schleswig-Holstein dar, das auch bei der U-Haft bundesweit zu den Ländern mit den geringsten Gefangenenraten gehört. Aussagen über eine unverhältnismäßige Untersuchungshaftanordnungspraxis lassen sich anhand der vorliegenden Zahlen ohne eine Rückkoppelung zur Kriminalitätsstruktur, deren Entwicklung und einer auch einzelfallbezogenen Analyse der Entscheidungsgründe nicht treffen. Immerhin gilt nach einer vom Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald durchgeführten Untersuchung<sup>8</sup> auch für Mecklenburg-Vorpommern, dass lediglich ca. 40% der jungen Untersuchungsgefangenen später zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt werden und in den Jugendstrafvollzug gelangen.

Im Längsschnitt betrachtet hat sich die Belegung in den alten Bundesländern Wellenbewegungen vergleichbar entwickelt. Einem Anstieg in den 1970er Jahren folgte ein auch im Ausmaß erstaunlicher Rückgang im Laufe der

1980er Jahre, der sicherlich mit der allgemeinen Sanktionsentwicklung im Hinblick auf die vermehrte Anwendung ambulanter Sanktionen in Zusammenhang steht. Seit Anfang der 1990er Jahre ist die Belegung im Jugendstrafvollzug allerdings wieder deutlich angestiegen,<sup>9</sup> wofür die oben erwähnten Ursachen maßgeblich sind.

In den neuen Bundesländern war die Ausgangssituation Anfang der 1990er Jahre durch die im Gefolge der Amnestien<sup>10</sup> ausgesprochen niedrige Belegung insgesamt und im Jugendstrafvollzug im Besonderen gekennzeichnet. So entsprachen die am 31.03.1992 insgesamt 95 Jugendstrafgefangenen gerade einmal 5,5% der Gesamtbelegung von 1.738 Strafgefangenen.<sup>11</sup> Acht Jahre später hatte sich die Gesamtbelegung in den neuen Bundesländern mehr als verdreifacht (30.06.2000: 12.900), diejenige des Jugendstrafvollzugs stieg jedoch auf mehr als das Zwanzigfache (n = 2.129) mit der Folge, dass ca. jeder fünfte Gefangene (21,0%) Jugendstrafgefangener war. Hinzu kommt, dass 24,5% der Untersuchungsgefangenen unter 21 Jahre alt waren (30.06.2000; Vergleichswert für die alten Bundesländer: 15,8%, vgl. Dünkel/Drenkhahn/Geng 2001, Tab. 1). Die Entwicklung der Jugendstrafgefangenenzahlen in den neuen Bundesländern im Zeitraum 1992-2006 ist in Tabelle 2 dargestellt.<sup>12</sup>

Daraus wird erneut deutlich, dass sich die Situation in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen (auf hohem Niveau) seit 1999/2000 entspannt hat, während in Sachsen-Anhalt ein solcher Trend erst seit 2004 erkennbar wird und in Thüringen der Belegungsanstieg noch immer anhält.

Diese wenigen Zahlen (siehe Tabelle 2 rechts) verdeutlichen bereits die enormen Probleme, vor denen insbesondere der Jugendstrafvollzug in den neuen Bundesländern steht. Es erscheint vor diesem Hintergrund wenig verwunderlich, dass das Problem der Überbelegung gerade im Jugendstrafvollzug im Laufe der 1990er Jahre zu einem vordringlichen Problem

**Tabelle 2: Belegungsentwicklung im Jugendstrafvollzug in den neuen Bundesländern von 1992-2005** (Jugendstrafgefangene ohne die nach § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen; absolut und pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung)

Jahr	Brandenburg		Mecklenburg-Vorpommern		Sachsen		Sachsen-Anhalt		Thüringen	
	abs.	pro 100.000	abs.	pro 100.000	abs.	pro 100.000	abs.	pro 100.000	abs.	pro 100.000
1992	40	13,3	26	11,1	57	10,6	43	12,8	35	11,3
1993	79	26,3	51	22,1	111	21,0	76	23,2	50	16,4
1994	105	34,7	137	59,6	230	43,5	144	44,2	86	28,3
1995	186	61,0	209	89,7	289	54,2	164	50,7	116	38,2
1996	183	59,0	225	95,3	406	75,2	241	74,8	169	55,6
1997	216	68,4	246	102,9	554	102,4	272	84,5	181	59,0
1998	288	88,3	325	133,2	567	102,7	368	113,2	193	61,9
1999*	331	98,2	329	132,1	593	105,7	381	115,1	241	75,8
2000	372	107,5	311	122,4	675	118,4	476	141,6	273	84,3
2002**	366	105,8	295	116,2	660	115,5	523	155,3	257	79,4
2004	276	78,2	260	102,8	638	112,6	569	169,4	284	86,9
2005	273	77,3	245	96,8	606	106,9	470	139,9	292	89,4
2006	293	86,4	234	96,6	543	99,2	419	129,1	290	93,5

Stichtag jeweils 31.10. d. J., \* Stichtag 31.01., \*\* 2002 ff. Stichtag jeweils 31.03.

geworden ist. Inwieweit dies für alle Bundesländer und Anstalten gilt, wurde im Rahmen zweier Länderumfragen im Mai/Juni 2001 (vgl. hierzu *Dünkel 2002; Dünkel/Lang 2002*) sowie im Februar 2006 von Seiten des Lehrstuhls für Kriminologie der Universität Greifswald ermittelt (vgl. 4.1).

## 2. Alters- und Deliktsstruktur im Jugendstrafvollzug

Im Jugendstrafvollzug sind bekanntlich 14- bis 25-jährige nach Jugendstrafrecht Verurteilte untergebracht.<sup>13</sup> Dabei handelte es sich am 31.03.2005 zu knapp 90% um mindestens 18-jährige Erwachsene, nur 10,3% der stichtagsbezogen gezählten Insassen waren Jugendliche im engeren Sinn. Interessant erscheint ein Vergleich der Jahre 1980, 1990, 2000 und 2005. In den 1980er Jahren sank die Zahl Jugendlicher bis auf 7% im Jahr 1990, 47% waren dagegen 21 Jahre und älter. Dies spiegelt die im Laufe der 1980er Jahre deutlich werdende Tendenz wider, gerade bei den jüngeren Altersjahrgängen möglichst restriktiv von der Verhängung

der Jugendstrafe Gebrauch zu machen. In den 1990er Jahren hat sich das Bild gewandelt, und es ist entsprechend der Kriminalitätsentwicklung und Sanktionspraxis nicht nur ein deutlicher absoluter Zuwachs der Jugendstrafgefangenenzahlen zu verzeichnen, sondern auch eine „Verjüngung“ in der Altersstruktur. Die Zahlen der Strafvollzugsstatistik lassen keine Differenzierung nach alten und neuen Bundesländern zu, jedoch dürfte ein wesentlicher Anteil des Zuwachses Jugendlicher auf den insoweit besonders belasteten neuen Bundesländern beruhen. In den letzten 5 Jahren hat allerdings wieder ein gegenläufiger Trend eingesetzt: Der Anteil Jugendlicher sank von 12,3% auf 10,3%, derjenige über 21-Jähriger stieg von 38,2% auf 41,2% (vgl. Abbildung 3, Seite 70). Auffälligster und über die verschiedenen Reformphasen der letzten 25 Jahre hinweg relativ stabiler Befund bleibt, dass der Jugendstrafvollzug tatsächlich ein Jungerwachsenenvollzug ist, in dem Jugendliche i. e. S. eine fast schon ver-schwindende Minderheit (von 7-12%) ausmachen.

Auch hinsichtlich der Deliktsstruktur haben sich interessante Veränderungen ergeben (vgl. Abbildung 4, S. 70). So hat sich die stichtagsbezogene Zusammensetzung der Jugendstrafvollzugspopulation im Zeitraum 1980-2005 wesentlich verändert. Der Anteil von wegen Diebstahlsdelikten Verurteilten ging von knapp 49% im Jahr 1980 auf 28% im Jahr 2005 zurück. Der stichtagsbezogene Anteil von Sexualdelinquenten blieb über die letzten 25 Jahre relativ konstant niedrig bei 3-4% (2005: 3,6%). Eine kontinuierliche Zunahme verzeichnet die Gruppe der wegen Raub- (von 17,7% auf 25,7%) und wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten (von 0,6% 1980 auf 18,7% 2005!). Der Anteil von Tötungsdelinquenten stieg bis 1990 leicht an (von 4,5% auf 5,7%), ist seither aber wieder auf den Ausgangswert zurückgegangen (2005: 4,2%). Bei Betäubungsmitteldelinquenten steht einem Rückgang in den 1980er Jahren ein erneuter Anstieg in den 1990er Jahren gegenüber (2005: 7,4%), der u. U. veränderte polizeiliche und justizielle Strafverfolgungsstrategien widerspiegelt. Bemerkenswert erscheint in jedem Fall,

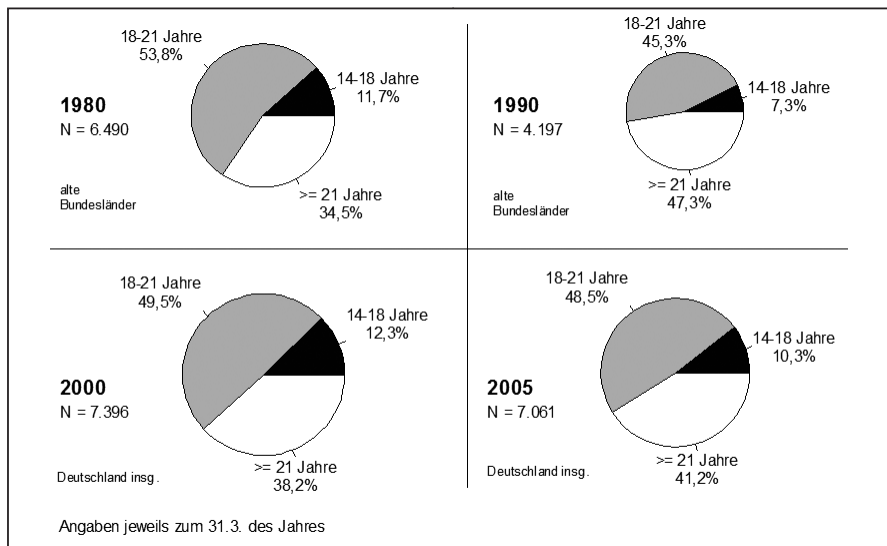


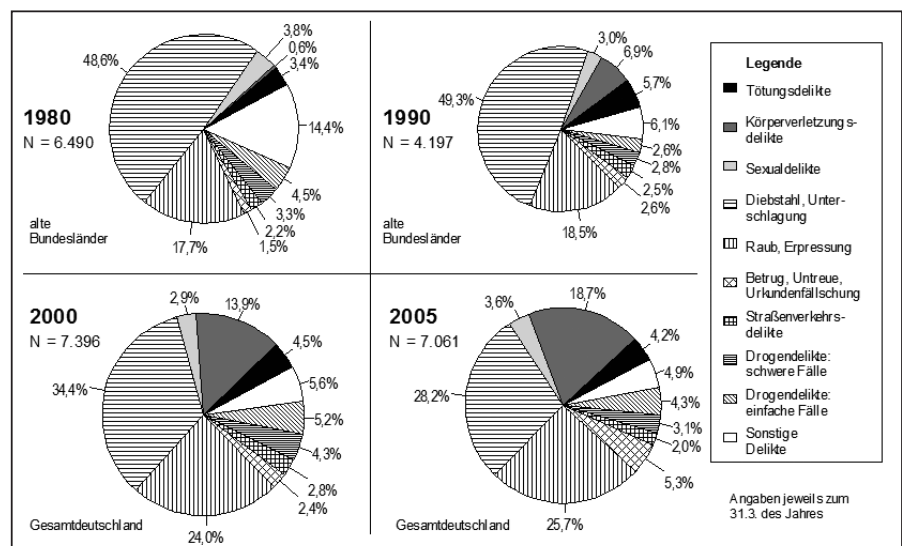
Abbildung 3: Altersstruktur im Jugendstrafvollzug 1980-2005

dass (mit Ausnahme des Jahres 1990) jeweils mehr als die Hälfte der wegen Drogendelikten Inhaftierten nicht wegen eines Verbrechenstatbestands (Handel u. ä. in größeren Mengen), sondern wegen des Grundtatbestands des § 29 Abs. 1 BtMG verurteilt worden war. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die strafrechtliche Drogenkontrolle nach wie vor überwiegend lediglich Drogenkonsumenten, -abhängige und Kleindealer trifft.

Fasst man die Gewaltdelikte (Tötungs-, Körperverletzungs-, Raub- und Sexualdelikte) zusammen, so entfielen 1980 25,5% auf diese Gruppe. Bis 2005 hat sich dieser Anteil mit 52,2% mehr als verdoppelt. Hierbei ist zu beachten, dass bei einzelnen anderen Tätergruppen (z. B. Drogendealer, Eigentumstäter im Bereich Wohnungseinbruch, Autodiebstahl) in Einzelfällen ebenfalls ein erhebliches Aggressions- und Gewaltpotential angenommen werden kann. Dies macht die Aussage von Vollzugspraktikern nachvollziehbar, dass die Lebenssituation im Jugendstrafvollzug allgemein und die Arbeitsbedingungen für die Vollzugsbediensteten durch immer schwierigere Gefangene geprägt sei. Allerdings sind diese Aussagen – auch wenn sie plausibel sein mögen – bislang durch „harte“ empirische Daten nur eingeschränkt belegbar.

In Abbildung 4 wurden die sehr unterschiedlichen Jugendstrafgefängnisraten in den einzelnen Bundesländern beschrieben (vgl. Abbildung 1). Darin spiegeln sich sowohl unterschiedliche Kriminalitätsraten als auch differenzielle regionale Sanktionsstile der Jugendrichter wider (vgl. bereits Abb. 3.). So weist die deliktsspezifisch unterschiedliche Zusammensetzung der Jugendstrafvollzugsinsassen auch auf regionale Besonderheiten der Kriminalitätslage hin. Eine Sonderauswertung der nicht veröffentlichten Länderdaten der Strafvollzugsstatistik (bezogen auf das Jahr 2002) ergab das aus Abbildung 5

Abbildung 4: Deliktsstruktur im Jugendstrafvollzug 1980-2005



ersichtliche Bild. Danach waren stichtagsbezogen am 31.3.2002 bundesweit 22% der Insassen wegen vorsätzlicher Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte inhaftiert, weitere 23% wegen Raub- oder Erpressungsdelikten. Dieser bundesweite Durchschnitt von 45% Gewalttätern wurde in einigen Bundesländern noch erheblich überschritten: In Hamburg betrug er 60%, in Berlin 57% und in Mecklenburg-Vorpommern 56%.

Der Anteil von Insassen, die lediglich wegen gewaltloser Eigentums- und Vermögensdelikte inhaftiert waren, schwankte zwischen 27% in Schleswig-Holstein und 51% in Bremen (Bundesdurchschnitt: 36%).

Nach dem BtMG Verurteilte machten zwischen 0,5% der Jugendstrafvollzugspopulation in Brandenburg bzw. 3-4% in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen-Anhalt und 14% in Hessen bzw. 21% in Rheinland-Pfalz aus (Bundesdurchschnitt: 9%). Hier werden noch deutlich zu unterscheidende Kriminalitätsmuster im Vergleich der alten und neuen Bundesländer erkennbar. In den neuen Bundesländern spielten 2002 illegale Drogen noch nicht die gleiche Rolle wie in den alten Ländern, dafür aber vermehrt Gewalt- und Straßenverkehrsdelikte, die häufig im Zusammenhang mit exzessivem Alkoholkonsum stehen. In den neuen Bundesländern waren im-

merhin 4-6% der Jugendstrafgefangenen wegen eines Verkehrsdelikts inhaftiert, während in den alten Bundesländern (mit Ausnahme von Hessen, 4%) die Anteile zumeist unter 2% betragen.

Im Vergleich zum Erwachsenenvollzug unterscheidet sich die Deliktsstruktur im Jugendvollzug teilweise deutlich. So beträgt der Anteil von Gewalttätern (einschließlich der wegen Raubdelikten Verurteilten) im Jugendvollzug 45%, im Strafvollzug insgesamt dagegen „nur“ 30%. Sexualdelikte spielen dagegen im Erwachsenenvollzug eine größere Rolle (8% vs. 3%). Gleiches gilt für den Anteil der wegen Drogendelikten und Straßenverkehrsdelikten Verurteilten (15% vs. 8% bzw. 7% vs. 3%), während gewaltlose Eigentums- und Vermögensstäter annähernd gleich verteilt sind (zu den Daten des Erwachsenenvollzugs vgl. Dünkel/Drenkhahn/Geng 2001).

Die Erziehungsarbeit des Jugendstrafvollzugs wird – wie eingangs erwähnt – durch weitere Probleme spezifischer Insassengruppen geprägt. J. Walter hat eindrucksvoll die Zunahme nichtdeutscher Insassen beschrieben. Während die Zahl der deutschen 14- bis 21-jährigen Insassen von 56 pro 100.000 der Altersgruppe im Jahr 1971 auf 40 im Jahr 2001 abnahm, stieg die Gefangenenrate der Nichtdeutschen im gleichen Zeitraum von 50 auf 124 an (vgl. J. Walter 2002, S. 132). Differenzierte Analysen zur Vorstrafenbelastung und Kriminalitätsstruktur in Niedersachsen und Schleswig-Holstein zeigten, dass die nichtdeutschen Angeklagten trotz geringerer Vorbelastung ein erheblich höheres Risiko der Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe aufwiesen (vgl. Suhling/Schott 2001, S. 66 f.).

Als neue „Problemgruppe“ in den westdeutschen Bundesländern – dabei insbesondere in Baden-Württemberg – sind die sog. Aussiedler bzw. die nach 1992 zugezogenen Spätaussiedler zu nennen. Sie machten z. B. im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug

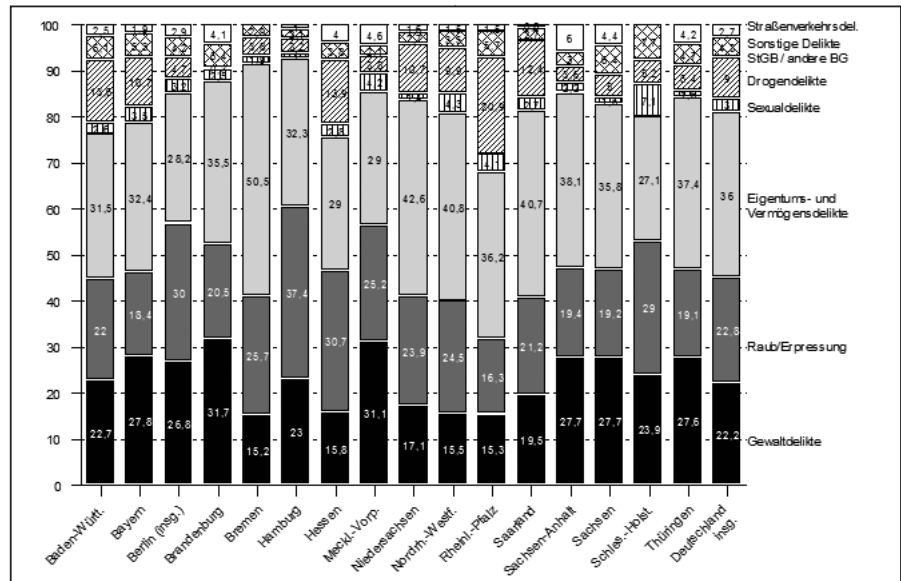


Abbildung 5: Deliktsverteilung im Jugendstrafvollzug im Bundesländervergleich 2002 (Stichtag 31.03.2002)

im Jahr 2000 zusammen mit den Ausländern 55,4% der Zugänge aus.<sup>14</sup> Diese Gruppen stellen für die Behandlungsarbeit eine besondere Herausforderung dar, nicht nur wegen der oft schlechten Sprachkenntnisse, sondern auch wegen des Hintergrunds einer stark gewaltbereiten subkulturellen Orientierung. In den neuen Bundesländern spielen die ethnischen Minoritäten der Aussiedler ebenso wie der Ausländer dagegen noch keine besondere Rolle. Allerdings zeigt sich aktuell ein Rückgang dieser schwierigen Insassengruppen, die offensichtlich aus dem Jugendvollzug „herauswachsen“, ohne dass klare Aussagen darüber gemacht werden können, ob sie verstärkt im Erwachsenenvollzug auftauchen oder sich letztlich doch in die Gesellschaft integrieren.

### 3. Die Öffnung des Vollzugs: Die Belegung im offenen Vollzug und Vollzugslockerungen

Angesichts der aus Abbildung 5 erkennbaren regional unterschiedlichen Deliktsstruktur könnte man vermuten, dass die Unterbringung in Anstalten des offenen Vollzugs allein aus diesem Grund ebenfalls variieren wird. Ein Vergleich mit dem Erwachsenenvollzug ergab

schon in früheren Untersuchungen den Befund, dass der stichtagsbezogene Anteil von Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug mit ca. 10% nur etwa halb so groß ist wie bei Erwachsenen (ca. 20%).<sup>15</sup> Am 31.3.2006 waren die Unterschiede sogar noch deutlicher: 8% im Jugend- gegenüber 19% der Gefangenen im Erwachsenenvollzug waren im offenen Vollzug untergebracht.

Was den Bundesländervergleich im Jugendstrafvollzug anbelangt, so zeigen sich erhebliche Unterschiede. So gab es im Saarland zum Stichtag 31.3.2006 keine jungen Gefangenen im offenen Jugendvollzug. In Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen lagen die Anteile unter 3%, d. h. der offene Vollzug betraf i. d. R. weniger als 10 Jugendstrafgefangene (vgl. Abbildung 6). Dies scheint auch für Baden-Württemberg zuzutreffen, jedoch werden hier offensichtlich die Gefangenen im Projekt „Chance“ nicht mitgezählt. Offener Jugendstrafvollzug findet in nennenswertem Umfang in Berlin (knapp 10%), Sachsen (knapp 13%), Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen (jeweils stichtagsbezogen ca. 16% im offenen Vollzug) statt.

Sucht man nach Erklärungen anhand der Deliktsstruktur der Insassen, so kann man keine konsistenten Zusammenhänge finden. Länder mit hohen Gewalttäteranteilen wie Berlin oder zwar leicht unterdurchschnittlichen Gewalttäteranteilen, dafür aber überdurchschnittlichen Drogendelinquentenzahlen (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) haben den offenen Vollzug erheblich stärker ausgebaut als andere Länder mit statistisch gesehen weniger problematischen Gefangenen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass in Ländern mit einer absolut oder relativ niedrigen Gefangenenrate wie in Schleswig-Holstein und Bremen das Potenzial für den offenen Vollzug geeigneter Verurteilter vermutlich geringer ist als etwa in den meisten ostdeutschen Bundesländern. Umso erstaunlicher ist daher, dass dort (abgesehen von Sachsen und eingeschränkt Brandenburg sowie Mecklenburg-Vorpommern) der offene Jugendstrafvollzug praktisch keine Rolle spielt. § 91 Abs. 3 JGG (Vollzug in weitgehend freien Formen) hat daher in der überwiegenden Zahl der Bundesländer keine Bedeutung.

Ähnliche Befunde ergeben sich hinsichtlich Vollzugslockerungen und Hafturlaub, die im Jugendstrafvollzug in den 1980er Jahren erheblich restriktiver gehandhabt wurden als im Erwachsenenvollzug.<sup>16</sup>

### Als Schlussfolgerung kann daher festgehalten werden:

Die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs ist wesentlich durch vollzugspolitische Entscheidungen geprägt. Offener Vollzug und damit zusammenhängend die Wiedereingliederung vorbereitende Maßnahmen (wie z. B. Vollzugslockerungen) hängen stark vom politischen Willen und der Aufgeschlossenheit für empirisch belegbare Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung ab. Mangels einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage ist der Jugendstrafvollzug noch stärker als der Erwachsenenvollzug gefährdet, dass nicht wissenschaftlich fundierte Konzep-

te der Straftäterbehandlung, sondern vollzugspolitische Prioritätensetzungen (siehe aktuell Hessen und Hamburg mit einem drastischen Abbau des offenen Vollzugs, vgl. hierzu Dünkel/Schüler-Springorum 2006) eine dominierende Rolle spielen.

### 4. Belegungssituation, Personalstruktur und Behandlungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug – Ergebnisse einer Umfrage bei den Jugendstrafanstalten zum 31.1.2006

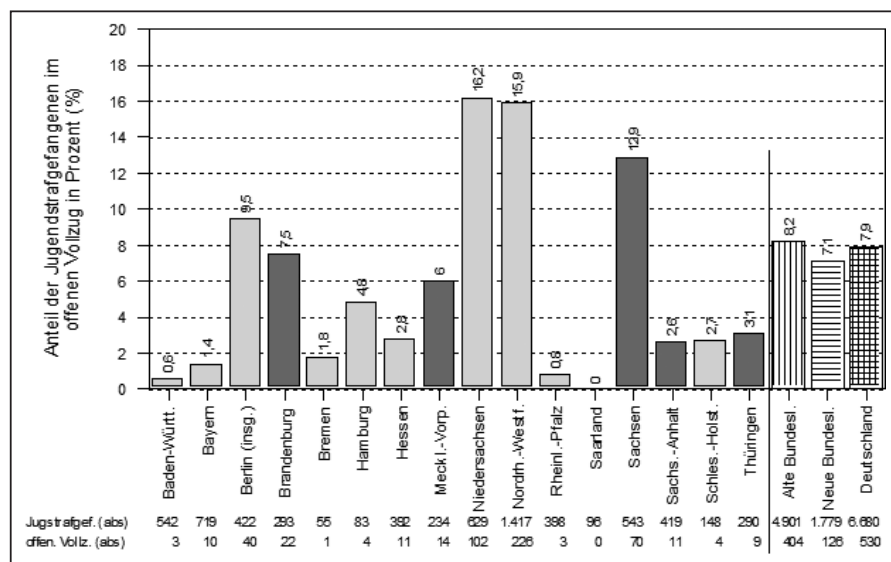
Der im Hinblick auf die Anhörung beim BVerfG im eingangs zitierten Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs vom Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald Anfang Februar 2006 an die Jugendstrafanstalten oder -abteilungen versandte Fragebogen wurde bis zum 27.2.2006 von 24 der 27 Anstalten beantwortet. Im Nachgang zur Anhörung vor dem BVerfG am 1.3.2006 gingen noch die fehlenden Fragebögen von drei Anstalten ein, so dass die nachfolgende Darstellung nunmehr eine Gesamterhebung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland beinhaltet.

Der Fragebogen gliederte sich in vier Teile: Zum einen ging es um

grundlegende Informationen über Belegungskapazitäten und die tatsächliche Belegung zum 31.1.2006 nach unterschiedlichen Vollzugsformen einschließlich sozialtherapeutischer Abteilungen. Zweitens wurde die Personalstruktur anhand der ausgewiesenen Personalstellen erfasst. Ferner fragten wir nach den existierenden Behandlungs- und Ausbildungsprogrammen und der Zahl der zum Stichtag davon betroffenen Gefangenen. Darüber hinaus wurde der Anteil von Gefangenen erfasst, die zum Freigang oder anderen Vollzugslockerungen bzw. zum Hafturlaub grundsätzlich zugelassen sind.

In einer abschließenden offenen Frage wurden die Anstaltsleiter darum gebeten, ihre Meinung zur Notwendigkeit eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes mitzuteilen. Es wird wenig überraschen, dass die Praktiker des Jugendstrafvollzugs bis auf eine Ausnahme den dringenden Bedarf einer gesetzlichen Regelung hervorhoben und diese gerne in einem die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs sichernden Gesetz verankert wissen möchten, welches die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass verbindliche Regelungen zur Entlassungs-

Abbildung 6: Anteil von Gefangenen im offenen Jugendstrafvollzug (31.3.2006)



vorbereitung und zur nachsorgenden Betreuung noch wichtiger seien als im Erwachsenenvollzug, dass die Festlegung von Standards bzgl. Wohngruppenvollzug, Personalausstattung sowie von Lern- bzw. Förderangeboten für einen Erziehungs-/Behandlungsvollzug dringend erforderlich sei etc.

Bei den 27 erfassten Anstalten handelt es sich in 24 Fällen um (in § 92 Abs. 1 JGG vorgesehene) selbständige Jugendanstalten. In drei Fällen ist der Jugendstrafvollzug als Abteilung in einer größeren („multifunktionalen“) Anstalt des Männer- bzw. Frauenerwachsenenvollzugs ausgestaltet (Aichach, Siegburg, Zwickau). Die Thüringer Anstalt Ichttershausen wurde einschließlich der offenen Zweiganstalt Weimar als eine Anstalt erfasst. Nicht erfasst werden konnten die vereinzelt in Erwachsenenanstalten untergebrachten Jugendstrafgefangenen und die gem. § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen. 25 Anstalten sind Anstalten des geschlossenen Vollzugs, zwei Anstalten (Göttingen/Rosdorf und Hövelhof) werden als offene Anstalten geführt. 19 der 25 geschlossenen Anstalten verfügen allerdings über eine offene Abteilung (s. u. 4.1).

### 4.1 Belegungssituation

Die Belegungssituation stellt sich Ende Januar 2006 deutlich entspannter dar als bei einer vergleichbaren Befragung des Greifswalder Lehrstuhls für Kriminologie im Jahre 2001 (vgl. hierzu Dünkel 2002, S. 67 ff., 69).

Aus Tabelle 3 oben ist zu entnehmen, dass es inzwischen im geschlossenen Vollzug seltener Überbelegungen gibt als fünf Jahre zuvor. Betrug die Belegungsauslastung (d. h. Zahl der Gefangenen pro 100 Haftplätze) 2001 für alle Anstalten zusammen 104,5%, so ging dieser Wert nunmehr auf 95,4% zurück. Allerdings gibt es einige Anstalten, insbesondere in Berlin, Nordrhein-Westfalen, aber auch in Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Hessen, die als

		Belegungsfähigkeit, geschl. Jugendvollzug	Belegung, geschl. Jugendvollzug	Belegungsquote geschl. Jugendvollzug
		Summe	Summe	%
Ba.-Wü.	Adelsheim	445	436	98,0
Bayern	Aichach	52	48	92,3
	Ebrach	344	318	92,4
	Laufen-Lebenau	197	192	97,5
	Neuburg-Herrenwörth	180	170	94,4
Berlin	Berlin	468	544	116,2
Brbg.	Cottbus-Dissenchen	119	116	97,5
	Wriezen	150	141	94,0
Bremen	Bremen	94	85	90,4
Hamb.	Hahnöfersand	211	145	68,7
Hessen	Rockenberg	211	205	97,2
	Wiesbaden	280	275	98,2
M.-V.	Neustrelitz	270	255	94,4
NS	Hamel	661	556	84,1
NRW	Heinsberg	230	258	111,3
	Herford	393	364	92,6
	Iserlohn	248	263	106,0
	Siegburg	258	287	111,2
Rh.-Pf.	Schifferstadt	260	250	96,2
Saarl.	Ottweiler	140	110	78,6
Sachsen	Zeithain	360	323	89,7
	Zwickau	48	74	154,2
Sa.-An.	Raßnitz	378	360	95,2
SH	Schleswig/Neumünster	192	145	75,5
Thü.	Ichttershausen + Weimar	314	287	91,4
<b>Tabellen-Gesamtwert</b>		<b>6.503</b>	<b>6.205</b>	<b>95,4</b>

**Tabelle 3: Belegungsfähigkeit und Belegung im geschlossenen Jugendstrafvollzug in Deutschland (Stichtag 31.1.2006)**

tatsächlich oder strukturell überbelegt anzusehen sind. Denn schon ab einer Auslastung von ca. 90% sind Vollzugsanstalten als voll belegt anzusehen. Bei höherer Auslastung ist ein differenzierter und angebotsorientierter Behandlungsvollzug nur schwer möglich.

Der offene Vollzug war schon 2001 nur zu durchschnittlich 72% ausgelastet. Die Situation hat sich insoweit kaum verändert, wenngleich die Auslastung mit durchschnittlich 73,7% inzwischen etwas besser ist (vgl. Tabelle 4, Seite 74). Einige Anstalten wie Heinsberg (NRW) oder Zeithain und Zwickau (Sachsen) sind sogar überbelegt, während andererseits Bremen oder Hamburg die ohnehin geringen Kapazitäten des offenen Vollzugs kaum nutzen. Ähnliches gilt für die offenen Abteilungen in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und

Schleswig-Holstein. Im Wesentlichen wird der schon aus Abbildung 6, Seite 72 ersichtliche Befund bestätigt, dass der offene Jugendvollzug quantitativ vor allem in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen eine Rolle spielt, während er im Übrigen eher ein Schattendasein führt. Für Baden-Württemberg ist zu ergänzen, dass das Projekt „Chance“ mit 25 weiteren Plätzen die Bilanz deutlich verbessern würde (diese Plätze sind in Tabelle 4 nicht enthalten, weil das Projekt über einen freien Träger der Jugendhilfe realisiert wird).

		Belegungsfähigkeit, offener Jugendvollzug	Belegung, offener Jugendvollzug	Belegungsquote offener Jugendvollzug
		Summe	Summe	%
Ba.-Wü.	Adelsheim	16	12	75,0
Bayern	Aichach	6	4	66,7
	Neuburg-Herrenwörth	20	12	60,0
Berlin	Berlin	60	37	61,7
Brbg.	Wriezen	30	12	40,0
Bremen	Bremen	6	0	0,0
Hamb.	Hahnöfersand	22	6	27,3
Hess	Rockenberg	14	9	64,3
M.-V.	Neustrelitz	40	19	47,5
NS	Göttingen/Rosdorf	125	95	76,0
	Hamel	32	21	65,6
NRW	Heinsberg	24	25	104,2
	Hövelhof	232	209	90,1
	Iserlohn	44	30	68,2
Sachsen	Zeithain	34	36	105,9
	Zwickau	13	13	100,0
Sa.-An.	Raßnitz	20	10	50,0
SH	Schleswig/Neumünster	10	5	50,0
Thü.	Ichtershausen + Weimar	15	7	46,7
<b>Tabellen-Gesamtwert</b>		<b>763</b>	<b>562</b>	<b>73,7</b>

**Tabelle 4:** Belegungsfähigkeit und Belegung im offenen Jugendstrafvollzug in Deutschland (Stichtag 31.1.2006)

Im Jugendstrafvollzug gibt es in 7 der erfassten Anstalten auch sozialtherapeutische Abteilungen. Hameln (Niedersachsen) verfügt mit 53 Haftplätzen in zwei Abteilungen über das größte sozialtherapeutische Haftplatzangebot. Die Abteilungen in Zeithain (Sachsen, 37 Plätze), Adelsheim (BW, 20 Plätze), Heinsberg (NRW, 10 Plätze), Hahnöfersand (Hamburg, 12 Plätze) und Neuburg-Herrenwörth (Bayern, 8 Plätze) sowie Neustrelitz (M-V, 8 Plätze) sind kleiner dimensioniert. Die insgesamt 148 sozialtherapeutischen Haftplätze entsprechen 2,2% der Belegungskapazität von 6.767 Haftplätzen in den erfassten 27 Jugendstrafanstalten.

In Wriezen gibt es seit dem 1.4.2006 eine sozialtherapeutische Abteilung, die in der vorliegenden Erhebung noch nicht berücksichtigt ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einzelnen Anstalten Bereiche nach sozialtherapeutischen Prinzipien strukturiert sein können, ohne dass diese das formelle Etikett „Sozialtherapie“ aufweisen (vgl.

etwa die Jugendanstalt Berlin, die in den 1970er Jahren unter dem Motto „Jugendstrafvollzug ist Sozialtherapie“ geplant wurde).

#### 4.2 Personalsituation

Die Personalsituation stellt sich teilweise äußerst unterschiedlich dar.<sup>17</sup>

Aus Tabelle 5 rechts wird ersichtlich, dass in den 27 erfassten Anstalten insgesamt 4.400 Personalstellen auf die 6.767 Jugendstrafgefangenen entfielen. Dies entspricht einem Personalschlüssel von 1 : 1,5 (vgl. Tabelle 6). Dieser im Vergleich zum Erwachsenenvollzug (ca. 1 : 2,5) deutlich günstigere Personalschlüssel bedeutet aber nicht ohne weiteres, dass der Jugendstrafvollzug ein qualitativ besseres Behandlungsangebot vorhält. Daher haben wir das Behandlungspersonal im engeren Sinn näher betrachtet (wobei hier Lehrer, Ärzte und Seelsorger, die auch dem Behandlungspersonal zuzurechnen sind, zunächst außer Betracht bleiben).

Insgesamt wurden 100 Personalstellen für Psychologen und 215 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen angegeben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in einigen Anstalten Psychologen, teilweise auch Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen Leitungsfunktionen des höheren Dienstes ausüben und ggf. nur eingeschränkt für die Behandlungs- bzw. Erziehungsarbeit i. e. S. zuständig sind. Immerhin sind Psychologen in Leitungsfunktionen allerdings regelmäßig auch mit diagnostischen Aufgaben oder der Prognoseerstellung (bzgl. der vorzeitigen Entlassung oder Vollzugslockerungen) befasst, so dass sich die Zuordnung zum Behandlungspersonal rechtfertigen lässt.

### Neue Bücher:

#### Alkoholabhängige Täter: Justizielle Praxis und Strafvollzug

Autorin: Astrid Heimerdinger  
Verlag: KUP Kriminologie und Praxis  
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Aufl.: 1. Aufl., 2006

Preis: 25.- Euro

#### Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie

Hrsg: Joachim Obergfell-Fuchs,  
Martin Brandenstein

Aufl.: 1. Aufl., 2006

Verlag: Verlag für Polizeiwissenschaft

Preis: 39.- Euro

#### Verbraucherinsolvenz: Erfolgreiche Schuldbefreiung

Autor: Jörg Wilde

Aufl.: 4. Aufl., 2007

Verlag: Walhalla Fachverlag

Preis: 9,95 Euro

		Gefangene insgesamt	Personal, (Stellen insges.)	Psychologen/innen (Stellen insges.)	Sozialarbeiter/-päd./innen (Stellen insges.)
		Summe	Summe	Summe	Summe
Ba.-Wü.	Adelsheim	448	252,6	5,4	9,5
Bayern	Aichach	52	192	1,0	1,0
	Ebrach	318	187,5	3,0	6,7
	Laufen-Lebenau	192	120,5	2,5	5,0
	Neuburg-Herrenwörth	182	119,0	2,0	5,0
Berlin	Berlin	581	381,5	14,0	22,0
Brbg.	Cottbus-Dissenchen	116	61,5	1,0	1,0
	Wriezen	153	131,0	6,0	5,0
Bremen	Bremen	85	30,0	2,0	4,0
Hamb.	Hahnöfersand	151	161,5	4,3	6,3
	Rockenberg	214	144,3	1,8	11,0
Hessen	Wiesbaden	275	175,5	2,0	14,0
	Neustrelitz	274	149,3	2,0	6,0
NS	Göttingen/Rosdorf	95	74,8	3,0	3,0
	Hameln	577	343,0	9,0	35,0
NRW	Heinsberg	281	180,0	3,0	5,5
	Herford	364	223,0	5,0	10,0
	Hövelhof	209	110,0	1,0	4,5
	Iserlohn	293	168,4	3,5	9,0
	Siegburg	287	253,0	4,5	11,0
Rh-Pf	Schifferstadt	250	194,0	5,0	10,0
Saarl.	Ottweiler	110	152,8	1,0	4,0
Sachsen	Zeithain	359	195,0	8,0	11,0
	Zwickau	87	36,2	1,0	2,0
Sa.-An.	Raßnitz	370	217,5	3,0	4,0
SH	Schleswig/Neumünster	150	128,3	4,5	5,8
Thü.	Ichtershausen + Weimar	294	191,0	2,0	4,0
<b>Tabellen-Gesamtwert</b>		<b>6.767</b>	<b>4.400,1</b>	<b>100,4</b>	<b>215,2</b>

**Tabelle 5: Personalstellen und Behandlungspersonal (Psychologen, Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen) im Jugendstrafvollzug in Deutschland (Stichtag 31.1.2006)**

Betrachtet man die Gefangenen-zahlen im Verhältnis zu den jeweiligen Personalstellen (vgl. Tabelle 6, Seite 76), so ergibt sich bezogen auf eine Personalstelle (insgesamt) hinsichtlich der Anzahl der Gefangenen ein Verhältnis von 1 : 0,7 (Ottweiler/Saarland) und 1 : 0,9 (Hahnöfersand/Hamburg) sowie 1 : 1,1 (Siegburg/NRW), 1 : 1,2 (Wriezen/Brandenburg und Schleswig-Neumünster/Schleswig-Holstein) bis zu 1 : 2,8 in der JVA Bremen, 1 : 2,7 in Aichach (Bayern) und 1 : 2,4 in Zwickau (Sachsen). Allerdings ist bei diesen letzteren Anstalten nicht auszuschließen, dass in Werkbetrieben oder der Verwaltung Personal des Erwachsenenvollzugs (das nicht mitgerechnet wurde) für den Jugendbereich mit eingesetzt wird.

Eine besonders günstige Gesamt-Personalausstattung wird demnach in Ottweiler (Saarland) und Hahnöfersand (Hamburg), ferner in Siegburg (NRW), Wriezen (Brandenburg), Schleswig/Neumünster (Schleswig-Holstein), Göttingen/Rosdorf (Niedersachsen) und Schifferstadt (Rheinland-Pfalz) ersichtlich. Demgegenüber stellt sich der Personalbestand in Bremen, Aichach (Bayern), Zwickau (Sachsen), Cottbus-Dissenchen (Brandenburg) und Hövelhof (NRW) deutlich ungünstiger dar.

Noch heterogener stellt sich das Bild bzgl. Psychologen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen getrennt betrachtet dar.

So kamen auf einen Psychologen in Cottbus-Dissenchen 116, in Rockenberg 122, in Wiesbaden bzw. Neustrelitz (Mecklenburg-Vorpommern) sogar 138 bzw. 137 und in Ichtershausen/Weimar (Thüringen) 147 Gefangene, eine Quote, die eine einzelfallbezogene psychologische Begleitung bzw. Betreuung ausschließen dürfte. Noch ungünstiger stellt sich die Situation in der offenen Anstalt Hövelhof (NRW) dar (1 : 209). Auch in Raßnitz (Sachsen-Anhalt) oder Ebrach (Bayern) mit Fallzahlen von 123 bzw. 106 Gefangenen pro Psychologenstelle wird man kaum von einer angemessenen psychologischen Betreuung sprechen können.

Am günstigsten ist insoweit die Situation in Wriezen/Brandenburg (1 : 25,5), Göttingen-Rosdorf/Niedersachsen (1 : 32), Schleswig-Neumünster (1 : 33), Hahnöfersand/Hamburg (1 : 35), Berlin (1 : 41,5), Bremen (1 : 43) und Zeithain/Sachsen (1 : 45). Die Unterschiede zu den o. g. Anstalten sind im Ausmaß erstaunlich und belegen, dass man bei durchschnittlich 86 Gefangenen pro Psychologen in dieser Hinsicht von einem Behandlungsvollzug i. e. S. nur eingeschränkt sprechen kann.

Gegenüber 2001 (durchschnittlich 1 : 94, vgl. Dünkel 2002, S. 74) hat sich die Situation insgesamt gesehen deutlich verbessert (2006: durchschnittlich 1 : 67, vgl. Tabelle 6). Sie ist allerdings in der JVA Ichtershausen/Weimar (Thüringen), der Anstalt mit dem seinerzeit ungünstigsten Personalschlüssel (91 Gefangene auf einen Sozialarbeiter/-pädagogen und 136 auf einen Psychologen), nach wie vor bedrückend (1 : 73,5 bzw. 1 : 147). Auch in den beiden hessischen Jugendanstalten sowie den Anstalten in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und im Saarland kommen – wie aus Tabelle 6 zu entnehmen ist – deutlich über 100 Gefangene auf eine Psychologenstelle.

Die Personalsituation bzgl. Sozialarbeitern/Sozialpädagogen stellt sich dagegen deutlich günstiger dar. So kommen durchschnittlich auf eine Sozial-

arbeiter- bzw. Sozialpädagogenstelle 31,5 Gefangene (Vergleichswert für 2001: 1 : 35, vgl. Dünkel 2002, S. 75).

Auch hier sind allerdings gravierende Unterschiede im Anstaltsvergleich zu beachten. So hatte ein Sozialarbeiter in Cottbus-Dissenchen (Brandenburg) 116, ein Sozialarbeiter in Raßnitz (Sachsen-Anhalt) knapp 93 und in Ichttershausen/Weimar (Thüringen) knapp 74 Gefangene zu betreuen, während unter günstigen Bedingungen die Fallzahl in Hameln (Niedersachsen) bei knapp 17, in den beiden hessischen Anstalten Rockenberg und Wiesbaden bei knapp 20, in Bremen bei 21, in Hahnöfersand (Hamburg) bei 24, in Schifferstadt (Rheinland-Pfalz) bei 25 und in Berlin, Siegburg (NRW) bzw. Schleswig/Neumünster (Schleswig-Holstein) bei 26 lag. Alle übrigen Anstalten kamen auf eine Betreuungszahl zwischen 1 : 32 und 1 : 52 (vgl. Tabelle 6).

Von einem Erziehungs- bzw. Behandlungsvollzug wird man nur bei Fallzahlen bzgl. Sozialarbeitern von maximal 1 : 25-30 sprechen können, denn nur dann dürfte eine systematische Entlassungsvorbereitung (einschließlich z. B. Schuldenregulierung etc.), in Einzelfällen auch Nachsorge, möglich sein. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass in einer modernen Vollzugsorganisation Aufgaben der Entlassungsvorbereitung auch auf Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Verwaltungsdienstes übertragen sein können, so dass die Angaben über Personalstellen im Bereich der sog. Fachdienste nur als Indikator für die Behandlungsorientierung zu werten sind. Ferner wird die Entlassungsvorbereitung von „draußen“, z. B. durch freie Träger oder die Bewährungshilfe nicht mitberücksichtigt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine Integration der ambulanten sozialen Dienste allerdings bislang die große Ausnahme und wird wohl nur in Einzelfällen, nicht systematisch realisiert, wie dies der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes des BMJ von 2004 bzw. 2006 vorsah (vgl. hierzu Dünkel 2006, S. 566 ff.).

		Gefangene pro Personalstelle	Gefangene pro Psychologen/in	Gefangene pro Sozialarbeiter/-päd./in
		Relation	Relation	Relation
Ba.-Wü.	Adelsheim	1,8	83,7	47,2
Bayern	Aichach	2,7	52,0	52,0
	Ebrach	1,7	106,0	47,8
	Laufen-Lebenau	1,6	76,8	38,4
	Neuburg-Herrenwörth	1,5	91,0	36,4
Berlin	Berlin	1,5	41,5	26,4
Brbg.	Cottbus-Dissenchen	1,9	116,0	116,0
	Wriezen	1,2	25,5	30,6
Bremen	Bremen	2,8	42,5	21,3
Hamb.	Hahnöfersand	0,9	35,4	24,2
	Rockenberg	1,5	122,3	19,5
Hessen	Wiesbaden	1,6	137,5	19,6
	Neustrelitz	1,8	137,0	45,7
NS	Göttingen/Rosdorf	1,3	31,7	31,7
	Hameln	1,7	64,1	16,5
NRW	Heinsberg	1,6	93,7	51,1
	Herford	1,6	72,8	36,4
	Hövelhof	1,9	209,0	46,4
	Iserlohn	1,7	83,7	32,6
	Siegburg	1,1	63,8	26,1
Rh.-Pf.	Schifferstadt	1,3	50,0	25,0
Saarland	Ottweiler	0,7	110,0	27,5
Sachsen	Zeithain	1,8	44,9	32,6
	Zwickau	2,4	87,0	43,5
Sa.-An.	Raßnitz	1,7	123,3	92,5
SH	Schleswig/Neumünster	1,2	33,3	26,1
Thü.	Ichttershausen + Weimar	1,5	147,0	73,5
<b>Tabellen-Gesamtwert</b>		<b>1,5</b>	<b>67,4</b>	<b>31,5</b>

**Tabelle 6: Gefangene im Jugendstrafvollzug pro Personalstellen insgesamt und pro Mitarbeiter des Behandlungspersonals (Psychologen, Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen, Stichtag**

Im Vergleich zum Erwachsenenvollzug ist der Jugendstrafvollzug erheblich besser mit Behandlungspersonal ausgestattet. Nach einer Erhebung des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald Mitte der 1990er Jahre entfielen z. B. 1995 bzw. 1996 im deutschen Strafvollzug insgesamt auf einen Sozialarbeiter durchschnittlich 60, auf einen Psychologen 154 zu betreuende Gefangene. Die Zahl der Gefangenen pro Sozialarbeiter bzw. Psychologe waren damit um 50% oder mehr erhöht im Vergleich zu den aktuellen Zahlen des Jugendstrafvollzugs.<sup>18</sup>

### 4.3 Behandlungsangebote

Betrachtet man zunächst die 25 geschlossenen Jugendanstalten, so gaben 24 Anstalten (96%) an, zumindest ein strukturiertes

Programm im Sinn des Sozialen Trainings bzw. zur Förderung sozialer Kompetenzen vorzuhalten. Bemerkenswert erscheint weiter, dass 20 Anstalten (80%) das sog. Anti-Aggressions-Training oder ein ähnliches Programm zur Behandlung von Gewalttätern eingeführt haben. Immerhin 10 Anstalten (40%) haben ein Behandlungsprogramm für Sexualtäter eingeführt, zumeist nach der Methode der kognitiv-behavioralen Therapie. 13 Anstalten (52%) verfügen über ein Angebot der Kunst-, Musiktherapie bzw. vergleichbarer kreativer therapeutischer Ansätze.

Im Übrigen ist das Behandlungsangebot sehr vielfältig. So existieren weitere Formen der Gewalttätertherapie, der Drogen- und Alkoholtherapie oder -beratung, sozialpädagogische Angebote für Lernbehinderte, autogenes Entspannungstraining etc.

23 der 25 Anstalten (92%) gaben an, (nach Bedarf) arbeitstherapeutische Angebote vorzusehen. Kurzfristige (d. h. auf bis zu 12 Monate angelegte) Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungsmaßnahmen sind gleichfalls in 23 Anstalten (92%) etabliert, in 20 Anstalten (80%) gibt es auch längerfristige Berufsausbildungsmaßnahmen (mit einer Dauer von mehr als einem Jahr).

In allen 25 geschlossenen Anstalten gibt es Schulausbildungsmaßnahmen.

Die Frage nach der Anzahl von Teilnehmern in den einzelnen Maßnahmen war nicht immer eindeutig zu beantworten. Zudem war angesichts von Mehrfachnennungen die Zahl der insgesamt in irgendeiner Behandlungsmaßnahme Einbezogenen nicht exakt zu ermitteln. Immerhin ließen sich Anhaltspunkte für die Intensität von Behandlungsangeboten finden, die auf eine im Jugendstrafvollzug erheblich günstigere Situation im Vergleich zum Erwachsenenvollzug hinweisen. Andererseits kann damit nicht gesagt werden, dass die Angebotslage dem Bedarf im Hinblick auf die vielfältigen psycho-sozialen Problemlagen, schulischen und beruflichen Qualifikationsdefizite der Jugendstrafvollzugsinsassen überall entspricht. So liegt die Teilnehmerzahl an sog. Anti-Aggression-Trainings i. d. R. bei unter 15 Insassen und werden andere intensiv-therapeutische Maßnahmen außerhalb der wenigen und (mit Ausnahme von Hameln/Niedersachsen und Zeithain/Sachsen, s. o. 4.1) meist kleinen sozialtherapeutischen Abteilungen nur vereinzelt angeboten.

#### 4.4 Vollzugslockerungen und Hafturlaub

Was die Anzahl von Gefangenen anbelangt, die von Vollzugslockerungen oder Hafturlaub profitieren, so haben wir zum Stichtag 31.1.2006 die Anzahl lockerungs- bzw. urlaubsberechtigter Gefangener (Ausgang, Ausführung, Hafturlaub) sowie der zum Freigang zugelassenen Gefangenen erfragt.

Deutlich wurde zunächst, dass der Freigang im geschlossenen Jugendvollzug praktisch nicht existiert. 9 Freigänger in lediglich drei Anstalten (Neuburg-Herrenwörth, Bremen und Schleswig/Neumünster) im Januar 2006 bezogen auf 6.205 Gefangene bedeuten einen Anteil von 0,15%! Auch in den 7 sozialtherapeutischen Abteilungen (insgesamt wurden nur 3 Freigänger angegeben) scheint eine entsprechende Entlassungsvorbereitung die Ausnahme zu sein.<sup>19</sup>

Bzgl. der Zulassung zum Ausgang oder Hafturlaub deuten sich höchst unterschiedliche Praktiken vor allem im geschlossenen Vollzug an. Während in Adelsheim 39% der Gefangenen ausgangs- und immerhin 22% urlaubsberechtigt waren, lagen die entsprechenden Anteile in Cottbus

und Hahnöfersand bei unter einem bzw null Prozent. Auch für Hameln (1,4% bzw. 0,7%), Raßnitz/Sachsen-Anhalt (3,9% bzw. 0,6%) und Ichtershausen/Thüringen (3,5% bzw. 1,0%) ist die Feststellung berechtigt, dass Vollzugslockerungen und Hafturlaub im geschlossenen Vollzug praktisch nicht existieren. Diese Praxis steht in auffallendem Kontrast zur Rechtsprechung des BVerfG, das eine Praxis, die Lockerungen im geschlossenen Vollzug ausschließt, als verfassungswidrig eingestuft hat.<sup>20</sup>

Über dem Bundesdurchschnitt von 10,3% ausgangs- und 7,4% urlaubsberechtigten Gefangenen liegen lediglich die beiden bayerischen Anstalten Ebrach und Laufen-Lebenau, Ottweiler, Siegburg und Zeithain sowie beim Ausgang Heinsberg, Wriezen und Zwickau (vgl. Tabellen 7 und 8).

**Tabelle 7: Ausgangs- und urlaubsberechtigte Gefangene sowie Gefangene mit Freigang im geschlossenen Jugendstrafvollzug (absolut; Stichtag 31.1.2006)**

		Belegung, geschlossener Jugendvollzug	Gefangene mit Ausgang/Ausführung	Gefangene mit Urlaub	Gefangene mit Freigang
		Summe	Summe	Summe	Summe
Ba.-Wü.	Adelsheim	436	170	100	0
Bayern	Aichach	48	3	3	0
	Ebrach	318	75	35	0
	Laufen-Lebenau	192	25	25	0
	Neuburg-Herrenwörth	170	4	21	4
Berlin	Berlin	544	30	30	0
Brbg.	Cottbus-Dissenchen	116	1	0	0
	Wriezen	141	19	0	0
Bremen	Bremen	85	5	5	3
Hamb.	Hahnöfersand	145	0	0	0
Hessen	Rockenberg	205	20	4	0
	Wiesbaden	275	17	15	0
M.-V.	Neustrelitz	255	25	25	0
NS	Hameln	556	8	4	0
NRW	Heinsberg	256	33	10	0
	Herford	364	25	25	0
	Iserlohn	263	23	24	0
	Siegburg	287	34	38	0
Rh.-Pf.	Schifferstadt	250	15	8	0
Saarl.	Ottweiler	110	16	16	0
Sachsen	Zeithain	323	46	46	0
	Zwickau	74	10	1	0
Sa.-An.	Raßnitz	360	14	2	0
SH	Schleswig/Neumünster	145	12	6	2
Thü.	Ichtershausen + Weimar	287	10	3	0
<b>Tabellen-Gesamtwert</b>		<b>6.205</b>	<b>640</b>	<b>446</b>	<b>9</b>

		Belegung, geschlossener Jugendvollzug	Ausgang pro 100 Gefangene	Urlaub pro 100 Gefangene	Freigang pro 100 Gefangene
		Summe	%	%	%
Ba.-Wü.	Adelsheim	436	39,0	22,9	0,0
Bayern	Aichach	48	6,3	6,3	0,0
	Ebrach	318	23,6	11,0	0,0
	Laufen-Lebenau	192	13,0	13,0	0,0
	Neuburg-Herrenwörth	170	2,4	12,4	2,4
Berlin	Berlin	544	5,5	5,5	0,0
Brbg.	Cottbus-Dissenchen	116	0,9	0,0	0,0
	Wriezen	141	13,5	0,0	0,0
Bremen	Bremen	85	5,9	5,9	3,5
Hamb.	Hahnöfersand	145	0,0	0,0	0,0
Hessen	Rockenberg	205	9,8	2,0	0,0
	Wiesbaden	275	6,2	5,5	0,0
M.-V.	Neustrelitz	255	9,8	9,8	0,0
NS	Hameln	556	1,4	0,7	0,0
NRW	Heinsberg	256	12,9	3,9	0,0
	Herford	364	6,9	6,9	0,0
	Iserlohn	263	8,7	9,1	0,0
	Siegburg	287	11,8	13,2	0,0
Rh.-Pf.	Schifferstadt	250	6,0	3,2	0,0
Saarl.	Ottweiler	110	14,5	14,5	0,0
Sachsen	Zeithain	323	14,2	14,2	0,0
	Zwickau	74	13,5	1,4	0,0
Sa.-An.	Raßnitz	360	3,9	0,6	0,0
SH	Schleswig/Neumünster	145	8,3	4,1	1,4
Thü.	Ichtershausen + Weimar	287	3,5	1,0	0,0
<b>Tabellen-Gesamtwert</b>		<b>6.205</b>	<b>10,3</b>	<b>7,2</b>	<b>0,2</b>

**Tabelle 8:**

**Anteile der ausgangs- und urlaubsberechtigten Gefangenen sowie von Gefangenen mit Freigang im geschlossenen Jugendstrafvollzug (in Prozent; Stichtag 31.1.2006)**

Von den 562 Jugendstrafgefangenen im offenen Jugendvollzug erhielten dagegen zwei Drittel Ausgang (66%) oder Hafturlaub (71%), immerhin knapp 42% waren zum Freigang zugelassen.

Auch hier variiert die Praxis stark, wenngleich in 9 der 19 offenen Abteilungen bzw. Anstalten alle Gefangenen lockereungsberechtigt waren (vgl. Tabelle 9).

Damit wird insgesamt offensichtlich, dass in den meisten Jugendanstalten ebenso wie im Erwachsenenvollzug Vollzugslockerungen u. ä. nur noch im offenen Vollzug eine nennenswerte Rolle spielen, während der geschlossene Vollzug zunehmend tatsächlich „geschlossen“ bleibt. Ob dies der Bedeutung überleitungsorientierter Maßnahmen für die spätere Wiedereingliederung

gerecht wird, muss schon wegen der geringen Anteile junger Gefangener, die überhaupt in den offenen Vollzug gelangen, bezweifelt werden.

Die Lockerungspraxis in den sozialtherapeutischen Abteilungen erscheint dagegen eher zurückhaltend. Nur 24% der 148 Gefangenen erhielten Ausgang, knapp 9% waren urlaubsberechtigt und 2% (n = 3) befanden sich im Freigang. Dies kann allerdings auch mit der Strafdauer und Behandlungsphase der erfassten Gefangenen zusammenhängen, die sich mehrheitlich offenbar noch nicht in der Entlassungs- bzw. Erprobungsphase befanden.

Diese zum Teil doch ernüchternden Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit von gesetzlichen Regelungen, die eine intensivere Entlassungsvorbereitung einschließlich von Erprobungssituationen durch Vollzugslockerungen u. ä. als Regelfall vorsehen.

**Tabelle 9:**

**Anteile der ausgangs- und urlaubsberechtigten Gefangenen sowie von Gefangenen mit Freigang im offenen Jugendstrafvollzug (in Prozent; Stichtag 31.1.2006)**

		Belegung, offener Jugendvollzug	Ausgang pro 100 Gefangene	Urlaub pro 100 Gefangene	Freigang pro 100 Gefangene
		Summe	%	%	%
Ba.-Wü.	Adelsheim	12	100,0	100,0	100,0
Bayern	Aichach	4	75,0	75,0	0,0
	Neuburg-Herrenwörth	12	0,0	100,0	33,3
Berlin	Berlin	37	100,0	100,0	48,6
Brbg.	Wriezen	12	100,0	100,0	50,
Bremen	Bremen	0	0,0	0,0	0,0
Hamb.	Hahnöfersand	6	50,0	16,7	16,7
Hessen	Rockenberg	9	100,0	100,0	100,0
M.-V.	Neustrelitz	19	100,0	94,7	78,9
NS	Göttingen /Rosdorf	95	68,4	42,1	11,6
	Hameln	21	76,2	57,1	76,2
NRW	Heinsberg	25	100,0	100,0	84
	Hövelhof	209	45,9	72,7	45,9
	Iserlohn	30	50,0	50,0	43,3
Sachsen	Zeithain	36	100,0	100,0	0,0
	Zwickau	13	23,1	0,0	69,2
Sa.-An.	Raßnitz	10	90,0	50,0	10,0
SH	Schleswig/Neumünster	5	100,0	100,0	40,0
Thü.	Ichtershausen + Weimar	7	100,0	100,0	0,0
<b>Tabellen-Gesamtwert</b>		<b>562</b>	<b>66,2</b>	<b>71,4</b>	<b>41,6</b>

## 5. Ausblick

Der Jugendstrafvollzug ist durch besondere Problemlagen angesichts einer im geschlossenen Vollzug immer noch verbreitet vorzufindenden Überbelegung, ferner spezieller Täter- und Gefangenengruppen charakterisiert, die erhebliche Schwierigkeiten bei der erzieherischen Behandlungsarbeit bereiten. In den alten Bundesländern sind dies vor allem bestimmte Gruppen nichtdeutscher Gefangener (soweit die Abschiebung oder Ausweisung droht) sowie Aussiedler,<sup>21</sup> im Osten Gewalttäter und rechtsextremistisch orientierte Gefangene. Trotz dieser Problemgruppen gibt es keinen Grund, vom erzieherischen Anspruch des Jugendstrafvollzugs abzurücken. Im Gegenteil: Die besonders problembelasteten Gefangenen in den heutigen Jugendstrafanstalten sind um so mehr als Aufforderung zu sehen, den verfassungsrechtlich verbürgten sozialstaatlichen Resozialisierungsauftrag auch tatsächlich umzusetzen. Die empirischen Studien der Rückfallforschung belegen, dass erfolgreiche Strategien und Maßnahmen der Täterbehandlung trotz der eher ungünstigen Rahmenbedingungen, u. a. mit subkulturellen Verhaltensorientierungen, auch im Jugendstrafvollzug realisierbar sind (vgl. hierzu u. a. Dünkel 1999; Walkenhorst 2004).

Die rechtstatsächliche Situation des Jugendstrafvollzugs zeigt, dass der in § 91 JGG nur marginal formulierte Erziehungsauftrag ernst genommen wird, in einigen Anstalten durch bemerkenswerte Ausgestaltungen eines systematischen Förder- bzw. Erziehungskonzepts. Als positive Beispiele kann man in diesem Zusammenhang die Anstalten Adelsheim (Baden-Württemberg) und Hameln (Niedersachsen) hervorheben. Andererseits bleibt die Heterogenität der Erziehungsansätze, insbesondere auch was die personelle Ausstattung, das Angebot von Behandlungsmaßnahmen i. e. S., die Entwicklung offener Vollzugsformen, von Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen, Lockerungen, Freigang etc. anbelangt, ein (u. U. auch verfassungsrechtliches) Problem. Daher ist eine verbindlichere,

die Qualität und personelle Ausstattung besser absichernde gesetzliche Regelung dringend erforderlich.<sup>22</sup>

Leider wird die mit der Ende Juni 2006 beschlossenen Föderalismusreform zu befürchtende Rechtszersplitterung der Fortentwicklung eines auf empirischen Erkenntnissen der Behandlungsforschung aufgebauten Jugendstrafvollzugs (wie ihn das BVerfG fordert, vgl. hierzu ausführlich Dünkel 2006a) wenig dienlich sein. Ferner ist unter dem ökonomischen Primat weiterer Kosteneinsparungen (möglicherweise in Verbindung mit Teilprivatisierungen) ein „Wettbewerb der Schägigkeit“ zu befürchten (vgl. Dünkel/Schüler-Springorum 2006). Allerdings gibt es teilweise einen parteiübergreifenden Konsens für einen konsequenten Fördervollzug,<sup>23</sup> so dass es Hoffnung gibt, dass sich ein Kompromiss der Vernunft, der dem Stand der erziehungswissenschaftlichen, psychologischen und kriminologischen Erkenntnisse entspricht, wenigstens in der Mehrheit der Bundesländer durchsetzen wird.<sup>24</sup>

**1**  
Vgl. die Entscheidung vom 31.5.2006 – 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04, NJW 2006, S. 2093 ff. = ZJJ 2006, S. 193 ff. m. Anm. Ostendorf NJW 2006, S. 2073 f.; Dünkel 2006a.

**2**  
Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich bei den Jugendanstaltsleitern sowie den Verantwortlichen der Länderjustizministerien für die freundliche Unterstützung unserer Umfrage bedanken. Wir sind uns bewusst, dass derartige Erhebungen einen beachtlichen Arbeitsaufwand verursachen, denken aber, dass hiermit den Anforderungen des BVerfG-Urteils entsprochen wird, den Jugendstrafvollzug auf der Basis empirischer Erkenntnisse fortzuentwickeln. Dementsprechend muss auch der Gesetzgeber „sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis orientieren“, vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2097; hierzu Dünkel 2006a, S. 113.

**3**  
Die Gefangeneneraten wurden lediglich auf die 15- bis 25-jährige Bevölkerung bezogen berechnet, obwohl sich im Jugendstrafvollzug in sehr wenigen Einzelfällen auch 14-Jährige befinden. Wir haben insoweit die Bevölkerungszahlen für die jeweils fünf zusammengefassten Altersjahrgänge (15-20, 20-25 Jahre) als Bezugsgröße zugrunde gelegt, wie sie in den Tabellen des Statistischen Bundesamts ausgewiesen werden.

**4**  
Vgl. Dünkel/Lang 2002; in den westdeutschen Jugendstrafanstalten lagen ausweislich unserer Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen die Aussetzungsraten (mit Ausnahme Berlins) bei 60-70%.

**5**  
Vgl. für den Zeitraum bis 2001 Dünkel/Lang 2002; Dünkel 2003, S. 96 ff.; Dünkel/Scheel/Schäpller 2003.

**6**  
Vgl. zu den Täter- und Opferzahlen anhand der polizeilichen Registrierung im Ost-West-Vergleich Skepenat 2000.

**7**  
Vgl. die vielfachen empirischen Belege auch im internationalen Vergleich bei Dünkel/Vagg 1994.

**8**  
Vgl. hierzu Kunkat 1999, S. 183 ff.; Dünkel 2002a; Kowalzyck 2002; 2007.

**9**  
Die bei Dünkel 2002 sowie Dünkel/Lang 2002 berechneten Zahlen (die auch J. Walter 2002, S. 129 zitiert) sind aufgrund fehlerhafter Berechnungsgrundlage allerdings für die 90er Jahre nicht richtig und überhöht.

**10**  
Amnestien gehörten in der ehemaligen DDR zum regelmäßigen Ritual, das den Tendenzen der Überbelegung kurzfristig (aber regelmäßig erfolglos) entgegenwirkte. Ende 1989 gab es anlässlich der sozialen Umbruchsituation eine große Amnestie, durch die die absolute Gefangenzahl von über 31.000 auf knapp 7.000 im März 1990 zurückging; vgl. Dünkel 1993, S. 37 m. w. N.

**11**  
Die Gefangenenerate bzgl. der 3.648 Straf- und Untersuchungsgefangenen betrug 22,2 pro 100.000 der Wohnbevölkerung, vgl. Dünkel 1993, S. 41.

**12**  
Im Unterschied zu den Stichtagszahlen, die Tabelle 1 zugrunde liegen, wurden hier die gem. § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendvollzug Ausgenommenen nicht mit erfasst.

**13**  
Einschließlich einiger weniger Fälle von Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, die gem. § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

**14**  
Vgl. J. Walter 2002, S. 133; Dünkel/J. Walter 2005, S. 522 ff. m. jew. w. N.

**15**  
Vgl. z. B. Dünkel 1996, S. 47, 144. Ein weiteres aus erziehungswissenschaftlicher Sicht zu problematisierendes Phänomen ist die durchschnittlich im Vergleich zum Erwachsenenvollzug dreifach so hohe Belastung des Jugendstrafvollzugs bzgl. formeller Disziplinarmaßnahmen, insbesondere des Arrests, was eher auf ein unterschiedliches Konfliktmanagement als eine unterschiedliche Problembelastung der Insassen zurückgeführt wurde; hierzu eindrucksvoll die Studie von J. Walter 1998.

**16**  
Vgl. schon Dünkel 1990; 1992; neuere statistische Daten werden von den Bundesländern in den vom Bundesjustizministerium zusammengestellten Maschinentabellen der St 9 und 10 nicht mehr zugänglich gemacht, vgl. zu der aktuellen Stichtagerhebung unten.

**17**  
Im Folgenden wird bei der Darstellung der Personalsituation aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Schreibform der jeweiligen Berufskategorie, etwa Lehrer, Arzt, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Psychologe etc. verwendet. Die fehlende geschlechtsspezifische Differenzierung im Text soll keine Diskriminierung insbesondere von weiblichen Bediensteten beinhalten.

**18**  
Vgl. Dünkel 1996, S. 94 f.; Dünkel/Kunkat 1997, S. 31; Dünkel/Drenkhahn 2001, S. 18.

**19**  
Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Einzelfällen u. U. eine Verlegung in eine andere Anstalt mit offenem Freigängervollzug vorgenommen werden kann.

**20**  
Vgl. BVerfG NStZ 1998, S. 430 f. Das BVerfG stellt dort fest: „Mit Rücksicht auf das für alle Gefangenen geltende Resozialisierungsgebot darf eine Vollzugspraxis nicht akzeptiert werden, bei der die Gewährung von Ausgang für Gefangene im geschlossenen Vollzug ausgeschlossen ist.“

**21**  
Vgl. hierzu Dünkel/J. Walter 2005, S. 519 ff., 523 ff.

**22**  
Zu den bisher vorliegenden Entwürfen aus Baden-Württemberg, Bayern und dem Bundesjustizministerium sowie von Tondorf vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz 2006; Justizministerium Baden-Württemberg 2006; Bundesministerium der Justiz 2006; Tondorf 2006; zusammenfassend Dünkel 2006a; Ostendorf 2006.

23

Z. B. hat das hessische Justizministerium das Konzept des von Bundesjustizministerium 2004 bzw. 2006 vorgelegten Reformentwurfs eines E-StVollzG weitgehend im Verordnungsweg übernommen, vgl. das Konzept der „Einheitlichen Vollzugskonzeption zum hessischen Jugendvollzug“ unter [www.justiz.hessen.de](http://www.justiz.hessen.de). In der Kommission wirkten u. a. Dieter Rössner (Universität Marburg) und Philipp Walkenhorst (Universität Dortmund) mit.

24

Derzeit gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ca. 10 Bundesländer ein einheitliches Jugendstrafvollzugsgesetz verabschieden werden.

## Literatur:

### Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2006):

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung. Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG. Diskussionsentwurf. Stand: 3. August 2006. München: Bayerisches Staatsministerium der Justiz (als pdf-Datei im Internet unter: [http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj\\_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/gesetzentwurf\\_baystvollz.pdf](http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/gesetzentwurf_baystvollz.pdf), zitiert: E-StVollzG Bayern).

### Bundesministerium der Justiz (2006):

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz). Stand: 7. Juni 2006. Berlin: Bundesministerium der Justiz (im Internet als pdf-Datei unter <http://www.bmj.de/media/archive/1237.pdf>, zitiert: E-BJM).

Dünkel, F. (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

### Dünkel, F. (1993):

Strafvollzug im Übergang. Zur Situation in den neuen Bundesländern. Neue Kriminalpolitik 5, Heft 1, S. 37-43.

Dünkel, F. (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

### Dünkel, F. (1999): J

ugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe – Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich. In: Feuerhelm, W., Schwind, H.-D., Bock, M. (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S. 99-140.

### Dünkel, F. (2002):

Aktuelle Entwicklungen und statistische Daten zum Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern. ZfStrVo 51, S. 67-76.

### Dünkel, F. (2002a):

Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung – dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald. In: Rodi, M. (Hrsg.): Rechtswirkungsforschung in Greifswald. Köln u. a.: Carl Heymanns Verlag, S. 109-151.

### Dünkel, F. (2003):

Youth Violence and the Juvenile Justice System in Germany. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K. (Hrsg.): Youth Violence: New Patterns and Local Responses – Experiences in East and West. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 96-142.

### Dünkel, F. (2006):

Die Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C. F. Müller Verlag, S. 549-570.

### Dünkel, F. (2006a):

Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht – Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform. Neue Kriminalpolitik 18, S. 112-116.

### Dünkel, F., Drenkhahn, K. (2001):

Strafvollzugskonzepte: Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. Neue Kriminalpolitik 13, Heft 2, S. 16-21.

### Dünkel, F., Drenkhahn, K., Geng, B. (2001):

Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS), Internet-Publikation. [www.uni-greifswald.de/~ls3/Veroeffentlichungen](http://www.uni-greifswald.de/~ls3/Veroeffentlichungen).

### Dünkel, F., Kunkat, A. (1997):

Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – Bestandsaufnahme. Neue Kriminalpolitik 9, Heft 2, S. 24-33.

### Dünkel, F., Lang, S. (2002):

Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern: Vergleich einiger statistischer Strukturdaten und aktuelle Entwicklungen in den neuen Bundesländern. In: Bereswill, M., Höynck, T. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 20-56.

### Dünkel, F., Scheel, J., Schäpler, P. (2003):

Die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis in Mecklenburg-Vorpommern. ZJJ 14, S. 119-132.

### Dünkel, F., Schüler-Springorum, H. (2006):

Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schädlichkeit“ ist schon im Gange! ZfStrVo 55, S. 145-149.

### Dünkel, F., Vagg, J. (1994) (Hrsg.):

Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug – International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen, Teilband 1 und 2, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

### Dünkel, F., Walter, J. (2005):

Young foreigners and members of ethnic minorities in German youth prisons. In: Queloz, N., u. a. (Hrsg.): Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity. Bern: Staempfli, S. 517-540.

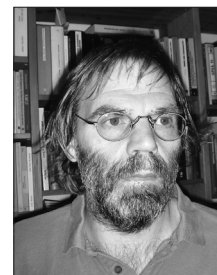
### Justizministerium Baden-Württemberg (2006):

Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG, E-BW). Im Internet unter <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1200200/E-JStVollzG-BW%20Stand%2007062006.pdf>



**Prof. Dr. Frieder Dünkel**

lehrt u.a. Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald  
[duenkel@uni-greifswald.de](mailto:duenkel@uni-greifswald.de)



**Bernd Geng**

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter (Soziologie, M.A.) am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald  
[geng@uni-greifswald.de](mailto:geng@uni-greifswald.de)

## Neue Bücher:

### StVG, Strafvollzugsgesetz (Österreich) Kommentar

Autor: Karl Drexler unter Mitarbeit von Alois Ebner

Aufl.: 1. Aufl., 2003

Verlag: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

### Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten

Hrsg: Gerd Gehrman, Klaus D. Müller

Aufl.: 2. Aufl., 2007

Verlag: Walhalla Fachverlag

### Lexikon der Sozialwirtschaft

Hrsg: Bernd Maelicke

Aufl.: 1. Aufl. 2007

Verlag: Nomos Verlag

Preis: 98.- Euro

# Halbherzig

## Die Entwürfe landesrechtlicher Regelungen für den Jugendstrafvollzug

Bernd-Rüdiger Sonnen

**G**enau wie im allgemeinen Strafvollzug bedürfen auch im Jugendstrafvollzug Grundrechtseingriffe einer gesetzlichen Grundlage. Warum hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht mit dieser Feststellung begnügt, warum hat es die Entscheidung vom 31.05.2006 medienwirksam in der mündlichen Verhandlung vom 1.3.2006 vorbereitet und durch Urteil und nicht wie am 14.3.1972 in der für das Strafvollzugsgesetz 1977 richtungweisenden Entscheidung durch Beschluss entschieden?

Das Bundesverfassungsgericht wollte Zeichen setzen. Mehr noch: Eine Analyse des Urteils ergibt ein klares Anforderungsprofil für ein Jugendstrafvollzugsgesetz, eine verfassungsrechtliche Messlatte für die landesrechtlichen Regelungen. Die vorliegenden Entwürfe genügen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur mehr oder weniger, bleiben letztlich also unvollkommen – halbherzig – vielleicht weil zwei Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

Selbst wenn das Strafvollzugsgesetz eine ausdrückliche Anwendung auf den Jugendstrafvollzug vorgesehen hätte, entspräche es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug. Das bedeutet doch, dass ein Jugendstrafvollzugsgesetz ein Reformgesetz sein muss, das noch über die Reformansätze des StVollzG 1977 hinausgeht. Außerdem betont das Bundesverfassungsgericht, dass sich ein Jugendstrafvollzugsgesetz nicht auf die gesetzlichen Grundlagen für Grundrechtseingriffe beschränken darf, sondern ein wirksames Resozialisierungskonzept entwickeln und den Strafvollzug darauf aufbauen muss. Hergeleitet wird diese Verpflichtung für den Gesetzgeber aus dem Ziel der sozialen Integration. Dieses

Ziel eines künftig straffreien Lebens in Freiheit wiederum folgt nicht nur aus der Beachtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Straffens, sondern auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger. Durch eine gelingende soziale Integration von Straftätern werden potentielle Opfer (stellvertretend für die Allgemeinheit und das Gemeinwesen) vor weiteren Straftaten geschützt. Aus den beiden genannten Gesichtspunkten folgt damit zwingend, dass ein Jugendstrafvollzugsgesetz sich nicht damit begnügen darf, den Ist-Zustand gesetzlich zu untermauern, sondern Gestaltungsmöglichkeiten für einen veränderten, reformorientierten Jugendstrafvollzug eröffnen muss, die geeignet sind, die bekannt hohe Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgreich zu verringern. Gerade gegenüber jungen Gefangenen hat der Staat die besondere Verpflichtung, „durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und –maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist“ – heißt es in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Landesrechtliche Entwürfe, die bewusst haushaltsverträglich gestaltet sind und deswegen fast ausschließlich Ermessens- und Sollvorschriften enthalten und nur in seltenen Ausnahmefällen subjektive Rechte für junge Gefangene begründen, werden der staatlichen Verpflichtung insoweit nicht gerecht. Im übrigen ist auch das Konzept der Folgenorientierung zu eng verstanden, wenn nur auf den Haushaltsansatz geachtet wird, soziale Folgekosten von Desintegration und Rückfallkriminalität aber außer Ansatz bleiben.

Als „Billigmacher“ erweist sich die Pflicht des jungen Gefangenen, an der Erreichung des Erziehungsziels konstruktiv mitzuarbeiten, wenn es laut Begründung nur um eine „Mitwirkungsobliegenheit“ geht, aus der sich kein Mitwirkungsrecht im Sinne eines Rechtsanspruchs auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme ergibt (Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Hessen).

Wenig überzeugend ist es auch, wenn das Kostenargument für weitergehende kriminalpolitische Überlegungen erhalten muss. So wird in der Begründung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Baden-Württembergs eine Konzentration der finanziellen Mittel im Jugendstrafvollzug auf Jugendliche und eine Dreiteilung des Strafvollzuges empfohlen (Jugendstrafvollzug für Gefangene bis zu 18 Jahren, Jungtätervollzug für bis zu 24-Jährige und allgemeiner Strafvollzug für ältere Erwachsene), damit letztlich eine Änderung von § 105 JGG. Auch der Jungtätervollzug muss sich aber doch wohl am Ziel der sozialen Integration und der mit Kosten verbundenen Wege zur Zielerreichung orientieren.

Zur Zielerreichung tragen eine gesetzliche Ausgestaltung des Vollzuges und entsprechende Änderungen der Vollzugspraxis bei, wenn sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Erfahrungswissen zur Wirksamkeit von Vollzugsgestaltung und unterschiedlichen Behandlungsmöglichkeiten beruhen. Diese Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber ist zugleich ein gelungenes Beispiel für die Notwendigkeit einer Integration von Wissenschaft und Praxis.

Auf eine geradezu elegante Art und Weise gelingt es dem Bundesverfassungsgericht darüber hinaus, völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards aus der praktischen Unverbindlichkeit herauszuheben. Das Gericht arbeitet mit einer Indizkonstruktion, durch die der Grad der Verbindlichkeit deutlich erhöht wird. So könne es auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht

genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug nicht beachtet bzw. unterschritten werden. Gemeint sind damit die internationalen Menschenrechtsstandards im Jugendkriminalrecht, wie sie in den Dokumenten der Vereinten Nationen und des Europarats verankert worden sind.

In den Begründungen zu den landesrechtlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug wird zwar auf internationale Standards und völkerrechtliche Vorgaben Bezug genommen, doch geschieht das wiederum nur halbherzig. Gradmesser sind insoweit Zielsetzung, Vollzugsgestaltung, insbesondere offener Vollzug, Vernetzung, Nachbetreuung, aber auch Disziplinarmaßnahmen (Arrest), Rechtsschutz sowie Schusswaffeneinsatz.

Auch insoweit sollten die jeweiligen Landesentwürfe eines Jugendstrafvollzugsgesetzes noch einmal dahingehend überprüft werden, ob sie den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang entsprechen. Als Orientierungshilfe können auch die 23 Mindeststandards der DVJJ und anderer Fachverbänden 2007 dienen.



**Bernd-Rüdiger Sonnen**

Professor für Strafrecht, Universität Hamburg, Abteilung Kriminologie. bernd-ruediger.sonnen@uni-hamburg.de

## Über Siegburg

Philipp Walkenhorst

**A**m 12.11.06 wurde die Leiche eines 20-jährigen Inhaftierten im abgetrennten Toilettentrakt einer Gemeinschaftszelle im Jugendhaus der JVA Siegburg entdeckt. Nach den bisher vorliegenden Informationen wurde der Gefangene etwa zwölf Stunden lang von den drei Mithäftlingen (17, 19 und 20 Jahre alt) gequält, sexuell missbraucht und schließlich gezwungen, sich selbst zu erhängen. Dem Opfer gelang es, den Rufknopf der Gegensprechanlage zu drücken, was von den Mithäftlingen dem Personal gegenüber als Versehen bezeichnet wurde. Auch beim späteren Erscheinen von zwei Beamten wurde der von anderen Inhaftierten wahrgenommene Lärm auf das Verrücken von Möbeln zurückgeführt. Verdacht schöpfte man nicht. Die Klärung des Vorgangs ist der Hartnäckigkeit der Staatsanwaltschaft zu verdanken. Die Justizministerin ordnete eine Aufhebung der Dreier- und Viererbelegungen der Hafträume in den Jugendanstalten von NRW an. Künftig sollen verstärkte Kontrollen an den Wochenenden - insbesondere während des verlängerten Nachteinschlusses - stattfinden. Die dafür erforderlichen Stellen sollen eingerichtet werden. Der Anstaltsleiter wird an das Landesjustizvollzugsamt abgeordnet. Expertenkommissionen werden eingesetzt, die insbesondere in den Jugendanstalten die Ursachen von Gewalt und Rahmenbedingungen, die Gewalt begünstigen, untersuchen sollen.

Die Ermittlungen beziehen Justizvollzugsbedienstete und weitere Inhaftierte der JVA Siegburg ein. Der Rechtsausschuss des Landtags, das Plenum und weitere Ausschüsse beschäftigen sich mehrfach mit dem Vorfall. Forderungen nach Rücktritt der Ministerin werden laut. Fast täglich werden in der Presse neue Vorfälle berichtet. Fachleute verweisen auf die (längst bekannten) Probleme der Überbelegung vieler Anstalten, das Risikopotential

von Gemeinschaftsunterbringung bei gleichzeitiger Personalknappheit und zusätzlicher deutlicher Unterbesetzung der Anstalten an Wochenenden. Anonyme Leserbriefe, möglicherweise aus Kreisen der Mitarbeiterschaft, kritisieren grundsätzlich die „Zustände“ in der Anstalt Siegburg.

Was kann aus all diesen Vorgängen zurzeit gefolgert werden? Angesichts des scheinbar unvermeidlichen politischen Schlagabtauschs **zuerst** die dringende Bitte um Innehalten, Nachdenklichkeit und Besinnung auf einen unbekanntem jungen Menschen, der in der Obhut des Staates zu Tode kam, dessen Leben vielleicht unter anderen Umständen auch hätte gelingen und anders verlaufen können. **Zweitens** die Notwendigkeit sachlicher Klärung der Vorgänge und Verantwortlichkeiten für den konkreten Tathergang sowie entsprechende Konsequenzen. **Drittens** die politische Klärung der Frage, was die Landesregierung bereit ist, personell, materiell und ideell künftig in den Jugendvollzug zu investieren, um dem Ziel der künftigen Verhinderung von Straftaten und damit auch dem Schutz der Allgemeinheit Genüge zu tun und eine entsprechende Vollzugsgestaltung zu gewährleisten. Es ist bitter, den Tod eines jungen Menschen als Anlass zu nehmen, um an längst Bekanntes zu erinnern: dass es eben nicht genügt, Menschen einzusperren, sie bei aller Würdigung der respektablen Angebote von schulischer und beruflicher Qualifizierung sowie therapeutischer Interventionen dennoch über längere Zeiten hinweg und insbesondere an den Wochenenden lediglich zu verwahren, dass es nicht genügt, die Beamtinnen und Beamten des AVD und des Werkdienstes ihre Arbeit tun zu lassen, ohne ihnen regelmäßig Zuwendung, Praxisberatung und Fortbildung anzubieten, dass es geradezu grob fahrlässig ist, Kommissionen durchs Land zu senden, die weitere Personaleinsparungen auch bei gut funktionierenden Anstaltssystemen erkunden sollen. Das aktuell (am 30.11.2006, also 18 Tage nach dem

Mordfall!) verbindlich festgeschriebene Stellenziel für den Bereich Sport & Freizeit sieht in NRW für die drei reinen Jugendanstalten des geschlossenen Vollzuges (die JVA Siegburg beherbergt schon lange weitaus mehr Erwachsene als Jugendliche) rechnerisch nur 4,91 Stellen insgesamt vor. Welche Logik ist hier am Werke, welche Annahmen liegen solchen Berechnungen zugrunde?

**Viertens** ist die Tatsache der Existenz und Verbreitung von Gewalttaten in Justizvollzugsanstalten seit langem bekannt und vielfach beschrieben worden. Gewalttätige Subkulturen, Überlastung des Personals, die gewalttätige Struktur des Gefängnisses, extreme Konzentration hochproblematischer Menschen auf engstem Raum, Drogenkonsum, Geschäftemacherei und aggressive Schuldeneintreibung auf dem Hintergrund allgegenwärtiger Verknappung alltäglicher Verbrauchsgüter, vielfach unausgefüllte Zeit und Langeweile, ein großes Dunkelfeld ausgeübter, aber nicht bekannt gewordener oder auch ignoriertes Gewaltausübung sind ebenso Kennzeichen des (Jugend-)Vollzuges wie sicher auch all seine engagierten Bemühungen um die Integration der jungen Inhaftierten. Angesichts dessen ist – wieder einmal – die Frage zu stellen, welche Interessen eigentlich die Gestaltung und Durchführung des Justizvollzuges bestimmen. Man kann sich, auch angesichts der aktuellen Diskussion um die Jugendstrafvollzugsgesetzgebung, des Eindrucks nicht erwehren, dass es kaum um fachlich-erzieherische Gestaltungsprinzipien geht, umso mehr dagegen um Kostenreduktion bei Preisgabe aller verbindlichen Mindeststandards, um politisch-ideologische Vorgaben (Rückzug von der Idee des Offenen Vollzuges als Regelvollzug bei jungen Straftätern) sowie in der tagespolitischen Handhabung von Vorkommnissen um Zurückhaltung und Unauffälligkeit, um die Ministerien aus der Schusslinie zu halten. Erschreckend ist schon, dass Vollzugspraktiker die latente und manifeste Gewalt in den Anstalten als Normalfall und die Eskalation in Siegburg als erwartbar und wenig

überraschend ansehen. Wie ehrlich und lauter sind die Selbstdarstellungen der Anstalten, was wird kaschiert, versteckt, worüber wird nicht geredet? Und wer stellt angesichts des verflochtenen gegenseitigen Abhängigkeitssystems welche Sachverhalte wie dar? Welche Rolle spielen die Aufsichtsbehörden und Ministerien? Was wollen sie wissen, was nicht? Nach welcher Maxime wird gehandelt? Vorseilender Gehorsam? Wen interessieren Missstände in den Anstalten, solange nichts passiert? Wer hat überhaupt Interesse an den Inhaftierten, an ihrem Leben, ihrer Zukunft? Gibt es ein Ethos der Humanität oder christlichen Nächstenliebe, welches die am (Re-)Sozialisierungsprozess direkt oder indirekt Beteiligten miteinander verbindet und die Leitschnur für ihr Handeln jenseits kalkulatorischer Opportunitätsabwägungen darstellt? Welche Wirkungen gehen von solchen Vorkommnissen und ihrer Behandlung auf die Vollzugsbediensteten aus? Befördert die strukturelle Einbindung des (Jugend-)Vollzuges überhaupt mitmenschliches Engagement des Personals oder untergräbt es dieses dadurch, dass die Systemziele janusköpfig erscheinen (Erziehung nach außen, keine Unruhe und Störungen der Routinen nach innen)? Ist die Zusammenlegung von Jugend- und Erwachsenenvollzug als eigenständiger Risikofaktor der Gewaltentstehung und –aufrechterhaltung zu betrachten (Siegburg hat zwar ein Jugendhaus, wird aber im aktuellen Organigramm des Landesjustizvollzugsamtes nicht mehr als Jugendanstalt, sondern als Sicherungsverwahrung geführt)?

Nicht nur für Nordrhein-Westfalen ist dieses Menetekel an der Wand ein zwingender Grund, noch einmal gründlich die künftige Jugendvollzugsgesetzgebung zu durchleuchten, das windelweiche Umgehen mit den kostenrelevanten Personal- und Betreuungsstandards, der Größe der Anstalten sowie den baulichen Gegebenheiten auf den Punkt zu bringen und eine nicht nur programmatische, sondern auch praktische Ermöglichung der Förderung junger Inhaftierter unter

Einschluss der ganzen Bandbreite offener Formen des Vollzuges festzuschreiben. Ob die Pessimisten wohl Recht behalten werden?



**Prof. Dr. Philipp Walkenhorst**

Pädagoge,

Dipl. Sozialwissenschaftler,  
[pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de](mailto:pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de)

## Das neue Jugendstrafrecht der Schweiz

Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen

Dieter Hebeisen

### Einleitung

Nach mehr als 23 jähriger Vorarbeit ist am 1.1.2007 das neue Jugendstrafrecht (JStG) der Schweiz in Kraft getreten. Erstmals ist dieses als selbständiges Gesetz ausgestaltet und dadurch die Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes ausdrücklich betont worden. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Chance gepackt, die Maxime der Spezialprävention noch deutlicher als bisher zu statuieren, indem der Schutz und die Erziehung als wegleitende Grundsätze für die Anwendung des neuen Rechts genannt werden und den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit besondere Beachtung zu schenken ist. Diese Grundsätze sind ein klares Bekenntnis zum Täterstrafrecht und zum Vorrang der pädagogischen Maßnahmen.

## Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen

### 1. Der persönliche Geltungsbereich des JStG

Obschon das Strafmündigkeitsalter von bisher 7 auf 10 Jahre angehoben worden ist, liegt es nach wie vor klar tiefer als der europäische Durchschnitt. Die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts liegt weiterhin bei 18 Jahren. Interessant ist aber die Regelung betreffend Übergangstäter: hat jemand sowohl vor als auch nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr delinquent, ist für die Verfolgung dieser Taten das Jugendgericht zuständig, wenn bereits ein Verfahren *hängig* ist. Dabei kann das Gericht zwischen Maßnahmen des Jugend- und des Erwachsenenstrafrechts wählen, während sich die Strafen nach letzterem richten.

### 2. Abkehr vom Monismus

Nach bisherigem Recht hat das Gericht entweder eine Maßnahme oder eine Strafe ausgesprochen. Das JStG rückt nun davon ab und führt neu das sogenannt dualistisch-vikariierende System ein, das dem Erwachsenenstrafrecht seit langem bekannt ist. Der Dualismus verlangt, dass zu einer Maßnahme zusätzlich auch eine Strafe auszusprechen ist. Das dualistische System wird aber gleich mehrfach durchbrochen: fehlt es an der Schuldhaftigkeit, wird auf eine Strafe verzichtet; die Strafe entfällt ebenfalls, wenn durch diese der Zweck einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme gefährdet werden könnte; und schließlich bestimmt das JStG neu, dass auf eine Schutzmaßnahme trotz erwiesener Maßnahmebedürftigkeit verzichtet werden kann, wenn der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

### 3. Schutzmaßnahmen

Anstelle der bisherigen „Erziehungsmassnahmen“ wird neu von „Schutzmassnahmen“ gesprochen. Die terminologische Anpassung an das Zivilrecht ist bewusst gewählt worden, da die Schutzmaßnahmen inhaltlich weitge-

hend den analogen Bestimmungen des Kinderschutzes entsprechen und dieser Zusammenhang betont werden soll. Eine grundsätzliche Neuausrichtung hat aber nicht stattgefunden. Auch im JStG werden die Schutzmaßnahmen abgestuft nach der zunehmenden Intensität der mit ihnen verbundenen Eingriffe in die Kompetenzen der Eltern und in die Freiheit der Jugendlichen, wobei folgende Möglichkeiten offen stehen:

#### a. Aufsicht

Eine solche ist anzuordnen, wenn Aussicht darauf besteht, dass die Inhaber der elterlichen Sorge oder die PflegerInnen die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen. Gleichzeitig wird durch das urteilende Gericht eine Person oder Stelle bezeichnet, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Zusätzlich können den Eltern Weisungen erteilt werden, deren Durchsetzbarkeit aber von der Kooperationsbereitschaft der Beteiligten abhängt. Diese Maßnahme macht etwa dann Sinn, wenn die Eltern von sich aus bereits aktiv geworden sind und z.B. eine Familienbegleitung organisiert haben, die sie in der Erziehungsaufgabe unterstützen. Durch die Auskunftspflicht erhält die Anordnung einen verbindlichen Charakter.

#### b. Persönliche Betreuung

Hier bestimmt das urteilende Gericht für den Jugendlichen eine Einzelperson als Helfer oder Helferin, in aller Regel jemanden vom jugendgerichtlichen Sozialdienst (die Schweiz kennt im Gegensatz zu Deutschland keine selbständige Jugendgerichtshilfe). Sie hat aktiv bei der Erziehung des Jugendlichen in Form von Beratung und Unterstützung der Inhaber der elterlichen Sorge mitzuwirken und den Jugendlichen persönlich zu betreuen. Die Elternrechte werden beschränkt, da dem Helfer oder der Helferin Befugnisse bezüglich der Erziehung, Behandlung und Ausbildung eingeräumt werden. Das Spektrum der Eingriffsmöglichkeiten ist breit. Ein Mindestmaß an Koope-

rationsbereitschaft des Jugendlichen muss aber auch da vorhanden sein, ansonsten die Erfolgsaussichten der Maßnahme klein bleiben.

Zwei Einschränkungen sind bei diesen beiden Schutzmaßnahmen zu beachten: sie dürfen nicht angeordnet werden, wenn der Jugendliche bevormundet ist, ebenso wenig, wenn er im Urteilszeitpunkt das Mündigkeitsalter erreicht hat und sein Einverständnis zur Aufsicht bzw. zur persönlichen Betreuung verweigert. Diese Tatsache dürfte sich als Nachteil für diejenigen Jugendlichen auswirken, die aufgrund ihrer retardierten Entwicklung dringend einer pädagogischen Begleitung bedürften, dieser mangels Einsichtsfähigkeit aber nicht zustimmen können.

Aufsicht und persönliche Betreuung können ohne erneute Delinquenz in eine andere Schutzmaßnahme (vor allem Unterbringung) umgewandelt werden, wenn sie nicht mehr zu genügen vermögen.

#### c. Ambulante Behandlung

Diese Maßnahme kann nur angeordnet werden, wenn ein Jugendlicher unter einer psychischen Störung leidet, in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder von Suchtstoffen bzw. in anderer Weise abhängig ist. Der Gesetzgeber spricht ganz klar von „Abhängigkeit“. Damit werden leider die Gefährdungen ausgeschlossen, und es werden sich Abgrenzungsfragen stellen, die gerade bei Missbrauch von Suchtstoffen nicht immer leicht zu beantworten sein werden.

#### d. Unterbringung

Im Gegensatz zum bisherigen Recht, das eine ganze Reihe von Sondereinrichtungen gekannt hat, wird nun nur noch von Unterbringung gesprochen, welche bei Privatpersonen und in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen erfolgen und sowohl die erzieherischen als auch die therapeutischen Hilfeleistungen umfassen kann. Die Unterbringung wird wie im geltenden Recht nur dann angeordnet, wenn die weniger einschneidenden Schutzmaßnahmen

für die notwendige Erziehung bzw. Behandlung des Jugendlichen nicht ausreichen. Die Mindestdauer eines Institutionsaufenthaltes von bisher 1 Jahr ist abgeschafft worden, und alle Schutzmaßnahmen enden neu mit dem zurückgelegten 22. Altersjahr.

Neu wird zwischen offener und geschlossener Unterbringung unterschieden. Letztere darf nur nach einer vorgängigen medizinischen oder psychiatrischen Begutachtung und nur dann angeordnet werden, wenn sie zum persönlichen Schutz oder zur Behandlung einer psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist oder wenn eine schwerwiegende Gefährdung Dritter vorliegt.

Im Gegensatz zum geltenden Recht kennt das JStG keine bedingte Entlassung als erste Stufe der Beendigung stationärer Maßnahmen mehr. Dies ist zu bedauern, da der Schritt aus dem institutionellen Rahmen in die völlige Selbständigkeit in aller Regel zu gross ist. Neu können Schutzmaßnahmen wegen Sinn- und Zwecklosigkeit aufgehoben werden, was sehr zu begrüssen ist. Diese Bestimmung entspricht einem seit Jahren bestehenden Bedürfnis der Rechtsanwendenden. Es macht tatsächlich keinen Sinn, eine Maßnahme weiterzuführen, wenn sie keine pädagogische oder therapeutische Wirkung mehr entfaltet.

#### 4. Strafen

##### a. Strafbefreiung

Der Gesetzgeber sieht eine Reihe von Fällen vor, bei welchen auf eine Strafe verzichtet wird, z.B. wenn eine bereits bestehende Maßnahme gefährdet werden könnte, der Jugendliche durch die Folgen der Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre, er den Schaden wiedergutmacht hat oder ein Mediationsverfahren erfolgreich verlaufen ist.

##### b. Verweis

Die mildeste Strafe ist vom geltenden Recht übernommen worden, enthält aber 3 Neuerungen: der Verweis wird ausdrücklich als förmliche richterliche Missbilligung der Tat definiert, ferner

kann er nur ausgesprochen werden, wenn eine günstige Legalprognose besteht und schliesslich kann dem Jugendlichen eine Probezeit von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und damit verbundene Weisungen auferlegt werden. Begeht der Jugendliche während dieser Zeit erneut schuldhaft eine strafbare Handlung oder missachtet er die Weisungen, wird das Jugendgericht für die neue Tat in der Regel eine härtere Sanktion aussprechen.

##### c. Persönliche Leistung

Diese pädagogisch wertvollste und daher sehr oft angeordnete Sanktion wird vom bisherigen Recht im Grundsatz übernommen. Die Leistung ist zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Geschädigten mit dessen Zustimmung zu erbringen, kann aber auch die Verpflichtung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht, an Drogen-, Gewaltpräventions- und Gesundheitskursen oder ähnlichen Veranstaltungen beinhalten. Neu ist die Dauer beschränkt. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nur noch zu höchstens 10 Tagen persönlicher Leistung verurteilt werden, während für über 15jährige die Obergrenze bei 3 Monaten liegt und mit der Verpflichtung verbunden werden kann, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

##### d. Buße

Diese Strafform für Jugendliche ab 15 Jahren hat das bisherige Recht ebenfalls schon gekannt. Die Buße wird neu aber auf Fr. 2000.-- (ca. 1200 Euro) beschränkt.

##### e. Freiheitsentzug

Die bisherige Einschliessung heißt neu Freiheitsentzug, welcher bis zu 30 Monaten zur Bewährung aufgeschoben werden kann. Der bedingte Freiheitsentzug hat durchaus erzieherischen und präventiven Charakter. Zu großen kontroversen Diskussionen hat die Heraufsetzung der Maximalstrafe auf 4 Jahre geführt, welche im europäischen Vergleich nach wie vor im unteren Bereich liegt. Oft wird verkannt, dass

die vierjährige Strafe auch in Zukunft nur in absoluten Ausnahmefällen überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Einmal muss der Täter oder die Täterin im Tatzeitpunkt 16 Jahre alt sein und zudem ein schwerwiegendes Verbrechen begangen haben wie z.B. vorsätzliche Tötung, Mord oder bestimmte qualifizierte Formen von Raub, Geiselnahme, sexueller Nötigung, Vergewaltigung oder Brandstiftung. Es ist davon auszugehen, dass die Maximalstrafe in der ganzen Schweiz nur in einigen wenigen Fällen pro Jahr verhängt werden wird. In allen andern Fällen bleibt es bei einer Maximaldauer von 1 Jahr.

Der Vollzug eines Freiheitsentzuges kann bis zu 1 Jahr in Form der Halbfangenschaft und bis zu 1 Monat auch tageweise erfolgen. Diese Regelung gibt dem Jugendlichen die Möglichkeit, seine Ausbildung oder Arbeit fortzusetzen.

Für den Vollzug eines Freiheitsentzuges stellt der Gesetzgeber sehr hohe Anforderungen an die Vollzugsinstitutionen. Diese existieren zurzeit noch gar nicht. Die Einrichtung muss geeignet sein, dem Jugendlichen in der Institution selber den Beginn, die Fortsetzung und den Abschluss einer Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, sofern dies ausserhalb der Einrichtung nicht möglich ist, was der Regelfall sein wird. Klar ist, dass Jugendliche, welche zu einem Freiheitsentzug verurteilt worden sind, nicht in der gleichen Institution untergebracht werden dürfen wie diejenigen, bei denen aus erzieherischen Gründen die Schutzmaßnahme der „Unterbringung“ angeordnet worden ist, da es sich nicht um dieselbe Vollzugsart handelt.

Hat ein Jugendlicher die Hälfte des Freiheitsentzuges verbüßt, ist er bedingt zu entlassen. Die Vollzugsbehörde hat von Amtes wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Zu beachten ist, dass Jugendlichen, die zu einer mehr als 1 Jahr dauernden Strafe verurteilt worden sind, erst bedingt entlassen werden dürfen, wenn vor dem Entscheid eine spezialisierte Kommission angehört worden ist.

Der neu eingeführte *sursis partiel* (d.h. ein Teil wird direkt vollzogen, ein Teil wird zur Bewährung aufgeschoben) gilt sowohl für den erstmaligen Vollzug des Freiheitsentzuges als auch für den nachträglichen bei Nichtbewährung, wobei der Teilvollzug nur einmal gewährt werden kann. Sind auf Grund einer neuen strafbaren Handlung die Voraussetzungen für einen unbedingten Freiheitsentzug erfüllt und trifft dieser mit der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zusammen, bildet der Jugendrichter aus dem früher verhängten und dem neuen Freiheitsentzug eine Gesamtstrafe, auf welche die Regeln der bedingten Entlassung erneut anwendbar sind.

### 5. Zusammentreffen von Schutzmaßnahmen und Strafen

Da nun zu jeder Schutzmaßnahme eine Strafe auszusprechen ist, wenn die Tat schuldhaft begangen worden ist, sind Regeln über die Reihenfolge des Vollzuges notwendig geworden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Unterbringung geht dem Vollzug eines Freiheitsentzuges immer vor, unabhängig davon, ob dieser gleichzeitig ausgesprochen worden ist oder wegen Widerrufs oder Rückversetzung erfolgt.
- Ist die Unterbringung erfolgreich abgeschlossen worden, wird der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen.
- Wird die Unterbringung aus einem andern Grund aufgehoben, ist über den Vollzug des Freiheitsvollzuges zu entscheiden, wobei die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung anzurechnen ist.
- Der vollziehbare Freiheitsentzug kann ebenfalls zu Gunsten einer Aufsicht, persönlichen Betreuung oder ambulanten Schutzmaßnahme aufgeschoben werden. In diesen Fällen gilt bezüglich Anrechenbarkeit dasselbe wie für die Unterbringung.
- Die andern Strafen können mit den Schutzmaßnahmen gleichzeitig vollzogen werden.

### 6. Verfahren

Im Sinne von Minimalstandards äußert sich der Bundesgesetzgeber im materiellen Recht zu verschiedenen Verfahrensvorschriften und regelt somit formelles Recht. Diese Vorschriften sollen einer gewissen Vereinheitlichung des föderalistisch ausgestalteten Prozessrechts der Schweiz dienen, da es im Jugendstrafrecht noch keine schweizerische Prozessordnung gibt. Geregelt worden sind z.B. die beschränkte Zulässigkeit öffentlicher Verfahren (bisher galt die Nichtöffentlichkeit absolut) oder die notwendige Verteidigung durch einen Rechtsanwalt nach 24 Stunden Untersuchungshaft und bei vorsorglich angeordneten Unterbringungen.

### 7. Kosten des Vollzugs

Während die Kosten des Strafvollzuges grundsätzlich Sache des Kantons sind, sieht der Bundesgesetzgeber eine Beitragspflicht der Eltern und des Jugendlichen an die Kosten des Massnahmenvollzugs vor. Diese Beiträge gestalten sich je nach Kanton sehr unterschiedlich und können im Einzelfall eine grosse finanzielle Belastung für die Verpflichteten darstellen.

### Einige kritische Bemerkungen zum neuen schweizerischen Jugendstrafrecht

Dem neuen Recht haften aus praktischer Sicht leider auch einige Mängel an. Einmal ist zu bedauern, dass die beiden Schutzmaßnahmen „Aufsicht“ und „persönliche Betreuung“ weder bei Bevormundeten noch bei im Urteilszeitpunkt über 18 Jahre alten Personen angeordnet werden dürfen. Die Jugendstrafbehörden begleiten einen jungen Menschen in der Regel näher und intensiver als die vom Arbeitsanfall völlig überlasteten Behörden des Zivilrechts. Das Zustimmungserfordernis der über 18 Jahre alten jungen Erwachsenen verkennt, dass Maßnahmebedürftige oft nicht die nötige Reife haben, den für sie richtigen Entscheid zu treffen.

Mit dem Wegfall der bedingten Entlassung aus der stationären Maßnahme entfällt die Möglichkeit, dem jungen Menschen ein praktisches Übungsfeld zur

Verfügung zu stellen. Mit einem Schlag wird nun der definitiv Entlassene auf sich gestellt sein und sich ohne Hilfe mit den hohen Anforderungen des Alltags auseinander setzen müssen, welche ihm teilweise fremd sind und ihn daher eindeutig überfordern.

Mit der Einführung des dualistischen Systems hat der Jugendrichter in aller Regel zusätzlich zu einer Schutzmaßnahme auch eine Strafe auszusprechen, wenn die Tat schuldhaft begangen worden ist. Der Entscheid hängt somit von der Schuldfähigkeit des Minderjährigen ab. Dieser Begriff darf nun kaum im gleichen Sinn wie im Erwachsenenstrafrecht gesehen werden, wären doch sonst alle Jugendlichen unter 15 Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht als schuldunfähig zu betrachten. Die sprachlich unglückliche Formulierung meint wohl eher, dass der Jugendliche in aller Regel zusätzlich zu einer Strafe zu verurteilen ist, ausser in wenigen Ausnahmefällen, in denen er aus Gründen einer außergewöhnlichen Einschränkung dazu nicht in der Lage ist.

Die Vollziehbarkeitsregeln beim Zusammentreffen einer Unterbringung und eines unbedingten Freiheitsentzuges werden vermutlich zu rechnerischen Überlegungen des Jugendlichen führen, die dem Gedanken der Spezialprävention zuwiderlaufen. Eine stationäre Maßnahme dauert nicht selten zwei oder mehr Jahre, damit die Ziele erreicht werden können, während ein Freiheitsentzug von einem Jahr in der Regel nach sechs Monaten zur bedingten Entlassung führt. Der maßnahmeunwillige Jugendliche wird nun alles daran setzen, dass die Unterbringung wegen Zwecklosigkeit abgebrochen und der Strafvollzug angeordnet werden muss, wobei die Zeit, die er im stationären Rahmen bereits verbracht hat, angerechnet werden muss. Vom verbleibenden Rest wird anschliessend der Anspruch auf bedingte Entlassung nach der Hälfte berechnet.

Schließlich sei erwähnt, dass das neue Recht einen gewaltigen Ausbau des Verfahrensrechts mit sich gebracht hat. Die enormen Umwandlungsmöglichkeiten und die teilweise komplizierten Verfah-

rensabläufe führen bei enger Auslegung dazu, dass sich die Jugendrichter vor allem mit formellem Recht befassen werden, statt sich der eigentlichen Aufgabe, dem pädagogischen Einwirken auf jugendliche Straftäter, widmen zu können. Der übertriebene Formalismus steht in klarem Widerspruch zum Grundgedanken des JStG: dem Schutz und der Erziehung des Jugendlichen.

## Schlussbemerkungen

Mit dem JStG sind verschiedene Forderungen des internationalen Rechts, vor allem Art. 5 und 6 EMRK, erfüllt worden. Gleichzeitig bringt das JStG eine ganze Reihe von Änderungen, welche die Rechtsanwendenden fordern werden. An diesen liegt es nun, den nach wie vor bestehenden Ermessensspielraum zu nutzen und das Gesetz im wohlverstandenen (nicht willkürlichen!) Interesse der straffällig gewordenen Jugendlichen umzusetzen. Die Sanktionen müssen dabei durch Klarheit, Ehrlichkeit, pädagogisches Geschick und Verständnis bestechen, selbst wenn sie für den Jugendlichen zumindest teilweise einen erheblichen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte bedeuten können. Nur auf diese Weise kann diesen jungen Menschen, die trotz ihres Jugendalters bereits viele Schattenseiten des Lebens erfahren mussten, eine Zukunftsperspektive gegeben werden. Wer sich dabei als Richter nur hinter den formellen Vorschriften versteckt, hat seine Aufgabe im Jugendstrafrechtsbereich verkannt und ist am falschen Platz.



**Dieter Hebeisen**

Jugendgerichtspräsident Berner Oberland, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ).  
jgk@be.ch

## Arxhof – Maßnahmezentrum für junge Erwachsene

Renato Rossi

**D**er Arxhof ist eine völlig offene Institution des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs. Die Klienten sind zwischen 17 und 26 Jahre alt, männlich und haben in der Regel schwere und eine größere Anzahl von Straftaten begangen.

Das Schweizerische (Erwachsenen-) Strafgesetz hat einen speziellen Passus für junge Erwachsene: (Art. 61)

**1. War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn: a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.**

In der Regel wird davon ausgegangen, dass praktisch alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen Delinquenten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestört sind, sodass bei den meisten allen dieser Artikel angewandt wird. Dann heisst es im Gesetz weiter:

**2. Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.**

Das Jugendstrafgesetz seinerseits erlaubt, dass Jugendliche, die das 17. Altersjahr erreicht haben auch in diese Institution eingewiesen werden können.

Bei der Neukonzeption des Arxhof 1991 wurde entschieden die Institution offen zu gestalten und auf jede Form von Sicherheitsvorkehrungen zu verzichten.

Fünf Überlegungen waren dafür massgebend:

1. Die Finanzen sollten nicht für Sicherheitsvorkehrungen sondern für Therapeutische Massnahmen ausgegeben werden, aus der Überzeugung, dass diese die Rückfälligkeit von Delinquenten wirksamer verhindern.
2. Strafen zeigen nachgewiesenermassen keine oder zumindest wenig Wirkung auf das Verhalten von dissozialen Persönlichkeiten.
3. Ökonomische Erwägungen sollten vor dem Gedanke der Sühne stehen. Eine wirksame Rückfallverhinderung bedeutet volkswirtschaftlich gesehen einen grossen Nutzen.
4. Rückfallverhinderung bedeutet auch das Verhindern von weiteren Opfern. Fast alle Straftäter werden irgendwann entlassen und wenn sie sich bis dann nicht verändert haben droht Gefahr.
5. In repressiven und geschlossenen Systemen ist es auch mit grossem Aufwand nicht möglich Drogen und Gewalt und Unterdrückungssysteme auszuschliessen. In der Regel gibt es in Institutionen des Strafvollzugs eine Subkultur. Sie dient den Klienten dazu die Machtstrukturen in der Institution zu regulieren und eigene Machtstrukturen zu installieren. Solche Subkulturen reduzieren die Wirksamkeit und den Einfluss der Organisation auf die Klienten erheblich. Pädagogische und therapeutische Massnahmen sind dann nur noch bedingt wirksam, weil sie als Teil des zu bekämpfenden repressiven Systems interpretiert und deshalb abgelehnt und sabotiert werden. Deshalb hat der Arxhof ein System entwickelt das dem entgegenwirken soll, wir nennen dieses System „Sozialtherapeutisches Milieu“. Ziel dieses System ist es, eine möglichst hohe Identifikation der Klienten mit dem Arxhof und dessen Arbeitskonzept zu erzeugen. Identifizierte Klienten werden zu Stützen des Systems und reduzieren durch ihren Einsatz das Entstehen einer Subkultur erheblich.

Die Bewohner (Klienten) sind angehalten eine Berufsausbildung zu machen und können zwischen 21 verschiedenen Berufen wählen. Nebst den Ausbildungsbetrieben hat der Arxhof eine eigene Berufsschule. Wegen der meist erheblichen schulischen Defizite gibt es nur Kleinstklassen und zusätzlich noch Stützkurse. Ein breites sozialpädagogisches und psychotherapeutisches Angebot soll den Bewohnern dabei helfen Einsicht in ihre persönlichen Probleme und in ihr Deliktmuster zu erhalten. Zudem hat der Arxhof drei störungsspezifische, modular aufgebaute Programme, zur Behandlung von Gewalttätern, von Süchtigen und von Devianten entwickelt.

Mehr auf unserer Homepage:  
[www.arxhof.bl.ch](http://www.arxhof.bl.ch)



**Renato Rossi**

Direktor Arxhof, Organisationspsychologe,  
Psychotherapeut

## Risiken und Chancen für die Untersuchungshaft nach der Föderalismusreform

**Knackpunkte eines künftigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

*Gerd Koop*

**N**iedersachsen hat im Dezember 2006 als erstes Bundesland einen Kombientwurf für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) vorgelegt und zur Verbandsbeteiligung freigegeben<sup>1</sup>. Die Landesregierung beabsichtigt, den Entwurf im Frühjahr 2007 in den Niedersächsischen Landtag einzubringen. Mit dem Gesetz sollen der Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt und die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen auf diesem Gebiet ersetzt werden. Dem Beispiel Niedersachsens werden andere Bundesländer folgen. Abzuwarten bleibt jedoch, ob dies schon in nächster Zeit geschieht, denn alle Bundesländer stehen unter dem Druck des Bundesverfassungsgerichts und müssen bis spätestens Ende 2007 ein Jugendstrafvollzugsgesetz verabschiedet haben.

Es ist schon ein Trauerspiel, dass erst durch die von vielen Fachleuten kritisierte Föderalismusreform das Thema Untersuchungshaft zumindest zum Teil aus der vollzugspolitischen Schmutzdecke herausgeholt wird. Ich gehöre zu einer kleinen Minderheit von Vollzugspraktikern, Rechtspolitikern und Kriminologen, die seit über 20 Jahren immer wieder auf die Tragik der Untersuchungshaft hinweisen und eine gesetzliche Regelung fordern<sup>2</sup>. Ob diese tatsächlich flächendeckend in naher Zukunft kommt, ist angesichts unterschiedlicher Interessen eher fraglich. Viel zu groß ist der Druck auf die größeren Gesetzesvorhaben (Strafvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz). In mehreren Ländern stehen Landtagswahlen an und auch der Bundestagswahlkampf rückt in greifbare Nähe. Zudem - und

das zeigt bereits die Verbandsanhörung zum Fünften Teil des niedersächsischen Gesetzentwurfs (Vollzug der Untersuchungshaft) - sind Interessenkonflikte vorprogrammiert.

### Knackpunkte der Untersuchungshaft

Alle bisherigen Gesetzentwürfe und auch der Referententwurf des Bundesjustizministeriums aus der 14. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages machen deutlich, wie bedeutungsvoll gerade die Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug der Untersuchungshaft sind. Hieran wird ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz gemessen werden, und hier liegt auch der Zündstoff für Streitigkeiten und Kompetenzgerangel.

Der Untersuchungshaftvollzug ist kraft Verfassung als Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens definiert<sup>3</sup>. Die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens unterliegt weitgehend der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 92 und 97 Abs. 1 des Grundgesetzes) mit der Folge, dass das Gericht grundsätzlich zuständig für die Entscheidungen im Untersuchungshaftvollzug sein muss. Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft „Herrin des Ermittlungsverfahrens“.

Untersuchungshaft wird aber in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Die Anstaltsleitungen sind grundsätzlich für alle Maßnahmen im Justizvollzug und besonders für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Diese umfasst auch die Sicherung der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung (Schutz des Gewahrsams) und den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Gefangenen.

Bisher ist nach § 119 Abs. 3 und 6 der Strafprozessordnung und den Nummern 2 bis 10 der Untersuchungshaftvollzugsordnung grundsätzlich das Gericht für alle Maßnahmen der Untersuchungshaft - einschließlich der Sicherheit in der Anstalt - zuständig. Ausgenommen hiervon sind lediglich geringfügige Bereiche der Ordnung der Anstalt.

Von den Anstaltsleitungen wird immer wieder kritisiert, dass die richterliche Zuständigkeit auch solche Entscheidungen umfasst, bei denen organisatorische Belange und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Vordergrund stehen. So kommt es immer wieder zu Problemen, wenn ein Haftrichter eine vollzugliche Genehmigung erteilt, die ein anderer Richter bei gleicher Sachlage ablehnt. Wie soll sich die Justizvollzugsbehörde verhalten, wenn ihr in einem Fall aufgegeben wird, einen Verhafteten zur Hochzeit des Onkels auszuführen, während ein anderes Gericht keine Ausführung aus familiären Gründen zulässt. Machtlos ist die JVA, wenn ein Gericht Telefonate in ausländischer Sprache genehmigt, das gleiche Gericht aber bei dem gleichen Verhafteten anordnet, dass der Besuch optisch und akustisch überwacht werden muss. Wie soll sich die JVA verhalten, wenn ein Gericht Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr anordnet, bei dem gleichen Beschuldigten aber eine allgemeine Telefonerlaubnis erteilt und die Unterbringung in Gemeinschaft genehmigt. Besonders problematisch sind die Anstalten dran, die es mit mehreren Gerichten zu tun haben. So umfasst der Einzugsbereich der JVA Oldenburg ein Gebiet der Größe des Saarlandes mit 17 Amtsgerichten, 5 Landgerichten und 2 Oberlandesgerichten. Wegen fehlender bindender Gestaltungsgrundsätze entscheidet jeder Richter nach eigenem Ermessen. Allen Gerichten ist zudem gleich, dass abends und am Wochenende ein richterlicher Notdienst für die Anordnung der Untersuchungshaft zuständig ist. Nicht selten ordnen dann Richter die Untersuchungshaft an, die aufgrund ihrer zivilrichterlichen Tätigkeit

mit dem Thema Haft völlig überfordert sind. Die dabei zum Teil herauskommenden Anordnungsentscheidungen belasten den Justizvollzug und zwingen zur wochenlangen Nacharbeit.

Viele Haftrichter wären froh, wenn sie vom Druck der vollzuglichen Entscheidungen befreit würden. Sie bräuchten dann selbst nicht mehr über die vielen Anträge der Verhafteten entscheiden. Diese machen in der Regel viel Arbeit, bringen Konflikte mit sich und sind wenig relevant zur Sicherung des Verfahrens. Zwar delegiert heute schon ein Großteil der Richter die maßgeblichen Entscheidungen an die Vollzugsbehörde. Hieraus jedoch den Schluss abzuleiten, es könne alles beim Alten bleiben, geht fehl, denn leider sind die Verfahrensweisen der Gerichte so unterschiedlich, dass ein geregelter Untersuchungshaftvollzug nicht möglich ist.

Dies ist auch auf Regierungsseite erkannt worden, denn die meisten Entwürfe für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz sehen umfangreiche Kompetenzen für den Justizvollzug vor. Der Weg, der in den Gesetzentwürfen beschrieben wird, ist vom Grundsatz her richtig. Allerdings liegen die Probleme im Detail. Es geht nämlich um die Frage, ob Zuständigkeiten im Einzelfall (es geht hier um den so genannten Richtervorbehalt) oder ob sie grundsätzlich per Gesetz an die Vollzugsbehörde übertragen werden sollen.

Zweck der Untersuchungshaft ist die Gewährleistung eines geordneten Strafverfahrens und die Abwehr der in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren. Haftgründe für die Untersuchungshaft sind im Wesentlichen die Fluchtgefahr, die Wiederholungsgefahr und die Verdunkelungsgefahr. Die Verhinderung von Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr erfordern Maßnahmen, die sich mit den Maßnahmen für die Sicherheit der Anstalt decken. Wenn das Gericht für Entscheidungen über Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert,

zuständig ist und die Anstaltsleitung für Entscheidungen über Maßnahmen, die die Sicherheit der Anstalt erfordert, kommt es im Hinblick auf die Abwehr von Flucht- und Wiederholungsgefahr zu doppelten Zuständigkeiten mit der Folge, dass Kompetenzkonflikte vorprogrammiert sind. Ein klassisches Beispiel ist die Vorführung zu Gericht, wenn beispielsweise ein Richter die Vorführung ohne Fesselung anordnet, obwohl die JVA aufgrund der Sicherheitslage eine Vorführung mit Fesselung für notwendig hält.

### Klare Zuständigkeitsregelungen notwendig

Kompetenzkonflikte können zwar auch über gerichtliche Rechtsbehelfe der Anstalt gegen Entscheidungen des Gerichts gelöst werden. Dies ist aber zur Behebung der auftretenden Probleme in der täglichen Vollzugspraxis nicht ausreichend. Eine „saubere“ Abgrenzung der Zuständigkeiten ist daher im Gesetz dringend erforderlich. Deshalb liegt die Lösung in einer gesetzlichen Übertragung von Zuständigkeiten an die Vollzugsbehörde.

Eine klare Regelung hierzu findet sich in dem von der niedersächsischen Landesregierung am 5. Dezember 2006 zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Entwurf für ein NJVollzG (NJVollzG-E). Dieser baut im Wesentlichen auf den im letzten Referentenentwurf des Bundes vorgesehenen Regelungen auf und übernimmt insbesondere die dort vorgesehene Regelungssystematik sowie die Regelungen über die Rechtsbehelfe (vgl. § 130 Abs. 3 i.V. m. § 4 sowie §§ 131, 160 und 161 NJVollzG-E). Auch der im niedersächsischen Entwurf vorgesehene Grundsatz, dass die Vollzugsbehörde die nach dem Gesetz notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichtes vorgesehen ist, findet sich sowohl im Referentenentwurf des Bundes (dort § 5 Abs. 1) als auch im NJVollzG-E (dort § 131 Abs.1).

Der Unterschied zu dem Referentenentwurf des Bundes besteht darin, dass in § 131 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG-E nur noch vorgesehen ist, dass über Beschränkungen, die der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr dienen, das Gericht entscheiden soll, während § 2 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 des Referentenentwurfes des Bundes vorsah, dass das Gericht über sämtliche Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert, entscheiden sollte.

Durch die im niedersächsischen Entwurf vorgesehenen Regelungen werden die Zuständigkeiten so verteilt, dass gewährleistet ist, dass die Stelle über eine Maßnahme entscheidet, die über die größte Sachnähe verfügt. Hierdurch werden von vornherein unnötige Kompetenz- und Reibungsverluste vermieden. Das Gericht wird entlastet, Entscheidungen werden transparenter, sind zeitnaher möglich, es kann Bürokratie abgebaut und Personal eingespart werden. Schließlich lassen sich auch nicht unerhebliche Kosten reduzieren.

Es wäre ausdrücklich zu begrüßen, wenn die Zuständigkeit für Entscheidungen über Maßnahmen zur Abwehr einer Flucht- oder Wiederholungsgefahr originär auf die Vollzugsbehörde verlagert würden, denn diese ist auch sonst für die Sicherheit der Anstalt zuständig, und nur hier herrscht die größte Sachnähe. Folgerichtig ist aber auch, dass zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr grundsätzlich das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zuständig sein muss, denn nur sie verfügen in der Regel über die spezifischen Kenntnisse über das konkrete Strafverfahren, in dem die Untersuchungshaft angeordnet wurde.

In einem zukünftigen Untersuchungshaftvollzugsgesetz sollte es im Kompetenzbereich der Vollzugsbehörde liegen, über die üblichen vollzuglichen Genehmigungen, über die Zulassung zur Arbeit, zu Sport-, Freizeit- und Behandlungsmaßnahmen selbständig zu entscheiden, den Besuchsverkehr

zu regeln und Telefongespräche zu überwachen. Natürlich sollte die Vollzugsbehörde immer nur zuständig sein, soweit es nicht um die Abwehr einer Verdunkelungsgefahr geht.

Auch sollte die Vollzugsbehörde eigenständig über besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Fesselungen, sowie über die Art der Vorführung entscheiden und verantwortlich sein für die Anordnung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen.

### Ausblick

Der Untersuchungshaftvollzug ist ein komplexes und äußerst schwieriges Gebiet. Nicht nur wegen der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten, sondern auch wegen der rechtlichen Stellung der Verhafteten. Ich pflichte grundsätzlich der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in Deutschland bei, die die Untersuchungshaft als Gradmesser für die Rechtsstaatlichkeit eines Gemeinwesens beschreibt. Da die Untersuchungshaft das einschneidendste strafprozessuale Zwangsmittel in unserer Gesellschaft darstellt, ist die Gestaltung ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen in besonderer Weise an den Grundrechten der Betroffenen und am Grundsatz des fairen Strafverfahrens zu messen. Das Prinzip der Unschuldsvermutung, nach dem jeder Bürger und jede Bürgerin bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat, erfordert, dass bereits bei der Verhängung der Untersuchungshaft strenge rechtsstaatliche Maßstäbe angelegt werden und bei ihrem Vollzug jeder Anschein von Strafe vermieden wird. Wenn auch viele der Verhafteten im Anschluss an die Untersuchungshaft in Strafhaft überwechseln, so gibt es aber genauso einen nicht unerheblichen Teil von Verhafteten, die entweder zu einer Bewährungs- oder Geldstrafe verurteilt werden oder bei denen sich die Unschuld herausstellt. Hierauf muss sich der Vollzug der Untersuchungshaft genauso einstellen wie auf gefährliche Wiederholungstäter, bei denen die Beweislage erdrückend ist.

Ich arbeite seit 25 Jahren mit Untersuchungsgefangenen. Leider ist der Untersuchungshaftvollzug durch hohe Fluktuation gekennzeichnet. Täglich muss sich der Vollzug auf neue Situationen einstellen. Besonders aufwendig ist es, sich ein Bild vom Verhafteten zu machen. Dies erfordert umfangreiche Kenntnisse über die Persönlichkeit des Einzelnen, des kulturellen Verständnisses und nicht zuletzt die Überwindung von Sprachbarrieren. Nur wenn man sich intensiv mit jedem Einzelfall beschäftigen kann, können die richtigen Maßnahmen ergriffen und richtige Hilfen angeboten werden. Das bloße Wegschließen von Menschen, bei denen nicht einmal klar ist, ob sie sich einer Straftat schuldig gemacht haben, entspricht nicht den Vorstellungen der Untersuchungshaft.

Deshalb ist zu fordern, dass es bei einer gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft zu umfangreicher Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten kommt. Es kann nicht richtig sein, dass das Gericht Anordnungen trifft und sich nicht weiter um den Verlauf der Untersuchungshaft kümmert. Ich könnte viele Beispiele aus der Vollzugspraxis aufzeigen, die deutlich machen, wie problematisch es ist, dass die Vollzugsbehörde nicht eigenständig entscheiden kann. Bürokratische Hemmnisse, langwierige Entscheidungsprozesse, Zeitverluste, unterschiedliche Einstellungen von Richtern zur Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges, mangelnde räumliche Nähe und Unkenntnis über die Verhältnisse in der Untersuchungshaft lassen die notwendige Sachnähe des Gerichts vermissen. Diese gewährleistet nur die Vollzugsbehörde selbst. Allerdings benötigt sie zur Erfüllung des Auftrages auch einen ausreichenden Handlungsspielraum. Dieser wäre durch die Übertragung von originären Zuständigkeiten gegeben.

In einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz muss der im Einzelfall im Haftbefehl festgestellte Haftgrund das Maß der Dinge sein. Auf andere, nicht

im Haftbefehl genannte Haftgründe, sollte nur unter engen Voraussetzungen zurückgegriffen werden können. Würde dies Gesetzeswirklichkeit, könnte die Vollzugsbehörde viel stärker dazu verpflichtet werden, innerhalb der Untersuchungshaft zu differenzieren und zwar vor allem nach den Risiken, die der Haftbefehl konkret umschreibt. Hierauf hat schon Seebode<sup>4</sup> hingewiesen. Im Übrigen könnten hierdurch nicht nur Sicherheitsressourcen intelligenter eingesetzt werden, sondern der Einzelne würde gemäß seiner individuellen Risiken beurteilt und damit gerecht und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit belastet. Die stärkere Orientierung an dem vom Gericht im Haftbefehl festgestellten Haftgrund wäre zudem ein Signal an die Gerichte, den Haftbefehl sorgfältiger zu begründen.

Diesem Gedanken trägt der niedersächsische Entwurf insoweit Rechnung, als sich die Zuständigkeit für die Anordnung von Beschränkungen grundsätzlich daran orientieren soll, welchem Zweck die anzuordnende Maßnahme im Einzelfall dient, d. h. insbesondere, auf welchen Haftgrund sie gestützt werden soll. Ist dieser nicht im Haftbefehl genannt, soll ausschließlich das Gericht zuständig sein (§ 131 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG-E), weil dieses auch für die an sich erforderliche Änderung des Haftbefehls zuständig wäre. Ist der Haftbefehl auf Flucht- oder Wiederholungsgefahr gestützt und dient die Maßnahme im Einzelfall der Abwehr einer dieser Gefahren, soll die Vollzugsbehörde zuständig sein (§ 131 Abs. 1 NJVollzG-E). Ist der Haftbefehl auf Verdunkelungsgefahr gestützt und dient die Maßnahme der Abwehr dieser Gefahr, soll grundsätzlich das Gericht zuständig sein (§ 131 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG-E), allerdings mit der Möglichkeit, seine Zuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft (oder die Vollzugsbehörde) zu übertragen (§ 131 Abs. 3 NJVollzG-E). Auf diese Weise würde ein auf den Haftbefehl gegründetes, risikoorientiertes Zuständigkeitsystem geschaffen.

Man darf gespannt sein, wie es den Ländern gelingt, Klarheit in die Zuständigkeitsregelungen zu bringen. Die Diskussion in Niedersachsen hat gerade erst begonnen. Der Gesetzentwurf zur Untersuchungshaft wird wegen seiner Kompetenzübertragung an die Vollzugsbehörde von den niedersächsischen Anstaltsleitungen ausdrücklich begrüßt. Die Anstaltsleitungen unterstreichen die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit und die Tatsache, dass das Gericht Herrin des gerichtlichen Verfahrens ist. Es geht den Vollzugspraktikern nur darum, im Interesse eines geordneten Verfahrens klare Zuständigkeiten festzuschreiben. Diejenigen, die täglich 24 Stunden die Verantwortung für den Verhafteten tragen, müssen dafür auch die entsprechenden Kompetenzen gesetzlich übertragen bekommen.

Sollte der niedersächsische Weg nicht durchsetzbar sind, könnte ein Kompromiss vorsehen, dass die Vollzugsbehörde immer dann zuständig ist, wenn sich das Gericht die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehält. Hiermit könnte sich auch der Vollzug arrangieren, denn es geht dem Justizvollzug nicht um ein Dogma, sondern um eine praktikable Regelung, die von allen Verfahrensbeteiligten akzeptiert werden kann.

Das Thema Untersuchungshaft ist zu ernst, um es zum Spielball parteipolitischer und verbandspolitischer Interessen werden zu lassen<sup>5</sup>. Schon gar nicht darf es zu einer Zerreißprobe zwischen den Ländern kommen. Scheitert das Projekt Niedersachsen an unüberwindbaren Hindernissen, hätte die Förderalismusreform im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges bereits vor ihrer ersten Bewährungsprobe eine Delle abbekommen.

**1** Der Entwurf ist im Internet einsehbar. [cdl.niedersachsen.de/blob/images/C30107382\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C30107382_L20.pdf)

**2** Koop/Kappenberg, Praxis der Untersuchungshaft, Lingen 1988, S. 9 ff.; Koop/Kappenberg, Untersuchungshaft, eine vergessene Reform? Lingen 1998, S.107 ff.

**3** Ich zitiere aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes neuer Fassung. Darin heißt es, dass sich die konkurrierende Gesetzgebung u.a. auf folgende Gebiete erstreckt: „das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs) (...)“

**4** Seebode, Die Untersuchungshaft und ihre Reform an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in Koop/Kappenberg, Praxis der Untersuchungshaft, Lingen 1998, S. 14 ff.

**5** Stellungnahme des Niedersächsischen Richterbundes zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Justizvollzuges in Niedersachsen vom 19. Januar 2007, [www.nrb-info.de](http://www.nrb-info.de)



**Gerd Koop**

Leitender Sozialdirektor, Anstaltsleiter JVA Oldenburg.

[Koop.Gerd@jva-ol.niedersachsen.de](mailto:Koop.Gerd@jva-ol.niedersachsen.de)

Fortbildungsreise in die amerikanische Vollzugswirklichkeit

**9. bis 18. Juni 2007**

**Corrections in Action – Prisons, Jails, Juveniles Institutions, Boot Camps**

In Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. sowie der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug

Nähere Informationen unter: [d. bindzus@rz.uni-sb.de](mailto:d.bindzus@rz.uni-sb.de)

## Oberlandesgericht Celle

### § 51 StVollzG (Zum Anspruch auf Auszahlung von Überbrückungsgeld)

Ein Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes besteht grundsätzlich nicht, wenn der Gefangene nicht entlassen wird, sondern sich der weiteren Strafvollstreckung durch Flucht entzieht.

(Beschluss des OLG Celle vom 17.11.2006, 1 Ws 511/06 StrVollz)

Die Rechtsbeschwerde wird auf Kosten des Verurteilten als unbegründet verworfen.

#### Gründe:

##### I.

Der seit dem 1. März 2004 sich durch Nichtrückkehr von einem Ausgang dem Strafvollzug entziehende Antragsteller wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, mit welcher sein auf Auszahlung des während der Haft angesparten Überbrückungsgeldes gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit der Begründung abgelehnt wurde, der Anspruch sei mangels einer Entlassung aus dem Strafvollzug im Sinne von § 51 Abs. 2 StVollzG nicht fällig. Der Verurteilte, gegen den noch gut ein Jahr und neun Monate Freiheitsstrafe zu vollstrecken sind, trägt hierzu vor, er lebe seit langem in der T. und beabsichtige nicht, nach D. zurückzukehren. Das Verweigern der Auszahlung sei daher willkürlich.

##### II.

Das Rechtsmittel ist nach Maßgabe von § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, denn die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Rechtsfrage ist - soweit ersichtlich - zumindest obergerichtlich noch nicht entschieden.

##### III.

Die auch im Übrigen zulässig eingelegte Rechtsbeschwerde hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Bereits nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift des § 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG liegen die Vorausset-

zungen der Auszahlung des Überbrückungsgeldes erkennbar nicht vor. Die Strafvollstreckungskammer hat daher frei von Rechtsfehlern auf den Begriff der die Fälligkeit bedingenden Entlassung abgestellt (vgl. auch HansOLG Bremen, ZstrVo 91, 309 und OLG Schleswig, ZstrVo 80, 62, für den Übergang in eine andere Form der Unterbringung). Diese Betrachtung entspricht Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zum Überbrückungsgeld, nämlich den Lebensunterhalt für die erste Zeit nach der Entlassung sicherzustellen (vgl. hierzu BT-Drucks. 7/918, S. 70 f.). Die vom Gesetzgeber hiernach offenkundig intendierte Entlassungssituation, nämlich einen auf justizieller Entscheidung beruhenden und möglichst konfliktfreien Übergang in das Leben außerhalb des Vollzugs zu ermöglichen, liegt im Falle des Sich-Entziehens aus dem Vollzug gerade nicht vor. Die Vollzugsanstalt ist in derartigen Fällen vielmehr gehalten, das Überbrückungsgeld weiterhin für den Fall einer etwaig späteren Entlassung bereit zu halten (vgl. OLG Koblenz, NStZ 1988, 431, für einen Zeitraum von vier Jahren nach erfolgter Flucht). Zwar lebt der Antragsteller seinem Vorbringen zufolge derzeit in der T.. Dass er der Strafverfolgung in D. noch zugeführt wird, ist derzeit aber nicht ausgeschlossen. Vollstreckungsverjährung ist nicht eingetreten.

Hinzu kommt: Nach dem aus § 162 BGB herzuleitenden allgemeinen Rechtsgedanken (vgl. nur Palandt-Heinrichs, 66. Aufl., § 162 Rn. 1) kann derjenige, der durch treuwidriges Verhalten den Eintritt einer Bedingung herbeiführt bzw. deren Eintritt treuwidrig verhindert, hieraus keine Vorteile herleiten. Ein Anspruch entsteht in derartigen Fällen grundsätzlich nicht. Nach Auffassung des Senats kann im Falle des Sich-Entziehens aus dem Strafvollzug und des hierdurch herbeigeführten faktischen Vereitels einer vom Gesetzgeber vorgesehenen Entlassung im Sinne von § 51 Abs. 2 StVollzG nichts anderes gelten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass selbst im Falle des Freiwerdens des Überbrückungsgeldes dieses nicht sogleich zur Auszahlung an den Ver-

urteilten gelangen müsste. Vielmehr würde das Geld dem Eigengeld des Verurteilten zufallen, welches - anders als das Überbrückungsgeld, § 51 Abs. 4 StVollzG - der Pfändung und somit auch dem Zugriff der Landesjustizkasse unterliegt. Ob insoweit Ansprüche bestehen, hat die Strafvollstreckungskammer nicht festgestellt. Aus den bereits dargelegten Gründen beruht die angefochtene Entscheidung hierauf aber nicht.

## Kammergericht Berlin

### § 53 StVollzG (Aushändigung von Gegenständen des religiösen Gebrauchs)

Der Strafgefangene hat keinen Anspruch auf Aushändigung von Räucherstäbchen.

(Beschluss des KG vom 10.11.2006, 5 Ws 597/06 Vollz)

#### Gründe:

Der Gefangene verbüßt zur Zeit zwei Freiheitsstrafen in der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel. Er bekennt sich zum buddhistischen Glauben. Seit längerer Zeit benutzt er in seinem Haftraum Räucherstäbchen, die ihm von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ausgehändigt wurden. Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20. Januar 2006, ihm - erneut - Räucherstäbchen zur Abhaltung seiner buddhistischen Gebete auszuhändigen, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß abgelehnt. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt die Gewährung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung von Prof. Dr. M....

##### I.

Prozeßkostenhilfe kann nicht bewilligt werden, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 120

Abs. 2 StVollzG, § 114 ZPO). Der Senat entscheidet darüber zugleich mit der Verwerfung der Rechtsbeschwerde, weil der Beschwerdeführer ihre Einlegung nicht von der vorherigen Bewilligung abhängig gemacht hat (vgl. OLG Koblenz NStZ-RR 1997, 187; KG FamRZ 1981, 484, 485; Senat, Beschlüsse vom 17. November 2003 – 5 Ws 537/03 Vollz – und 29. Mai 2001 – 5 Ws 271/01 Vollz -).

Ihre Gewährung ist auch nicht erforderlich, um dem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung zu tragen, an die Aussicht auf Erfolg keine gesteigerten Anforderungen zu stellen. Deren Prüfung darf, um Bemittelte und Unbemittelte so weit wie möglich gleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 78, 104, 117 = NJW 1988, 2231), nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozeßkostenhilfverfahren zu verlagern. Denn dieses Verfahren soll den grundgesetzlich garantierten Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen (vgl. BVerfGE 81, 347, 357 = NJW 1991, 413; BVerfG NJW 2000, 2098). Das Begehren des Antragstellers hat keine Aussicht auf Erfolg und wirft - anders als etwa die den Entscheidungen BVerfG NJW 2004, 1789; NJW 2003, 3190; StV 2002, 272; NJW 2000, 1936, zugrundeliegenden Fallgestaltungen - auch keine schwierigen, bisher nicht geklärten Rechtsfragen auf.

## II.

Die Rechtsbeschwerde erfüllt nicht die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Sie betrifft keine Rechtsfrage, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hätte und dadurch eines klärenden Wortes des Senats bedürfte. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gefährdet auch nicht die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

1. ...

2. ...

3. Obergerichtlich ist geklärt, daß weder Art. 4 Abs. 2 GG noch § 53 Abs. 3 StVollzG dem Gefangenen einen Anspruch auf Gegenstände verleihen, deren Benutzung seine geordnete Unterbringung in der Haftanstalt in Frage stellen können (vgl. Senat, Beschluß vom 7. März 2003 – 5 Ws 100/03 Vollz -).

Ein Recht des Gefangenen auf Überlassung von Räucherstäbchen folgt nicht aus § 53 Abs. 3 StVollzG. Ob Räucherstäbchen Gegenstände des religiösen Gebrauchs darstellen, ist bereits zweifelhaft. Einerseits ist der Begriff des religiösen Gebrauchs wie derjenige der Religionsausübung unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit extensiv auszulegen (vgl. BVerfGE 24, 236, 246; Senat, Beschluß vom 20. Januar 2005 – 5 Ws 654/04 Vollz -). Andererseits fehlt in den meisten Fällen des Abbrennens von Räucherstäbchen offenkundig jegliche religiöse Verbindung. Denn diese finden im alltäglichen Leben verbreitet Anwendung, um eine angenehme Atmosphäre zu verbreiten, ohne daß eine religiöse Beziehung besteht. Die Frage bedarf aber keiner abschließenden Erörterung, da der Antrag des Gefangenen auch dann erfolglos bleiben muß, wenn man Räucherstäbchen – was eher fernliegend ist – als Gegenstand religiösen Gebrauchs ansehen würde. Denn die für das buddhistische Gebet erforderliche meditative Versenkung, bei der Räucherstäbchen im Buddhismus Verwendung finden, kann der Gefangene auch ohne Benutzung dieser Stäbchen erlernen.

Die Ausübung der Religionsfreiheit findet dort ihre Grenze, wo sie die für den Vollzug der Freiheitsstrafen notwendige Funktion der Anstalt, die sichere und geordnete Unterbringung der ihr anvertrauten Gefangenen, in Frage stellt und mit schwerwiegenden Gefahren für Dritte verbunden ist (vgl. Senat, Beschluß vom 20. Januar 2005 – 5 Ws 654/04 Vollz -). Diese der Grundrechtsausübung immanente Schranke überschreitet den Besitz von Räucherstäbchen in den Hafträumen, da diese vor allem

dazu geeignet sind, die Gerüche von Drogen, wie z. B. Haschisch, zu überdecken.

4. Der Gefangene kann auch kein Recht auf Aushändigung von Räucherstäbchen daraus herleiten, daß ihm diese in der Vergangenheit mehrmals ausgehändigt wurden. Denn es ist obergerichtlich

geklärt, daß ein Widerruf begünstigender Maßnahmen in sinngemäßer Anwendung von § 14 Abs. 2 StVollzG zulässig ist, wenn nach der Anordnung Umstände eingetreten sind, die die Vollzugsbehörde, hätte sie die spätere Entwicklung vorausgesehen, berechtigt hätte, die Vergünstigung zu versagen. Dabei können sogar Umstände berücksichtigt werden, die außerhalb der Person des betroffenen Gefangenen und seiner Einflußmöglichkeiten liegen (vgl. Senat, Beschluß vom 21. März 2001 – 5 Ws 174/01 Vollz -).

So liegen die Dinge hier. Denn der Besitz von Räucherstäbchen kann untersagt werden, wenn sich herausstellt, daß deren starker Duft die Kontrollen in Bezug auf Drogen und Alkohol behindern. Dies hat für den Beschwerdeführer auch einen konkreten Grund, denn er mußte bereits wegen Cannabismißbrauchs auf der Abschirmstation für Dealer untergebracht werden. Mithin sind effektive, nicht durch andere Gerüche erschwerte, Drogenkontrollen gerade bei diesen Gefangenen unerlässlich.

# Bücher

## Gefangen unter Hitler Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat

**Nikolaus Wachsmann**

(Siedler-Verlag 2006; 624 Seiten, geb., mit zahlreichen Bildern und Graphiken)

Der Strafvollzug im Dritten Reich ist in Gesamtdarstellungen zum Dritten Reich und auch in Studien über die NS-Justiz (z.B. Gruchmann) bislang weitgehend vernachlässigt, weil KZ, Gestapo und SS als nahezu alleiniges oder wichtigstes Instrumentarium der NS-Herrschaft gesehen wurden. Nach Wachsmanns gut dokumentierten Recherchen (50 Seiten Quellen- und Literaturangaben; 100 Seiten wissenschaftlicher Apparat!) hatte die NS-Justiz jedoch keine untergeordnete Rolle (S. 12). Der Autor korrigiert die Vorstellung vom NS-Staat mit regulärem Justizapparat in Abgrenzung zu „organisierter außernormativer Gewalt“ von SS und Polizei; er charakterisiert die Justiz und insbesondere den Strafvollzug als „festen Bestandteil des Terrorapparates“ (S. 10) und kritisiert beispielsweise Weinkauff, der noch 1968 geäußert hat; die Gefängnisbediensteten seien eine „hilflose Beute der terroristischen Einwirkung von Staat und Polizei“ gewesen (S. 12).

Wachsmann zeichnet anhand von Statistiken die Belegung der Strafanstalten vom Ende der Weimarer Republik bis nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches nach (drastischer Anstieg der Gefangenenzahlen von 1935 bis 1944; höchste Quote 1944; zudem höchste Zahl von Todesurteilen: 1943) und vergleicht den Strafvollzug mit der Belegungssituation der KZs. In Gefängnissen saßen nicht nur „normale“ Gefangene, sondern ab Beginn des Dritten Reiches zunehmend auch Homosexuelle, Kommunisten, Sozialdemokraten, Regimegegner (Kriminalisierung politisch Andersdenkender) und vor allem Juden. Der Autor wendet sich gegen die (auch nach 1945 noch verbreitete) „Legende“

im Dritten Reich sei die „normale“ Kriminalität beseitigt, jedenfalls drastisch reduziert gewesen.

Dem Strafvollzug misst Wachsmann bei der Unterstützung zur Durchsetzung des Führerwillens allerdings keine Sondersituation bei. Nach der neueren Literatur sei das Dritte Reich nicht nur durch Unterdrückung gekennzeichnet, sondern auch von Beifall der Deutschen getragen gewesen („Konsensstaat“); die traditionelle Sicht sei weitgehend blind gewesen für die weit verbreiteten Elemente der öffentlichen Zustimmung und Partizipation (S. 13).

Das Buch ist mitreißend. Die geschilderten Tatsachen, meist durch Zahlen oder andere Quellen klar belegt, sind erdrückend. Sie zwingen zum Nachdenken. Wachsmann drängt keine (eigene) Ansicht auf; die u.U. neue Beurteilung der Rolle des Gefängniswesens im Dritten Reich ergibt sich beim Leser gleichsam von alleine.

Der Autor beginnt mit einem Blick darauf, wie die NS-Herrschaft den (teilweise liberalen) Strafvollzug der Weimarer Republik gesehen hat (Kap. 1). Sodann beschreibt er nach einer Bestandsaufnahme zu den nationalsozialistischen Gefängnissen (Kap. 2) die Verfolgung „Gemeinschaftsfremder“ (insbes. Politisch Andersdenkende, Zeugen Jehovas, Sexualverbrecher und Homosexuelle) und befasst sich mit „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern“ (Sicherungsverwahrung) und der Sterilisation von Gefangenen (Kap. 3). In Kapitel 4 erfährt der Leser Neues zum Aufstieg von Polizei und SS, zu der Übergabe von Gefangenen an die Polizei, zur Wechselwirkung von Gefängnis und KZ, zu den Justizmaßnahmen an der Heimatfront (1939 – 1941) sowie zu den Problemen ab 1942.

Kap. 6 ist zentral: Wachsmann beschreibt und bewertet hier den Strafvollzug und die Zwangsarbeit während der Kriegszeit. Beeindruckend – wie auch in den anderen Kapiteln (insbes. Schluss) – seine bildhafte Kennzeich-

nung der handelnden Personen und Schilderung deren Aktivitäten. Kernstück und weitgehend neu die Beschreibung (besser: Dokumentation) einzelner Ereignisse, Anordnungen, Entgleisungen und Todesaktionen (Ermordungen von Justizgefangenen während des Krieges), dort insbesondere die Aktion: „Vernichtung durch Arbeit“ = Überlassung von Gefangenen aus dem Strafvollzug an die Polizei mit dem Ziel der Tötung – auch zur Entlastung des Strafvollzuges! (Schlüsselfigur: Karl Engert; näher dazu Kap. 8, S. 309 ff).

Die bewegenden Schilderungen setzen sich dann in Kap. 9 fort mit Berichten zu den Ereignissen im Strafvollzug (und der Justiz insgesamt) am Kriegsende bis zum Zusammenbruch fort. Stichwort: Räumung der Gefängnisse durch Entlassungen, aber auch Erschießungen oder Abtransport in KZs (vgl. Überschrift bei Wachsmann: „Chaos, Mord, Freiheit“; S. 372).

In Kap. 10 vergleicht der Autor die weitere Entwicklung des Strafvollzugs nach dem Krieg und Ost und West und berichtet von deutlichen Unterschieden. Der Strafvollzug im Westen war geprägt von Kontinuität beim Personal (nicht nur Leiter, sondern auch Ärzte, Geistliche, Lehrer) nach dem Kreislauf Entlassung, Entnazifizierung und Wiedereinstellung (z.B. in Bad.-Württbg.: ca. 95 %). Auch hier beeindruckt der Autor mit Detailkenntnissen über die Lebensläufe einzelner Schlüsselfiguren im Strafvollzug. Im Osten wurden dagegen nahezu alle ehemaligen Vollzugsbediensteten nicht in das neue Regime übernommen. Wachsmann konstatiert deswegen jedoch noch lange keine größeren Resozialisierungsbemühungen als im Westen; im Gegenteil: durch die zunehmende Politisierung der Justiz und die drastische Überbelegung hätten sich die Verhältnisse dort auch bei ausgewechseltem Personal in der Folgezeit verschlechtert (S. 402 ff).

Das Buch enthält neben den ausführlichen Literatur- und Quellenangaben sowie Fußnoten und historischen

Aufnahmen zahlreiche Diagramme zu den Belegungen im Strafvollzug und in den KZs etc. sowie ein ausführliches Personen- und Sachregister.

Der Leser ist beeindruckt. Aus der Masse der populärwissenschaftlichen, einseitigen oder auch oberflächlichen Veröffentlichungen zur NS-Zeit ragt diese Studie zur Bereicherung historischen Wissens deutlich heraus. Wer selbst vom Fach ist, nimmt mit Genugtuung wahr, wie kundig und sensibel der Autor den Leser durch die einzelnen zeitlichen Phasen des Dritten Reichs und die Zusammenhänge zwischen Politik und Justiz, Justiz und Strafvollzug, System und Personal, Personal und Verantwortung, Verantwortung und Zeitgeist führt. Das Buch ist nicht belehrend; es zwingt zum Nachdenken. Ein Gewinn für den, der sich mit dem Strafvollzug gleich welcher Zeit befasst.

*Dr. Gernot Steinhilper, Bredenbeck*



### offen und geschlossen Einsichten und Ansichten aus niedersächsischen Gefängnissen

**Marco Rüdebusch**

(Aschenbeck & Holstein  
Verlag Delmenhorst, 2005,  
176 Seiten, geb., zahlreiche Photos  
(mehrfarbig), 24,80 Euro

Strafvollzug: für die Gefangenen ein Graus; für die Bediensteten: aufreibende Passion; für die draußen: eine black box.

Hier hilft das ansprechende Buch von Rüdebusch (Insider: stellvertretender Anstaltsleiter) . Der Leser blättert den Band mit mehr als 200 bunten Photos nicht nur durch, sondern liest die Überschriften und den erklärenden Text jeweils mit Gewinn.

Schon in den Überschriften (z.B. „Viele Formen der Haft – dieselbe Unterbringung“, „Frühling, Sommer, Herbst und Winter – wo ist der Unterschied ?, „Kühlschrank, Solarium, Regal, alles in einem“, „Sehnsucht nach Freiheit kommt von innen“) erklären und charakterisieren dem Leser Einzelaspekte des Vollzuges. Die Begleittexte sind knapp, sachlich, informativ – z.T. auch plakativ, aber nicht reißerisch, in jedem Fall aber treffend, so dass sich „der von draußen“ vorstellen kann, was drinnen passiert (oder nicht passieren darf). „Die drinnen“ werden sich in vielen Kleinigkeiten wieder finden und verstanden sehen. Das Buch betrifft den Strafvollzug in Niedersachsen. Es ist aber exemplarisch für die gesamte Situation in Deutschland.

Der Autor streift nahezu alle Teile des Strafvollzuges: den Tagesablauf, die Wohnsituation, die Akten, Kinder im Vollzug, das Leben der Lebenslangen, Drogen und Bargeld im Vollzug, Ausbruch aus der und Schmuggel in die Anstalt, den offenen und geschlossenen Vollzug, Arbeit und Lernen in den Anstalten, Sicherheit und Technik, Kunst, Kultur und „Knast“, ein Rückblick auf vergangene Zeiten (JVA Celle). Ergänzt wird der Überblick über die gesamte Vollzugslandschaft durch ein Glossar der Knastsprache und ein Adressenverzeichnis.

Besonders anschaulich wird der Band durch die zahlreichen Bilder zur Unterbringung, Arbeit und Freizeit, den Sicherungsanlagen, der Arztstation, Bücherei, Küche, Freistundenhof, Verwaltung etc., Knasttüren, aber auch „Stimmungsbilder“, die Atmosphäre vermitteln (z.B.: Volleybälle im NATO-Draht, Vogel im Gitter), vorwiegend Innenansichten des Strafvollzuges,

die der Laie sonst nicht sieht und die auch in Hochglanzbroschüren der Justizverwaltung eher selten gezeigt werden.

Dass der Vollzug in der Öffentlichkeit nach spektakulären Einzelereignissen immer wieder kritisiert wird, ist wohl kaum zu vermeiden (Aber: daß so wenig passiert, ist – für den Kenner - eigentlich eher verwunderlich!). Einsichten, wie sie Rüdebusch mit seinem ansprechend aufgemachten Bild- und Informationsband gibt, können helfen, Menschen von draußen das Innenleben zu vermitteln und den Personen drinnen die Gewissheit geben, dass viele jetzt ihr Leben, ihre Aufgabe, ihre Nöte besser verstehen. Vielleicht gelingt dadurch ein bisschen mehr an Dialog.

Ein Buch, das immer wieder gern in die Hand nimmt, wer mit dem Strafvollzug zu tun hat oder wer von außen die andere Welt drinnen kennenlernen und verstehen möchte.

*Dr. Gernot Steinhilper, Bredenbeck*

## Neue Bücher:

### **Selbstbestimmung und Abhängigkeit – Rechtsschutz in „besonderen Rechtsverhältnissen“ –**

Hrsg: Österreichische  
Juristenkommission

Aufl.: 1. Aufl., 2006

Verlag: Neuer wissenschaftlicher  
Verlag

### **Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz**

Autor: Alexandra Nitsch

Aufl.: 1. Aufl., 2006

Verlag: LIT-Verlag

Preis: 27,90 Euro

### **StrafvollzugsG ( Österreich)**

Stand: 1.1.2007

Hrsg: Karl Drexler

Aufl.: 1. Aufl., 2007

Verlag: Manzsche Verlags- und  
Universitätsbuchhandlung,  
Wien



... wir lassen Sie nicht  
auf dem Trockenen  
sitzen!

PRÄMIERTE  
ROTWEINE,  
WEISSWEINE  
UND SEKTE

  
Baden-Württemberg  
Staatsdomäne Hohrainhof

Staatsdomäne Hohrainhof, 74388 Talheim  
Telefon 0 71 31 / 91 97 98, Fax 0 71 31 / 91 97 99  
E-Mail: weinbau@jvaheilbronn.justiz.bwl.de

## Forum Strafvollzug

### Verlag

#### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

#### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

#### Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

### Vorstand

#### Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos  
Hessisches Ministerium der Justiz

#### Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz des  
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter  
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker  
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

### Redaktion

#### Redaktionsleitung

MDgt. a.D. Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Telefon 04 31/55 11 74  
Berndmaelicke@aol.com

Landgerichtspräsident  
Prof. Dr. Frank Arloth  
Telefon 08 21/31 05 23 05  
Frank.Arloth@lg-a.bayern.de

MDgt. Dr. h.c. Harald Preusker  
Telefon 0 35/15 64 19 00  
Harald.Preusker@smj.sachsen.de

Regierungsdirektor Ralf Bothge  
Telefon 02 09/4 02 11 01  
ralf.bothge@jva-gelsenkirchen.nrw.de

Leiter des Niedersächsischen  
Bildungsinstituts für den Strafvollzug  
Gunter Schroven  
Telefon 0 53 31/9 63 83 26  
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst  
Telefon 0 22 21/4 70 20 89  
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

#### Lektorat

Lehrerin im Justizvollzugsdienst  
Ulrike Bublies  
Telefon 0 43 21/4 90 75 33  
bublies@t-online.de

#### Redaktionsanschrift

Ulrike Bublies  
Forum Strafvollzug  
JVA Neumünster  
Boostedter Straße 30  
24534 Neumünster

### Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch  
www.reusch-design.com  
email@reusch-design.com

### Anzeigen

Verena Reusch  
Telefon 0 70 44 / 78 40  
email@reusch-design.com

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de  
Telefon 0 70 33/30 01-410

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger  
vom PC können weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

alle 2 Monate

**Mitteilungen**, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbe-  
stellungen, Anschriftenänderung usw.) sind  
an die Versandgeschäftsstelle zu richten.  
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich  
auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind  
an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird  
keine Haftung übernommen, sie können nur  
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-  
gefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen wer-  
den Korrekturen ausschließlich von der Lektorin  
gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge  
geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen  
keine inhaltliche Verantwortung.

## Vorschau Heft 3:

**EU-Förderprogramme für  
den Strafvollzug –  
mehr Qualität für mehr Geld?**

**Benutzen Sie auch unser  
Online-Bestellformular auf  
unserer Homepage:  
[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)**

# In der Justizvollzugsanstalt Kassel I

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stellen

## der Leiterin oder des Leiters

des Zentralkrankenhauses bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I  
und des Medizinischen Competence-Center Nordhessen

sowie

## einer Anstaltsärztin oder eines Anstaltsarztes

in Teilzeit bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I,  
Medizinisches Competence-Center Nordhessen

zu besetzen.

Dem Medizinischen Competence-Center Nordhessen (MCC) obliegt die medizinische Versorgung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Fulda, Kassel I – III, Schwalmstadt sowie im Zentralkrankenhaus bei der JVA Kassel I (65 Betten – Chirurgie, Innere Medizin und Behandlungseinheit für verhaltensauffällige Gefangene). Die Leitung des MCC ist auch für die medizinische Beurteilung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes zuständig. Dienstrechtlich untersteht das MCC der Leitung der JVA Kassel I.

---

### Leitung des Zentralkrankenhauses und des MCC Nordhessen

Gesucht wird eine Fachärztin oder ein Facharzt für Allgemeinmedizin beziehungsweise Innere Medizin oder Chirurgie mit guten fachübergreifende Kenntnissen und Fertigkeiten in der gesamten Medizin. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt idealerweise über ein breitgefächertes Wissen und praktische Fertigkeiten in der gesamten Medizin. Wünschenswert sind insbesondere Kenntnisse und Erfahrung in der Therapie von HIV, Hepatitis, Tuberkulose und psychiatrischen Erkrankungen sowie Fachkunde in der Suchtmedizin. Wünschenswert sind Grundkenntnisse von Abläufen in der öffentlichen Verwaltung und die Fähigkeit betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten bei der Organisation medizinischer Abläufe zu berücksichtigen. Vorteilhaft sind praktische Erfahrungen im Strafvollzug, in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, im Entwicklungsdienst oder auf vergleichbaren Tätigkeitsfeldern.

Erwartet werden Belastbarkeit, Erfahrung in Personalführung, sowie die Bereitschaft sich engagiert und verantwortungsvoll den besonderen Anforderungen einer leitenden ärztlichen Tätigkeit im Strafvollzug zu stellen.

Die Aufgabenwahrnehmung in dieser Funktion erfolgt in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis nach Vergütungsgruppe I BAT mit einer geregelten Wochenarbeitszeit von bis zu 42 Stunden.

Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist vorgesehen.

### Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt

Gesucht wird vorzugsweise eine Ärztin oder ein Arzt vorzugsweise der Allgemeinmedizin. Eine Bewerbung aus anderen medizinischen Gebieten ist selbstverständlich ebenfalls willkommen. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt idealerweise über ein breitgefächertes Wissen und praktische Fertigkeiten in der gesamten Medizin. Wünschenswert sind insbesondere Kenntnisse und Erfahrung in der Therapie von HIV, Hepatitis, Tuberkulose und psychiatrischen Erkrankungen sowie Fachkunde in der Suchtmedizin.

Erwartet werden Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft, sich verantwortungsvoll den besonderen Anforderungen einer ärztlichen Tätigkeit im Strafvollzug zu stellen.

Die Aufgabenwahrnehmung in dieser Funktion erfolgt in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis nach Vergütungsgruppe II a BAT mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines vollbeschäftigten Angestellten. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist vorgesehen.

---

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige an die folgende Adresse.

**Hessisches Ministerium der Justiz – Abteilung IV/ Frau Wasemüller – Luisenstr. 13 · 65185 Wiesbaden**

Für Rückfragen steht Ihnen die Fachabteilung bei dem Hessischen Ministerium der Justiz unter der

**Telefon-Nr. 06 11 – 32 28 87** gern zur Verfügung.

HESSEN



Bringing service to life

**serco**



## Serco - Partner der öffentlichen Hand

Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber effizient und in hoher Qualität zu erbringen – das ist die Aufgabe von Serco. Im Rahmen von Public-Private-Partnerships sind wir Partner von Regierungen, Behörden und Verwaltungen zur Gestaltung und Umsetzung von Veränderungsprozessen. Wir beraten politische Entscheider, entwickeln neue Lösungen und sorgen für deren reibungslose Integration und souveräne Umsetzung.

### Justizvollzugsanstalt Hünfeld

Wir verbessern die Qualität des Strafvollzugs durch:

- Gebäudebewirtschaftung und Verpflegung der Gefangenen
- Medizinische Regelversorgung, psychologische, soziale und pädagogische Beratungsdienste
- Betrieb der Werkstätten, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen
- Regelmäßige Sport- und Freizeitangebote

Mehr Informationen unter: [www.serco.de](http://www.serco.de)